

**Möglichkeiten der Harmonisierung von  
Bemessungsgrundlagen für die Beitragsgestaltung in  
der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

- Gutachterliche Stellungnahme -

von:

Prof. Dr. E. Bahrs

**Stuttgart, den 9.07.2011**

## Vorwort

Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen (vgl. § 3 I der Satzung). Er nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert deren Aufgaben zum Wohl der Versicherten und der Unternehmen (vgl. § 3 II und III der Satzung). Im Jahr 2010 haben Vertreter des Berufsstands bzw. Mitglieder des LSV-SpV das Interesse signalisiert, ein Gutachten über die Machbarkeit und mögliche Ausgestaltung eines bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabs in der LUV bzw. der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Auftrag zu geben. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des LSV-SpV den Unterzeichner mit dem Schreiben vom 25.11.2011 beauftragt, dieses Gutachten zu erstellen, bei dem die im Folgenden aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen sind:

Die Analyse soll umfassen, inwieweit der standardisierte Arbeitsbedarfsmaßstab für alle **Katasterarten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einheitlich mit oder ohne Degression für das Bundesgebiet** gestaltbar ist, bei denen auch die **allgemeinen Arbeiten adäquat berücksichtigt** werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Vorschläge für **Beitragsmaßstäbe im Bereich der Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung oder für gewerbliche Unternehmen** angestellt werden. Im Zuge eines zu prüfenden bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs sollte **ein Katalog bundeseinheitlicher Katasterarten** (Produktionsverfahren) einschließlich der „bodenbewirtschafteten“ Flächen der Gartenbau-BG, wie z. B. Unterglaskulturen, Kräuter und Blumenzucht, möglichst deckungsgleich mit dem Katalog der Kulturartenschlüssel des InVeKoS-Datenbestandes geprüft werden. Weiterhin sollen die **Grundlagen der Unfallrisikobetrachtung** (Beitragsvolumen für Produktionsverfahren und Risikogruppen mit dazugehörigen Schwellenwerten für die Risikoanpassung) abgebildet bzw. abgewogen werden. Darüber hinaus ist darzulegen, ob und inwieweit ein dazu passendes Verfahren zur **Festlegung und Erhebung von Grundbeiträgen** möglich ist und ob bzw. inwieweit ein **Bonus-/Malus-Verfahren (Beitragsausgleichsverfahren)** in der gesamten LUV angemessen erscheint.

Schließlich ist zu prüfen, ob und inwieweit ein Beitragsmaßstab der LUV geeignet sein kann, **auch die bislang eingesetzten Beitragsmaßstäbe im Bereich der Landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKK) sowie die bislang verwendeten Mindestgrößen in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) und LKK vereinheitlicht zu substituieren.**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	8
2	Beitragsmaßstäbe in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung .....	10
2.1	Die Beitragsmaßstäbe in der LUV .....	10
2.1.1	Wirtschaftswert oder Flächenwert .....	10
2.1.2	Arbeitsbedarf .....	13
2.1.3	Arbeitswert .....	13
2.1.4	Beitragsmaßstäbe und Beitragsadditive im interregionalen Vergleich .....	14
2.2	Die Beitragsmaßstäbe in der LKK .....	15
2.3	Die Beitragsmaßstäbe in der LAK .....	18
3	Möglichkeiten der Harmonisierung einzelner Beitragsmaßstäbe in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung .....	19
3.1	Harmonisierung von Beitragsmaßstäben und Mindestgrößen zwischen den einzelnen Arten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen .....	19
3.1.1	Prüfung einzelner Beitragsmaßstäbe gemäß BMELV-Testbetriebsnetz .....	20
3.1.2	Ergebnisse der Testbetriebsauswertung .....	22
3.1.3	Zusammenfassung des Vergleichs potenzieller Beitragsmaßstäbe für die landwirtschaftliche Krankenversicherung .....	33
3.1.4	Optionen der Aktualisierung der Mindestgrößen für die Alterssicherung in der Landwirtschaft und für die landwirtschaftliche Krankenversicherung .....	36
3.2	Harmonisierung des Beitragsmaßstabs für die LUV zwischen den Regionen und Trägern Deutschlands .....	39
3.2.1	Exemplarischer interregionaler Vergleich der Berechnungseinheiten .....	40
3.2.2	Status quo des genutzten Katasterkatalogs im Kontext einer bundesweit einheitlichen Anwendung .....	45
3.2.2.1	Die Art sowie die Bedeutung der Schlüsselung von Leistungen auf Katasterarten .....	45
3.2.2.2	Externe Datengrundlage für die Verbeitragung bei der LSV .....	46
3.2.2.3	Beschreibung und Bedeutung des Katasters Allgemeine Arbeiten .....	49
3.2.3	Optionen der Bildung von Risikogruppen .....	50
3.2.3.1	Grundlagen der Bildung von Risikogruppen .....	51
3.2.3.2	Das Produktionsverfahren als eigenständige Risikoeinheit .....	52
3.2.3.3	Risikoanpassungen im Rahmen von Risikogruppen .....	53
3.2.4	Besonderheiten der Verbeitragung und Risikoberücksichtigung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft .....	55
3.2.5	Konzeption eines Mindest- bzw. Grundbeitrags .....	60
3.2.6	Erfassung und Verbeitragung von Nebenunternehmen sowie von Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung .....	64
3.3	Harmonisierung des Beitragsmaßstabs für die LUV durch Einführung eines Beitragsausgleichsverfahrens für die gesamte LUV .....	65
3.3.1	Grundlagen eines Beitragsausgleichsverfahrens .....	65
3.3.2	Vor- und Nachteile eines Beitragsausgleichsverfahrens für die LUV .....	68
4	Zusammenfassung und Empfehlungen .....	74
4.1	Harmonisierung des Beitragsmaßstabs für die landwirtschaftliche Unfallversicherung .....	74
4.2	Harmonisierung des Beitragsmaßstabs für die landwirtschaftliche Krankenversicherung .....	82
4.3	Schlussbemerkungen .....	84

## Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: BEITRAGSGESTALTUNGEN BEI DEN EINZELNEN TRÄGERN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNFALLVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND	14
TABELLE 2: TRÄGERSPEZIFISCHE EINORDNUNG GLEICHER BEITRAGSKLASSEN ANHAND DES (MODIFIZIERTEN) FLÄCHENWERTES (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON SONDERKULTUREN, FORST ODER TIERE) IN EURO*	16
TABELLE 3: SYNOPSIS DER UNGEFÄHREN ANZAHL VERSICHERTER LANDWIRTE BZW. GARTENBAUER IM JAHR 2010 IN DEN BEITRAGSKLASSEN DER EINZELNEN TRÄGER DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENVERSICHERUNG OHNE MITARBEITENDE FAMILIENANGEHÖRIGE, FREIWILLIGE MITGLIEDER, ALTENTEILER ODER BEITRAGSFREI VERSICHERTE FAMILIENANGEHÖRIGE	17
TABELLE 4: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LKK FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE IN DEUTSCHLAND FÜR DIE ZEITRÄUME DER WIRTSCHAFTSJAHRE 1999/2000-2008/2009 SOWIE FÜR 2003/2004 BIS 2008/2009	24
TABELLE 5: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LKK FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG FÜR DIE ZEITRÄUME DER WIRTSCHAFTSJAHRE 1999/2000-2008/2009 SOWIE FÜR 2003/2004 BIS 2008/2009	25
TABELLE 6: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LKK FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN FÜR DIE ZEITRÄUME DER WIRTSCHAFTSJAHRE 1999/2000-2008/2009 SOWIE FÜR 2003/2004 BIS 2008/2009	25
TABELLE 7: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LKK FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE IN MITTEL- UND OSTDEUTSCHLAND FÜR DIE ZEITRÄUME DER WIRTSCHAFTSJAHRE 1999/2000-2008/2009 SOWIE FÜR 2003/2004 BIS 2008/2009	26
TABELLE 8: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LKK FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE IN NORDRHEIN-WESTFALEN FÜR DIE ZEITRÄUME DER WIRTSCHAFTSJAHRE 1999/2000-2008/2009 SOWIE FÜR 2003/2004 BIS 2008/2009	26
TABELLE 9: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LKK FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE IN HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND FÜR DIE ZEITRÄUME DER WIRTSCHAFTSJAHRE 1999/2000-2008/2009 SOWIE FÜR 2003/2004 BIS 2008/2009	27
TABELLE 10: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LKK FÜR LDW. UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE IN BAYERN FÜR DIE ZEITRÄUME DER WIRTSCHAFTSJAHRE 1999/2000-2008/2009 SOWIE FÜR 2003/2004 BIS 2008/2009	27
TABELLE 11: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LKK FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR DIE ZEITRÄUME DER WIRTSCHAFTSJAHRE 1999/2000-2008/2009 SOWIE FÜR 2003/2004 BIS 2008/2009	28
TABELLE 12: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE BEI ACKERBAUBETRIEBEN FÜR DEN ZEITRAUM DER WIRTSCHAFTSJAHRE 2003/2004 BIS 2008/2009	30
TABELLE 13: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN	

ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE FUTTERBAU-MILCHVIEHBETRIEBEN FÜR DEN ZEITRAUM DER WIRTSCHAFTSJAHRE 2003/2004 BIS 2008/2009	30
TABELLE 14: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE „FUTTERBAU-SONSTIGE“ FÜR DEN ZEITRAUM DER WIRTSCHAFTSJAHRE 2003/2004 BIS 2008/2009	30
TABELLE 15: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE BEI VEREDLUNGSBETRIEBEN FÜR DEN ZEITRAUM DER WIRTSCHAFTSJAHRE 2003/2004 BIS 2008/2009	31
TABELLE 16: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE BEI PFLANZENBAU-VIEHHALTUNGSBETRIEBEN FÜR DEN ZEITRAUM DER WIRTSCHAFTSJAHRE 2003/2004 BIS 2008/2009	31
TABELLE 17: KORRELATION EINZELNER BESTEHENDER ODER POTENZIELLER BEITRAGSMAßSTÄBE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMER MIT IHREN DAZUGEHÖRIGEN GEWINNEN ANHAND IDENTISCHER TESTBETRIEBE BEI VIEHHALTUNGS-VERBUNDBETRIEBEN FÜR DEN ZEITRAUM DER WIRTSCHAFTSJAHRE 2003/2004 BIS 2008/2009	31
TABELLE 18: VERGLEICH DER BER JE HA LF FÜR ALLGEMEINE ARBEITEN IN ABHÄNGIGKEIT DES FLÄCHENUMFANGS BEI DEN VERSCHIEDENEN REGIONALEN TRÄGERN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNFALLVERSICHERUNG	41
TABELLE 19: VERGLEICH DER BER JE HA MÄHDRUSCHFLÄCHE IN ABHÄNGIGKEIT DES FLÄCHENUMFANGS BEI DEN VERSCHIEDENEN REGIONALEN TRÄGERN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNFALLVERSICHERUNG	42
TABELLE 20: VERGLEICH DER BER JE HA FUTTERBAUFLÄCHE IN ABHÄNGIGKEIT DES FLÄCHENUMFANGS BEI DEN VERSCHIEDENEN REGIONALEN TRÄGERN DER LDW. UNFALLVERSICHERUNG	42
TABELLE 21: VERGLEICH DER BER JE HA AUS DER PRODUKTION GENOMMENE FLÄCHEN IN ABHÄNGIGKEIT DES FLÄCHENUMFANGS BEI DEN VERSCHIEDENEN REGIONALEN TRÄGERN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNFALLVERSICHERUNG	43
TABELLE 22: VERGLEICH DER BER JE HA FORSTFLÄCHE IN ABHÄNGIGKEIT DES FLÄCHENUMFANGS BEI DEN VERSCHIEDENEN REGIONALEN TRÄGERN DER LDW. UNFALLVERSICHERUNG	43
TABELLE 23: VERGLEICH DER BER JE KUH UND JAHR IN ABHÄNGIGKEIT DER BESTANDSGRÖßE BEI DEN VERSCHIEDENEN REGIONALEN TRÄGERN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNFALLVERSICHERUNG	43
TABELLE 24: ARBEITSWERTE, BEITRAGSEINHEITEN UND ANZAHL UNTERNEHMER BZW. UNTERNEHMEN IN DER GARTENBAU-BERUFGENOSSENSCHAFT GEMÄß UMLAGE 2009	55
TABELLE 25: ANZAHL UNENTGELTLICH BESCHÄFTIGTER (FAM-AK) IN DER UMLAGE 2010 DER GARTENBAU-BERUFGENOSSENSCHAFT	57
TABELLE 26: AUSGEWÄHLTE KENNZAHLEN ZUR BESCHÄFTIGUNG IN DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN DEUTSCHLANDS IM ZEITABLAUF*	58
TABELLE 27: NIVEAU DER SATZUNGSGEMÄßEN MINDEST- BZW. GRUNDBEITRÄGE BEI DEN EINZELNEN BERUFGENOSSENSCHAFTEN	61
TABELLE 28: BEISPIELHAFT GESTALTETE BEITRÄGE FÜR 9 VEREINFACHT DARGESTELLTE MILCHVIEHBETRIEBE IM RAHMEN EINER VERFAHRENSDEGRESSION OHNE UND MIT GRUNDBEITRAG*	62
TABELLE 29: EXEMPLARISCHE ZUSAMMENSTELLUNG EINER VERSICHERTENGEMEINSCHAFT MIT UNTERSCHIEDLICHEN UNFALLBELASTUNGEN IM KONTEXT JEWEILS DAZUGEHÖRIGER BEITRAGSEINHEITEN UND BEITRAGSSUMMEN IN EURO	69

## Übersichtenverzeichnis

ÜBERSICHT 1: DIE ABLEITUNG DER ERTRAGSMESSZAHL ALS AUSGANGSPUNKT ZUR ERMITTLUNG DES HEKTARWERTES.....	11
ÜBERSICHT 2: ERMITTLUNG DER HEKTAR- BZW. VERGLEICHSWERTE AUF DER BASIS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BODENSCHÄTZUNG .....	12
ÜBERSICHT 3: MINDESTGRÖßEN NACH § 1 V ALG MIT WESENTLICHEN FESTLEGUNGEN ZUM ZEITPUNKT 1.1.2011 .....	37
ÜBERSICHT 4: GEGENÜBERSTELLUNG DER ERFASSUNG EINZELNER TIERARTEN IN DEN BUNDESLANDSPEZIFISCHEN TIERSEUCHENKASSEN DEUTSCHLANDS.....	47

## Abkürzungsverzeichnis

AdL:	Alterssicherung der Landwirte
AELV:	Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft
Akh:	Arbeitskraftstunden
ALG:	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
Allg.:	Allgemein(e)
Anz.:	Anzahl
B:	Berlin
BAV:	Beitragsausgleichsverfahren
BB:	Brandenburg
BER:	Berechnungseinheiten
BewG:	Bewertungsgesetz
BG:	Berufsgenossenschaft
BMELV:	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BodSchätzG:	Bodenschätzungsgesetz
BSG:	Bundessozialgericht
BT-Drs.:	Bundestags Drucksache
BW:	Baden-Württemberg
BY:	Bayern
bzw.:	beziehungsweise
D.h.:	Das heißt
Diff.:	Differenzierung, differenziert
EMZ:	Ertragsmesszahl(en)
EStG:	Einkommensteuergesetz
etc.:	et cetera
f.:	und folgend
Fam-Ak:	Familien-Arbeitskräfte
ff.:	fortfolgende
FG:	Fachgruppe
FOB:	Franken und Oberbayern
GBG:	Gartenbau-Berufsgenossenschaft
ha:	Hektar
HB:	Bremen
HE:	Hessen
HH:	Hamburg
HIT :	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HRS:	Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
i.d.R.:	in der Regel
InVeKoS:	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
k.A.:	keine Angabe
KTBL:	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
KVLG:	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
LBG:	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Ldw.:	Landwirtschaft
LF:	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LKK:	Landwirtschaftliche Krankenkasse(n)
LPK:	Landwirtschaftliche Pflegekasse(n)
LSG:	Landessozialgericht

LSV:	Landwirtschaftliche Sozialversicherung(en)
LUV:	Landwirtschaftliche Unfallversicherung(en)
MB:	Mindestbeitrag
Mio.:	Millionen
MOD:	Mittel- und Ostdeutschland
Mrd.:	Milliarden
MVP:	Mecklenburg-Vorpommern
NB:	Niedersachsen-Bremen
NDS:	Niedersachsen
NOS:	Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben
NRW:	Nordrhein-Westfalen
Rn:	Randnummer
RP:	Rheinland-Pfalz
Rz:	Randzeile
S.:	Seite
SDB:	Standarddeckungsbeitrag
SGB:	Sozialgesetzbuch
SH:	Schleswig-Holstein
SH-HH:	Schleswig-Holstein und Hamburg
SL:	Saarland
SN:	Sachsen
SpV:	Spitzenverband
ST:	Sachsen-Anhalt
TH:	Thüringen
TMQ:	Tausend-Mann-Quote
TSK:	Tierseuchenkasse
usw.:	und so weiter
UVNG:	Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
v. H.:	von Hundert
VE:	Vieheinheiten
Verw.:	Verwaltung, verwalten
vgl.:	Vergleiche
z. B.:	zum Beispiel

# 1 Einleitung

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) in Deutschland umfasst die landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) bzw. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG), die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKK) mit der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung (LPK) sowie die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK). Sie stellt ein gesetzliches Sondersicherungssystem für die selbstständigen Land- und Forstwirte sowie für die Gartenbauer inklusiver ihrer Kinder und mitarbeitenden Ehegatten, Familienangehöriger und Alttenteiler dar. Damit werden mehr als 1,3 Mio. Versicherte in der LUV, ca. 800.000 Versicherte in der LKK (LPK) und mehr als 250.000 Beitragszahler in der LAK erfasst (mdl. Auskunft des LSV-SpV), die ein Finanzierungsvolumen von mehr als 6 Mrd. Euro induzieren. Diese Finanzmittel werden für vielfältigste Leistungen aufgewendet (Prävention, Heilbehandlungen, Rentenleistungen, allgemeine Beratung usw.), die eine Finanzierungsgrundlage benötigen. Diese erfolgt durch Beiträge, Bundesmittel sowie durch sonstige Einnahmen. Die Durchführung der Leistungserbringung sowie der Finanzierung erfolgt in der deutschen Landwirtschaft durch 9 eigenständige, vielfach auf Bundeslandebene angesiedelte Sozialversicherungsträger. Dazu zählen die durch den Berufsstand und versicherte Arbeitnehmer selbstverwalteten (regionalen) Sozialversicherungsträger:

- Schleswig-Holstein und Hamburg (SH-HH),
- Niedersachsen-Bremen (NB),
- Mittel- und Ostdeutschland (MOD),
- Nordrhein-Westfalen (NRW),
- Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (HRS),
- Baden-Württemberg (BW),
- Franken und Oberbayern (FOB),
- Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben (NOS),
- sowie die bundesweit tätige Sozialversicherung für den Gartenbau.

Unter dem Dach des Spitzenverbands der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung werden die einzelnen zuvor genannten Träger in Form einer Interessen- und Funktionsgemeinschaft gebündelt (vgl. dazu auch Gelbke, 2007).

Jede dieser zuvor genannten Träger hat zumindest im Kontext der Unfallversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung ein eigenständiges Beitragsgestaltungsrecht, insbesondere im gesetzlich vorgegebenen Rahmen des Sozialgesetzbuches bzw. des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG). Während für die Alterssicherung bundesweit einheitliche Regelungen bzw. Beiträge gemäß § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vorgegeben sind, können unterschiedliche Beitragslasten für einzelne Gruppen von Versicherungspflichtigen aus regionaler, struktureller oder tätigkeitspezifischer Perspektive bei der Unfall- sowie Kranken- und Pflegeversicherung entstehen. Eine (sofortige) Harmonisierung von Beiträgen im Bundesgebiet unter dem Dach eines Bundesträgers



könnte somit automatisch zu regionalen und betriebsindividuellen Veränderungen mit möglicherweise unbilligen Härten oder administrativen Hindernissen führen. Dieser Frage sowie die in diesem Zusammenhang ebenfalls erwägenswerten Aspekte von Mindestgrößen im Kontext der Versicherungspflicht oder der Einführung von Beitragsausgleichsverfahren für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung soll im Folgenden nachgegangen werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle ist den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Begleitung der Entwicklung eines bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs gesondert für die stets kooperative und konstruktive Mitarbeit zu danken. Dazu zählen einzelne Vertreter des Vorstands bzw. des Berufsstands, sonstige Vertreter des LSV-SpV und die Vertreter einzelner landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften.

## **2 Beitragsmaßstäbe in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

### **2.1 Die Beitragsmaßstäbe in der LUV**

Das Sozialgesetzbuch (SGB VII) ermöglicht der Selbstverwaltung in der Landwirtschaft die Beitragsmaßstäbe Umlagesoll, Fläche, Wirtschaftswert, Flächenwert, Arbeitsbedarf, Arbeitswert oder einen anderen vergleichbaren Maßstab zu verwenden (§ 182 II bis VII SGB VII). Allein die jeweiligen Satzungen bestimmen den Maßstab für die Beiträge. Allerdings sind die Gefährdungsrisiken nach § 182 II SGB VII ausreichend zu beachten. Eine ausreichende Berücksichtigung bedeutet, dass die Gefährdung keine eigene Berechnungsgröße bilden muss, sondern nur mittelbar, im Rahmen der angewendeten Berechnungsmaßstäbe zum Ausdruck kommen kann (KATER/LEUBE). Bei den 9 verschiedenen Trägern kommt dabei gegenwärtig insbesondere der Arbeitsbedarf singulär oder in Kombination mit einem Flächenwert sowie der Arbeitswert (Gartenbau-Berufsgenossenschaft) zum Einsatz. In diesem Zusammenhang werden diese drei Beitragsmaßstäbe nachfolgend kurz skizziert.

#### **2.1.1 Wirtschaftswert oder Flächenwert**

Mit Verweis auf § 1 VI des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) wird der Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Fläche nach Maßgabe der Bewertungsgesetzes (§§ 36ff. BewG) ermittelt und als Beitragsbemessungsgrundlage angesetzt. Aus steuerlicher Sicht wird ein derartiger Ertragswert hauptsächlich bei der Grundsteuer aber auch bei der Einkommensteuer angewendet. Er wird jedoch auch in anderen Bereichen, u. a. bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern als Beitragsmaßstab genutzt. Die Berufsgenossenschaften, die diesen Weg der Beitragsbemessung wählen, nutzen jedoch insbesondere den aus dem Wirtschaftswert abgeleiteten Flächenwert. Er stellt den durchschnittlichen Hektarwert der Gemeinde dar. Der Hektarwert wiederum ergibt sich gemäß § 40 I Bewertungsgesetz (BewG) aus dem Vergleichswert, der Ausfluss der deutschen Einheitsbewertung bzw. Bodenschätzung ist, die im folgenden Exkurs aufgrund ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, aber insbesondere für die landwirtschaftliche Krankenversicherung skizziert wird.

#### **Exkurs:**

Bei der Ermittlung von Flächen- bzw. Hektarwerten handelt es sich um ein Verfahren, das auf die Reichsbodenschätzung aufbaut und somit eine Synthese aus naturwissenschaftlicher Klassifizierung nach bodenkundlichen Merkmalen und ökonomischer Bewertung nach der Ertragsfähigkeit darstellt (vgl. Freund 2001). Bei der Bewertung der Böden handelt es sich um ein vergleichendes Verfahren, bei dem die Ertragsunterschiede, die auf natürliche Bedingungen zurückzuführen sind, anhand der Reinertragsverhältnisse zu dem ertragsfähigsten Boden

festgestellt werden. Zur bundesweit einheitlichen Bewertung werden so genannte Musterstücke als Vergleichsstücke angelegt. Die gesetzliche Grundlage bildet das Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) vom 16. Oktober 1934. Ausgangspunkt ist dabei der Acker- und Grünlandschätzungsrahmen (vgl. Übersicht 1), der mit der Acker- und Grünlandgrundzahl als Zwischengröße zur Ertragsmesszahl (EMZ) weiterentwickelt wird.

Übersicht 1: Die Ableitung der Ertragsmesszahl als Ausgangspunkt zur Ermittlung des Hektarwertes

<p>Bodenart, Entstehung, Zustandstufe</p> <p><b>Ackerschätzungsrahmen</b> = Bodenzahl</p> <p>Zu- oder Abrechnungen für klimatische Besonderheiten, Geländeneigung u.ä.</p> <p>= Ackerzahl</p> <p>x Fläche in ar = EMZ Acker : 100</p> <p>= ha-bezogene EMZ Acker</p>	<p>Bodenart, -stufe, Klima, Wasserverhältnisse</p> <p><b>Grünlandschätzungsrahmen</b> = Grünlandgrundzahl</p> <p>Zu- oder Abrechnungen für Geländegestaltung u.ä.</p> <p>= Grünlandzahl</p> <p>x Fläche in ar = EMZ Grünland : 100</p> <p>= ha-bezogene EMZ Grünland</p>
<p>-----</p> <p>Berichtigung der Bodenschätzungsergebnisse</p> <p>(Abrechnungen für Grünland, Fettviehweiden, schwere Böden, extrem leichte Böden, Moorböden, Bodenwechsel, Neukulturen, pflanzliche und tierische Schädlinge, Sturmschäden, Überschwemmungen u.a.)</p> <p>= bereinigte, ha-bezogene EMZ Acker</p> <p style="margin-left: 200px;">= bereinigte, ha-bezogene EMZ Grünland</p>	

Quelle: Gemäß Köhne/Wesche, 1995, S. 111

Die Bodenschätzungsergebnisse werden sodann durch verschiedene regionale, einzelbetriebliche bzw. wirtschaftliche Faktoren korrigiert und zu einem Vergleichswert gemäß Übersicht 2 weiterentwickelt, der wiederum Ausgangspunkt zur Ermittlung des im landwirtschaftlichen Sozialversicherungsrecht vielfach verankerten Wirtschaftswertes bzw. des im Steuerrecht bedeutenden Einheitswertes ist.

Die im Rahmen der Übersichten deutlich werdende Beschreibung der natürlichen Bedingungen und die Bewertung mit einer Reinertragsverhältniszahl sollten die Ergebnisse der Bodenschätzung unabhängig von der Geldwertentwicklung über lange Zeiträume gültig und vergleichbar machen (vgl. Freund 2001) und damit auch ein Instrument zur Abbildung von Einkommenspotenzialen darstellen. Dabei wird bewusst eine getrennte Ausweisung der bodenkundlichen Klassifizierung und der ökonomischen Bewertung vorgenommen, um eine Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen relativ einfach zu ermöglichen. § 13 BodSchätzG sieht eine regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse vor, um den Wert der Bodenschätzung zu erhalten.



Durch Multiplikation mit der Fläche des Betriebes (selbst bewirtschaftete Fläche) mit den Vergleichs- oder Hektarwerten ergibt sich als Summe die vollständige oder anteilige Beitragsbemessungsgrundlage für die landwirtschaftliche Sozialversicherung. In der Vergangenheit wurde der Flächenwert in Kombination mit dem Flächenumfang genutzt. Dabei sollte der Flächenumfang das Unfallrisiko widerspiegeln. Dagegen steht der Flächenwert für das Solidarprinzip. Im Zusammenhang mit der Beitragsgestaltung bei der Krankenversicherung wird nochmals auf den Flächenwert eingegangen, zumal er in diesem Bereich bislang eine exponierte Stellung einnimmt.

### **2.1.2 Arbeitsbedarf**

Beim Arbeitsbedarf als Bemessungsgrundlage in der LUV wird davon ausgegangen, dass die Anzahl von geleisteten Arbeitstagen das Gefährdungsrisiko widerspiegelt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass das Unfallrisiko mit zunehmender Arbeitszeit steigt (SCHMITT). Damit der Arbeitsbedarf festgelegt werden kann, ist der Umfang der jeweiligen Produktionseinheiten zu ermitteln und mit den dazugehörigen Arbeitseinheiten pro Jahr zu multiplizieren. Die Summe der Arbeitseinheiten wird schließlich mit dem durch die Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft festgelegten Beitrag je Arbeitseinheit multipliziert. Das Ergebnis ist der Bruttobeitrag<sup>2</sup> des Versicherungspflichtigen. Allerdings werden die Unternehmen nicht mit dem tatsächlichen Arbeitsbedarf geschätzt. Vielmehr werden standardisierte Arbeitsbedarfswerte angesetzt, die in Abhängigkeit vom individuellen Umfang einzelner Produktionsverfahren und des Umfangs der allgemein anfallenden Arbeiten auf die entsprechenden Betriebe abzubilden sind. Individuell abgeschätzte Werte sind möglich, wenn die entsprechende Satzung dies vorsieht und die standardisierten Arbeitsbedarfswerte zu offensichtlich unbilligen Ergebnissen führen würden (SCHMITT).

### **2.1.3 Arbeitswert**

Der Arbeitswert ist, im Gegensatz zum zeitorientierten Arbeitsbedarf, ein geldwertorientierter Maßstab in Bezug auf das Gefährdungsrisiko und die Leistungsfähigkeit. Der Arbeitswert als lohnsummenbezogene Veranlagungsvariante, reflektiert den Wert der menschlichen Arbeit, die von den im Unternehmen tätigen Versicherten im Kalenderjahr geleistet wird. Speziell für den landwirtschaftlichen Betrieb sind dies zum einen der Unternehmer, der mitarbeitende Ehegatte sowie sonstige nicht entlohnte Familienangehörige, für die ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst (JAV) bzw. Jahresarbeitswert (JAW) unterstellt wird. Zum anderen zählen die Arbeitnehmer dazu, die mit dem tatsächlichen Arbeitsentgelt veranlagt werden (KATER/LEUBE). Die Beitragsbemessung nach dem Arbeitswert ist der Beitragsbemessung bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Arbeitsentgelt (§ 153 I SGB VII)

---

<sup>2</sup> Der Bruttobeitrag entspricht nicht dem tatsächlichen zu zahlenden Beitrag. Der Bund entlastete bislang den Teil der beitragspflichtversicherten Unternehmer, sofern ein jährlicher Mindestbeitrag erreicht wird.

stark angenähert und im § 182 VII SGB VII verankert (WANNAGAT). Dieser Beitragsmaßstab wird von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (GBG) angewendet.

#### 2.1.4 Beitragsmaßstäbe und Beitragsadditive im interregionalen Vergleich

Neben den zuvor geschilderten wesentlichen Optionen der Beitragsbemessung erheben alle landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gemäß § 182 II SGB VII einen Grund- und/oder Mindestbeitrag als Beitragsadditiv. Er dient als Sockelbeitrag, mit dem Grundrisiken, Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen abgedeckt werden sollen. Darüber hinaus kann der Grundbeitrag als Instrument für eine Degression in der relativen Beitragsbelastung mit wachsender Betriebsgröße eingesetzt werden.

Tabelle 1: Beitragsgestaltungen bei den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland

Träger	Art des Beitragsmaßstabs*	Anmerkungen
<b>Schleswig-Holstein und Hamburg</b>	Arbeitsbedarf	Grundbeitrag (Grundwert)
<b>Niedersachsen-Bremen</b>	Arbeitsbedarf	Mindest- und Grundbeitrag
<b>Mittel- und Ostdeutschland</b>	Arbeitsbedarf	Grundbeitrag
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Arbeitsbedarf	Grundbeitrag
<b>Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland</b>	Arbeitsbedarf	Mindest- und Grundbeitrag
<b>Baden-Württemberg</b>	Arbeitsbedarf mit (modifizierten) Flächenwert	Grundbeitrag
<b>Franken und Oberbayern</b>	Arbeitsbedarf mit (modifizierten) Flächenwert	Grundbeitrag
<b>Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben</b>	Arbeitsbedarf mit (modifizierten) Flächenwert	Grundbeitrag
<b>Sozialversicherung für den Gartenbau</b>	Arbeitswert	Mindestbeitrag sowie Beitragsausgleichsverfahren

\* Ohne Berücksichtigung von satzungsmäßig verankerten Festwerten und ohne Berücksichtigung von Nebenunternehmen, die ggf. auch Mindestbeiträge bzw. lohnsummenabhängige Beiträge zahlen müssen.

Quelle: Eigene Zusammenstellung gemäß Satzungsangaben

Weiterhin besteht die Möglichkeit, gemäß § 161 SGB VII ein Beitragsausgleichsverfahren zu implementieren (Bonus- bzw. Malusverfahren), das einen ökonomischen Anreiz zur Förderung der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten geben soll. Während das Beitragsausgleichsverfahren für die gewerblichen Berufsgenossenschaften obligatorisch ist, können die landwirtschaftlichen Träger der Unfallversicherung das Beitragsausgleichsverfahren ein-

setzen. Diese Option wird bislang allein von der GBG genutzt. Die Tabelle 1 spiegelt die verschiedenen Varianten der Beitragsgestaltung bei den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wider.

## **2.2 Die Beitragsmaßstäbe in der LKK**

Die landwirtschaftliche Krankenkasse als Körperschaft öffentlichen Rechts ist Teil der gesetzlichen Krankenversicherung neben den Allgemeinen Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie den Ersatzkassen (vgl. § 4 II SGB V). D.h., landwirtschaftliche Unternehmer und deren Familienangehörige sind gemäß § 19 KVLG (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte) bei einer zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse (von insgesamt neun landwirtschaftlichen Krankenkassen), ohne Wahlrecht für andere Krankenkassen, pflichtversichert. Somit werden annähernd 800.000 Personen in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert. Dabei handelt es sich allein um mehr als 300.000 Altenteiler sowie mehr als 150.000 landwirtschaftliche Unternehmer. Mehr als 200.000 Versicherte sind beitragsfrei. Die landwirtschaftlichen Unternehmer sind somit im Gegensatz zu anderen selbstständig Erwerbstätigen (außerhalb des Künstlersozialversicherungsgesetzes) sozialversicherungspflichtig und daraus resultierend obligatorisch den landwirtschaftlichen Krankenkassen zuzuordnen. Dabei ergibt sich für sie hinsichtlich der Beitragsbemessung eine Besonderheit. Während üblicherweise bei den gesetzlichen Krankenversicherungen die Einkünfte bzw. das Arbeitsentgelt sowie ein darauf zu erhebender einheitlicher Prozentsatz maßgeblich ist (vgl. §§ 226 SGB V), werden für die selbstständig erwerbstätigen Unternehmer unter dem Dach der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Ersatzmaßstäbe unterstellt, auf deren Basis 20 Beitragsklassen zu bilden sind, die durch die Satzungen der einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen, aber in den Grenzen gemäß KVLG, zu determinieren sind (vgl. § 40 KVLG). Diese Vorgehensweise lässt sich u. a. mit den stark schwankenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie Wein- und Gartenbau erklären, aber auch mit den z. T. geschätzten Einkünften gemäß § 13a EStG. Tatsächlich unterstellte Einkommen würden somit zu erheblichen Problemen bei der Beitragsbemessung, der Beitragsplanung aber auch beim Beitragseinzug führen können, die der Gruppe aller Versicherten bzw. Beteiligter nicht zuzumuten sind (vgl. dazu auch Mehl, 2006, S. 372 oder Siebert, 2005, S. 145ff. sowie Schmidt, 2007, S. 109).

Die bislang und zukünftig potenziell nutzbaren Ersatzmaßstäbe haben zum Ziel, das durchschnittliche Einkommen der Pflichtversicherten im Zeitablauf widerzuspiegeln (vgl. dazu auch § 39 KVLG). Dazu zählen insbesondere der Wirtschaftswert bzw. seine Derivate, der Arbeitsbedarf, der Jahresarbeitswert oder andere angemessene Maßstäbe (vgl. § 40 KVLG). Lediglich beim Träger Schleswig-Holstein und Hamburg wird der (beschränkte) Arbeitsbedarf angewendet, während die anderen landwirtschaftlichen Träger außerhalb des Gartenbaus

(die den Jahresarbeitswert anwenden) einen Flächen- oder Hektarwert bzw. modifizierten Flächen- oder Hektarwert (der u. a. Kappungsgrenzen vorsieht) verwenden.

Auf der Basis der (modifizierten) Flächenwerte, Arbeitsbedarfe (Schleswig-Holstein und Hamburg) sowie des Jahresarbeitswertes (Gartenbau) werden bei den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Krankenkassen einheitlich 20 Beitragsklassen fixiert. Deren Festsetzung erfolgt durch die Vertreter der Mitglieder (der Versicherten), bei der folgende gesetzliche Vorgaben zu befolgen sind: Der Beitrag der höchsten Beitragsklasse muss mindestens das Sechsfache des niedrigsten Beitrags für einen Landwirt oder Gartenbauer betragen. Darüber hinaus muss der Beitrag der höchsten Beitragsklasse mindestens 90 Prozent des so genannten Vergleichsbeitrages erzielen. Der Vergleichsbeitrag wird aus dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung und dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag ermittelt.

Tabelle 2: Trägerspezifische Einordnung gleicher Beitragsklassen anhand des (modifizierten) Flächenwertes (ohne Berücksichtigung von Sonderkulturen, Forst oder Tiere) in Euro\*

Träger	Beitragsklasse 5 in T€	Beitragsklasse 10 in T€	Beitragsklasse 15 in T€
<b>NB</b>	13,5-17,75	34,75-39	56-60,25
<b>MOD</b>	30-40	125-150	250-300
<b>NRW</b>	13,5–18	36-40,5	58,5-63
<b>HRS</b>	12-16	35-40	60-70
<b>BW</b>	13,3-17,6	34,8-39,1	56,3-60,6
<b>FOB</b>	3-4	9-12	40-56
<b>NOS</b>	12-16	31-35	65-75

\* Die Beitragsklassen werden vereinfacht und gerundet dargestellt. Beachte z. B. in MOD die Einteilung nach dem Einstufungswert (§§ 45 ff. der Satzung MOD), der an dieser Stelle zur Vergleichbarkeit mit den anderen Trägern kalibriert wurde. Bei den anderen Trägern werden insbesondere die Gruppierungen nach dem korrigierten bzw. modifizierten Flächenwert dargestellt, der i. d. R. signifikant niedriger ist als der tatsächliche Flächenwert bei den Versicherten. Insoweit besteht nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit, die jedoch den Betrachter in die Lage versetzt, Tendenzen zu erkennen.

Quelle: Eigene Zusammenstellung gemäß der Satzungen einzelner Träger

Allerdings zeigen die einzelnen Satzungen dabei z. T. erhebliche Differenzen auf. Die Tabelle 2 verdeutlicht anhand der bei sieben Trägern angewendeten (modifizierten) Flächenwerte die z. T. sehr unterschiedliche Einordnung unterschiedlicher Unternehmens- bzw. Flächengrößen. Wenngleich die in der Tabelle 2 nicht explizit ausgewiesenen monatlichen Beiträge je Beitragsklasse bei den einzelnen Trägern relativ stark konvergieren, so kann man nicht von einer einheitlichen Behandlung von Versicherten im gesamten Bundesgebiet ausgehen. Be-



sonders offensichtlich werden die Diskrepanzen im Vergleich zwischen den Trägern Franken/Oberbayern (FOB) sowie Mittel- und Ostdeutschland (MOD).<sup>3</sup>

Tabelle 3: Synopse der ungefähren Anzahl versicherter Landwirte bzw. Gartenbauer im Jahr 2010 in den Beitragsklassen der einzelnen Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ohne mitarbeitende Familienangehörige, freiwillige Mitglieder, Altenteiler oder beitragsfrei versicherte Familienangehörige

	GBG	NB	NRW	NOS	FOB	MOD	SHH	BW	HRS
Beitragsklasse	Anzahl Unternehmen								
1	212	125	37	645	1.053	540	121	501	304
2	33	419	132	251	3	1.920	211	191	43
3	59	1009	585	594	55	1.474	507	413	908
4	1.017	1344	811	1001	154	934	337	584	2.313
5	732	1293	935	1674	342	728	515	720	1.644
6	929	1410	954	1402	497	572	420	766	1.738
7	1.328	1711	1.441	2037	677	1.123	455	730	1.018
8	1.526	2056	1.847	1804	704	921	620	706	1.017
9	1.156	2226	2.305	1597	1.560	729	671	766	1.067
10	1.825	2402	2.671	1558	2.840	642	1112	2.012	1.041
11	988	2671	2.441	1719	3.303	501	1461	3.801	2.219
12	721	2167	2.188	1499	4.279	404	1434	4.003	1.950
13	473	1899	1.521	2214	4.098	300	991	2.370	1.533
14	348	1859	980	1688	2.969	248	705	675	1.807
15	254	1412	523	1134	2.234	419	511	312	449
16	357	1203	285	1296	1.024	325	263	187	31
17	209	870	109	913	536	237	128	68	19
18	100	601	33	958	224	179	52	41	14
19	96	465	27	326	63	143	35	40	8
20	274	682	82	159	9	703	44	84	12
<b>Summe</b>	<b>12.637</b>	<b>27.824</b>	<b>19.907</b>	<b>24.469</b>	<b>26.624</b>	<b>13.042</b>	<b>10.593</b>	<b>18.970</b>	<b>19.135</b>

Quelle: Eigene Zusammenstellung gemäß Angaben einzelner landwirtschaftlicher Krankenkassen zu einem jeweils angegebenen Stichtag im Jahr 2010

Sofern eine vergleichbare Behandlung über das gesamte Bundesgebiet umgesetzt werden soll, wäre eine Vereinheitlichung der Beitragsklassen mit dazugehörigen identischen Monatsbeiträgen einerseits aber auch des Beitragsmaßstabs andererseits erforderlich. Die Synopse in der Tabelle 3 ergänzt die bisherigen Ausführungen, indem die Anzahl versicherter Unternehmer in den Beitragsklassen der einzelnen landwirtschaftlichen Krankenversicherungen gegenübergestellt werden und z. B. die vergleichsweise hohen Anteile Versicherter in den unteren und der obersten Beitragsklasse in MOD deutlich werden, während bei vielen anderen Trägern einer verstärkter „Mittelbauch“ erkennbar ist.

<sup>3</sup> Die Beiträge je Beitragsklasse bei FOB und MOD sind jedoch bei FOB in Beitragsklasse 5 signifikant höher und in Beitragsklasse 15 signifikant geringer als bei MOD. Darüber hinaus sind die (modifizierten) Flächenwerte von FOB und MOD nicht 1:1 miteinander vergleichbar, weil die Flächenwerte in FOB „gedeckelt“ werden (vgl. dazu §§ 45 f. der Satzung MOD sowie § 50 der Satzung FOB). D.h., der effektive Flächenwert ist in FOB höher als in der Tabelle ausgewiesen, erreicht jedoch bei weitem nicht das Niveau der vergleichbaren Beitragsklassen von MOD.

## 2.3 Die Beitragsmaßstäbe in der LAK

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) determiniert einen gesetzlichen Anspruch auf Regelaltersrente, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist, die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt wurde und das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben wurde. Gleichzeitig leistet sie Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten, Rehabilitationsmaßnahmen sowie Betriebs- und Haushaltshilfen. Versichert sind die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige. Die Alterssicherung ist somit eine berufsständische Altersvorsorge der Landwirte und gleichzeitig Teil der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Dafür zeichnen die landwirtschaftlichen Alterskassen zuständig, die neben der LBG und LKK das landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem bilden. Ebenso wie die anderen landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme wird das Leistungsspektrum der LAK aufgrund struktureller Rahmenbedingungen durch Bundesmittel gefördert, um die aktiven Land- und Forstwirte zu entlasten. Darüber hinaus wird mit der Alterssicherung im Kontext der Förderung ein forcierter Übergang des landwirtschaftlichen Unternehmens induziert, der im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedsstaaten ein vergleichsweise junges Durchschnittsalter der landwirtschaftlichen Unternehmern in Deutschland zur Folge hat (vgl. Statistisches Bundesamt 2010).

Die für die Begünstigten erzielbare Rente ist jedoch nur als Teilabsicherung avisiert. Sie soll eine wirtschaftliche angemessene Ergänzung des Altenteils darstellen. Dabei ist der Beitrag für die Landwirte an dem Beitrag der allgemeinen Rentenversicherung angelehnt (vgl. dazu auch § 68 ALG). Der Beitrag wird dabei auf volle Euro aufgerundet. Er wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts. Daraus ergibt sich für die versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer im Jahr 2011 ein monatlicher Beitrag von 219 Euro in Westdeutschland sowie von 192 Euro für Ostdeutschland. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beitragsbezuschussung in Abhängigkeit des Einkommens. Beträgt das jährliche Gesamteinkommen nicht mehr als ca. 15.500 Euro bei Einzelveranlagten bzw. 31.000 Euro bei Verheirateten jährlich, wird ein Beitragszuschuss durch den Bund geleistet, der bei sehr geringen Einkommen mehr als 130 Euro monatlich betragen kann.<sup>4</sup>

Mit diesen Skizzierungen wird bereits die bundesweit einheitlich maßgebliche Beitragsgestaltung deutlich, die lediglich zwischen Ost- und Westdeutschland differenziert wird. Einer weiteren Harmonisierung bzw. der Prüfung einer Harmonisierung bedarf es im Rahmen der vorliegenden Aufgabenstellung jedoch nicht.

---

<sup>4</sup> Vergleiche dazu auch die Bedeutung der Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft - AELV) im Zusammenhang mit § 35 ALG, die jährlich aktualisiert wird und der Einkommensermittlung landwirtschaftlicher Unternehmer dient, die keine Gewinnermittlung gemäß § 4 I oder III Einkommensteuergesetz durchführen.

### **3 Möglichkeiten der Harmonisierung einzelner Beitragsmaßstäbe in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

Die Harmonisierung von Beitragsmaßstäben für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungen lassen sich in verschiedene Kompartimente differenzieren.

- a) Zunächst ist eine Harmonisierung zwischen den einzelnen Arten der Sozialversicherungen zu nennen. Dabei kann es aus administrativen Gründen sinnvoll sein, einen Beitragsmaßstab der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gleichermaßen für die landwirtschaftliche Krankenversicherung zu verwenden, wenn die jeweiligen Ziele jeweils angemessen erreicht werden, aber gleichzeitig der administrative Aufwand geringer wird und auch die Rechtssicherheit für die Beteiligten mindestens erhalten bleibt oder sogar erhöht wird.
- b) Weiterhin kann eine Harmonisierung zwischen den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erfolgen. Dies betrifft sowohl die Unterschiede zwischen den einzelnen Regionalträgern in der Landwirtschaft als auch die Harmonisierung zwischen der Land- und Forstwirtschaft im engeren Sinn sowie dem Gartenbau.
- c) Schließlich kann noch eine Harmonisierung oder Aktualisierung von Parametern erfolgen, die im Umfeld der Beitragsmaßstäbe von Bedeutung sind. Explizit zu nennen sind an dieser Stelle die Mindestgrößenmaßstäbe für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungen, die die Versicherungspflicht induzieren sowie das Beitragsausgleichsverfahren, das bereits von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angewendet wird.

Im Folgenden sollen die Harmonisierungsoptionen im Einzelnen aufgezeigt und abgewogen werden, um im abschließenden Kapitel 4 Empfehlungen abgeben zu können.

#### **3.1 Harmonisierung von Beitragsmaßstäben und Mindestgrößen zwischen den einzelnen Arten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen**

Im Kapitel 2 wurden bereits die einzelnen Beitragsmaßstäbe für die jeweiligen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen skizziert. Dabei hat sich herausgestellt, dass weitere Überlegungen für die LAK aufgrund der bereits bestehenden Vereinheitlichung bzw. des monatlichen Festbeitrags, unabhängig von Beitragsmaßstäben nicht erforderlich sind.<sup>5</sup> Die erforderliche Form der Beitragsbemessung ist bzw. kann nicht für die Beitragsbemessung bei der LUV oder LKK bedeutsam sein. Gleichermäßen kann die bisherige Beitragsbemessung der LKK (i. d. R. (modifizierte) Flächen- bzw. Hektarwerte) nicht für die landwirtschaftliche Unfallversiche-

---

<sup>5</sup> Dabei wird die Bemessung des Beitragszuschusses gemäß Gesamteinkommen unberücksichtigt gelassen. Sie ist im Folgenden auch nicht von Bedeutung.

rung maßgeblich sein. Die Gründe wurden bereits in Kapitel 2 genannt (siehe dazu auch Bahrs, 2007). Somit verbleibt letztlich nur die Option der Prüfung, ob und inwieweit die bislang verwendeten Mindestgrößen der AdL in harmonisierter Form auf Bundesebene weiterhin auch für die LKK sowie ob harmonisierte Beitragsmaßstäbe der LUV zukünftig auch für die LKK (LPK) geeignet sein können.

Im Kontext der LUV und LKK sind dabei nochmals die Zielsetzungen der einzelnen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen bei der Beitragsbemessung hervorzuheben. Während bei der LUV auch das Unfallrisiko angemessen im Beitrag wiedergespiegelt werden soll (Äquivalenzprinzip § 182 II SGB VII), ist bei der Krankenversicherung auch verstärkt auf das Einkommen (Leistungsfähigkeitsprinzip<sup>6</sup>) abzustellen (vgl. § 39 KVLG). D.h., wenn der Beitragsmaßstab für die LUV aus Gründen der administrativen Vorteilhaftigkeit auch für die Krankenversicherung maßgeblich sein soll, ist zu prüfen, ob die Schätzwerte für den Arbeitsbedarf auch eine verbesserte oder zumindest gleichwertige Aussagekraft als die bislang verwendeten (modifizierten) Flächen- bzw. Hektarwerte bezüglich des Einkommens der Versicherten widerspiegeln (ohne Berücksichtigung der Sozialversicherungen des Gartenbaus).

Im Folgenden soll anhand der auch für die vorliegenden Analyseziele repräsentativen Daten des landwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes für den deutschen Agrarbericht ermittelt werden, welche als sinnvoll erkennbaren sowie rechtlich nutzbaren Beitragsmaßstäbe die höchste Vorzüglichkeit für die LKK darstellen, wenn es um die Abbildung durchschnittlicher einzelbetrieblicher landwirtschaftlicher Einkünfte gemäß § 13 EStG im Kontext des geforderten Leistungsfähigkeitsprinzips geht. Dabei werden neben den bislang verwendeten Beitragsmaßstäben in der LKK sowie dem bei der LUV angewendeten Arbeitsbedarf noch weitere erwägenswerte Beitragsmaßstäbe geprüft, die gemäß KVLG anwendbar sein können.

### **3.1.1 Prüfung einzelner Beitragsmaßstäbe gemäß BMELV-Testbetriebsnetz**

#### **Das deutsche Testbetriebsnetz**

Die deutsche Bundesregierung ist gemäß Landwirtschaftsgesetz (vgl. § 2 LWG) dazu verpflichtet, regelmäßig aktuelle Informationen zur Lage der Landwirtschaft bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund ist ein Testbetriebsnetz landwirtschaftlicher (aber auch forstwirtschaftlicher sowie garten- und weinbaulicher) Betriebe initiiert worden. Die Auswahl dieser Betriebe soll derart erfolgen, dass ihre Buchführungsabschlüsse repräsentativ alle deutschen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gemäß Rechtsform- und Erwerbstyp, Betriebsformen, Betriebsgrößen und Gebieten abbilden. Sie ist damit die einzige repräsentative Quelle gesamtbetrieblicher mikroökonomischer Daten und Grundlage für die Buchführungsstatistiken von Bund und Ländern. Die Ergebnisse der Auswertungen finden im Deutschen Agrarbericht ihren Nie-

---

<sup>6</sup> Das angesprochene Leistungsfähigkeitsprinzip verfolgt das Ziel, die Betroffenen mit ihrer individuellen ökonomischen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung von Leistungen beitragen zu lassen.

derschlag, der in regelmäßigen Intervallen veröffentlicht wird (vgl. BMELV, verschiedene Jahrgänge).

Die Buchführung der Testbetriebe wird nach einheitlichen Regeln mit dem BMELV-Jahresabschluss erstellt, der sich eng an die Vorgaben der deutschen Steuergesetzgebung sowie des Handelsgesetzbuches orientiert (vgl. Manthey, 1994). Dieser rechtliche Rahmen bietet eine angemessene Gewährleistung, einer guten wirtschaftlichen Abbildung der Betriebe und ist somit prädestiniert, auch im Kontext einer optimalen Beitragsbemessung für landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger im Allgemeinen sowie der landwirtschaftlichen Krankenkasse im Speziellen zu fungieren. Mit Hilfe der Testbetriebe können einzelne Kennzahlen im Hinblick auf ihren Einfluss auf den Gewinn analysiert werden. Das BMELV hat freundlicherweise die für die Auswertungen maßgeblichen Kennzahlen für diese Studie zur Verfügung gestellt. Nachfolgend werden die Vorgehensweise der Auswertung sowie die daraus resultierenden Ergebnisse dargestellt.

### **Ausgangspunkt der Testbetriebsauswertungen**

Damit eine Identifizierung von Kennzahlen mit der Fähigkeit einer Gewinn- bzw. Einkommensrepräsentanz möglich und die Abbildung signifikant ist, sollte eine möglichst lange Zeitreihe identischer Betriebe vorliegen. Im Datensatz befinden sich annähernd 10.000 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe je Wirtschaftsjahr. Allerdings mussten mehr als die Hälfte der jährlich auswertbaren Betriebe aus dem Datensatz entfernt werden, weil für sie kein durchgehend 10jähriger Zeitraum für eine Auswertung vorlag.<sup>7</sup> Insgesamt verblieben mehr als 4.400 landwirtschaftliche Betriebe, für die über einen Zeitraum von 10 Wirtschaftsjahren (von 99/00 bis 08/09) die Jahresabschlüsse vorliegen.

Für die Auswertungen wurden insbesondere die Kennzahlen Gewinn, die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), die Vieheinheiten (VE) sowie die Summe der Ertragsmesszahlen (EMZ) der einzelbetrieblichen LF direkt isoliert und miteinander in Beziehung gesetzt, um jeweils die Qualität der Aussagekraft für das Einkommen zu prüfen sowie als Beitragsbemessungsgrundlage für die LKK in Erwägung zu ziehen. Aus den Angaben in den Jahresabschlüssen konnte aber auch der betriebsindividuelle Arbeitsbedarf auf der Basis der Abschätztarife für die jeweils maßgeblichen regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften abgebildet werden. Alle dafür erforderlichen Angaben sind vorhanden. Art und

---

<sup>7</sup> Dabei wurden zuvor Betriebe mit Gemüse- oder Obstanbau aus dem Datensatz entfernt, da ohne Angabe über konkrete Gemüse- oder Obstkulturen einzelne der nachfolgend skizzierten Analysen nicht möglich sind. Dies betrifft insbesondere Auswertungen zum Arbeitsbedarf. Die Spanne zwischen einzelnen Produktionsverfahren des Gemüse- und Obstanbaus ist zu groß, als dass eine pauschale Angabe von Gemüse- oder Obstanbau, so wie es innerhalb des Testbetriebsnetzes erfolgt, ausreichend wäre. Dagegen werden landwirtschaftliche Betriebe, die auch Weinbau betreiben im Datensatz berücksichtigt, wenngleich auch in diesem Zusammenhang erhebliche Spannen feststellbar sind. Allerdings ist die Anzahl der auswertbaren identischen Betriebe mit signifikanten Weinbaumfängen gering.

Umfang einzelner Produktionsverfahren der Testbetriebe liegen vor, ebenso wie der Ort (Bundesland bzw. Region) des maßgeblichen Trägers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Somit ist es auch möglich, die gegenwärtig maßgeblichen Arbeitsbedarfe (aus der LUV) als Beitragsmaßstab für die Krankenversicherung im Hinblick auf ihr Potenzial als Einkommen abbildende Kennzahl zu analysieren. Dahinter kann sich u. a. der Gedanke verbergen: Wer viel arbeitet verdient mehr als andere die wenig arbeiten. Der Arbeitsbedarf als Bemessungsgrundlage für die landwirtschaftliche Krankenversicherung würde gleichzeitig die Option einräumen, mit nur einer Bemessungsgrundlage im System der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung agieren zu können.

Weiterhin ist es möglich, anhand der Jahresabschlussdaten auch die bislang genutzten Bemessungsgrundlagen einzelner Träger der landwirtschaftlichen Krankenkassen zu prüfen.

Damit insbesondere ein Vergleich von Arbeitsbedarf und Flächenwerten möglich ist, mussten auf der Basis der im Jahresabschluss vorliegenden Daten zur EMZ, die einzelbetrieblich maßgeblichen Flächenwerte abgeleitet werden. Dahinter verbirgt sich die Annahme, die einzelbetrieblich abgeleiteten Flächenwerte allein auf der Basis der EMZ spiegeln gleichzeitig die in der Gemeinde und damit die für die Träger der landwirtschaftlichen Krankenkassen maßgeblichen durchschnittlichen Hektarwerte der Gemeinde wider. Diese vereinfachende Annahme musste getroffen werden, weil erstens die betriebsindividuellen landwirtschaftlichen Vergleichswerte, die auch die Zu- und Abrechnungen für wirtschaftliche Rahmenbedingungen und regionale Infrastrukturen im Zuge der Wirtschaftswertermittlung berücksichtigen (vgl. Übersicht 2, S. 12) nicht bekannt sind und zweitens, weil aus datenschutzrechtlichen Gründen die Gemeinde der jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmen nicht im Datensatz enthalten war. Allerdings führt die zuvor genannte Annahme näherungsweise zum Flächenwert, wie er in den einzelnen Satzungen der landwirtschaftlichen Krankenkassen zum Einsatz kommt. Dabei werden speziell für diese Analyse auch die jeweils unterstellten Kappungen bzw. Modifikationen der Flächenwerte bei den einzelnen Trägern berücksichtigt. Aufgrund der bundeslandspezifischen Angaben zur Ortsansässigkeit konnten die individuellen Vorgaben einzelner Träger ebenso berücksichtigt werden wie bei der Ableitung der Abschätztarife für den Arbeitsbedarf. Die mit dieser Vorgehensweise erzielten Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt und interpretiert.

### **3.1.2 Ergebnisse der Testbetriebsauswertung**

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Ergebnisse über alle regionalen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger<sup>8</sup> in Abhängigkeit von einzelnen Auswertungszielen dargestellt. Dabei erfolgt eine aggregierte, bundesweite Auswertung für alle Träger, sowie Auswertungen für die jeweils einzelnen regionalen Träger. Schließlich erfolgt auch eine Darstellung für die unterschiedlichen Betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen Ackerbau, Futterbau, Ver-

---

<sup>8</sup> Der Träger Gartenbau wurde aufgrund seiner Besonderheiten im Folgenden nicht berücksichtigt.

edlung sowie für Verbundbetriebe. Mit dieser differenzierten Darstellung lassen sich die Stärken und Schwächen einzelner Beitragsmaßstäbe für die LKK besser darstellen und erlauben auch eine Aussage bezüglich der Betroffenheit für einzelne regionale Träger bzw. Versicherte.

Die Auswertung erfolgt durch einen Vergleich von Korrelationskoeffizienten<sup>9</sup> folgender Variablen:

- **Aktuell maßgebliche Beitragsmaßstäbe für die Idw. Krankenversicherung:** Hektarwerte bzw. modifizierte Hektarwerte, Flächenwerte bzw. modifizierte Flächenwerte, flächenbasierte Arbeitsbedarfe die jeweils für die einzelnen regionalen Träger in der maßgeblichen Form angewendet werden.
- **EMZ je Unternehmen:** Zuordnung ohne Einschränkungen in Form von Kappungen wie bei den gegenwärtig angewendeten Beitragsmaßstäben (modifizierter) Flächen- oder Hektarwert bei einzelnen regionalen Trägern.
- **Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF):** Umfang der insgesamt bewirtschafteten Flächen, unabhängig davon, ob es sich um Pacht- oder Eigentumsflächen handelt.
- **Arbeitsbedarf je Unternehmen:** Er orientiert sich an der jeweils maßgeblichen Satzung der regionalen Berufsgenossenschaften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und wird individuell den jeweils ca. 4.400 Testbetrieben einzeln auf der Basis des Umfangs einzelner Produktionsverfahren in der Flächenbewirtschaftung und Tierhaltung für jedes Jahr individuell zugeordnet – allerdings ohne die gegenwärtig z. T. noch anteilig zu berücksichtigenden (modifizierten) Flächenwerte. D.h., der Arbeitsbedarf wird singular in Reinform geprüft.

Die einzelnen Variablen werden betriebsspezifisch für jeden einzelnen der ca. 4.400 Betriebe sowie für jedes einzelne Wirtschaftsjahr kalkuliert und für die jeweiligen, zuvor genannten Auswertungsziele „Alle Betriebe Deutschland aggregiert“, „Individuelle Trägerkalkulation“ und „Betriebswirtschaftliche Ausrichtungen in Deutschland“ hochgerechnet. Darüber hinaus gibt es noch eine Differenzierung der Auswertungsergebnisse nach den Durchschnittsergebnissen der vergangenen bzw. jüngsten 5 Wirtschaftsjahre (von 2003/2004 bis 2008/2009) sowie als Durchschnitt der gesamten vergangenen 10 Wirtschaftsjahre (1999/2000 bis 2008/2009). Diese Differenzierung ist wichtig, da mit dem Wirtschaftsjahr 2003/2004 die jüngste europäische Agrarreform in Kraft gesetzt wurde, die zu Veränderungen der wirt-

---

<sup>9</sup> Eine Korrelationsanalyse dient zur Aufdeckung von Zusammenhängen einzelner Variablen. Der hier verwendete Pearson-Korrelationskoeffizient ist ein dimensionsloses Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei linear intervallskalierten Merkmalen. Der Koeffizient kann ein Wertniveau zwischen -1 und +1 darstellen. Bei einem Wert von +1 bzw. -1 besteht ein vollständig positiver bzw. negativer linearer Zusammenhang zwischen den betrachteten Merkmalen. Bei einem Korrelationskoeffizienten von 0 hängen die Merkmale überhaupt nicht linear voneinander ab. Allerdings kann eine nicht-lineare Abhängigkeit bestehen. Damit ist der Korrelationskoeffizient kein geeignetes Maß für die (reine) stochastische Abhängigkeit von Merkmalen. Die Korrelationsanalyse darf nicht als Kausalanalyse verstanden werden. D.h., die Korrelation ist eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung für Kausalität (vgl. Backhaus et al., 2006, S. 49ff.).

schaftlichen Rahmenbedingungen für die deutsche Landwirtschaft im Allgemeinen aber auch für einzelne betriebswirtschaftliche Ausrichtungen im Speziellen geführt haben, die sich auch in den Einkommenspotenzialen niederschlagen. Insofern kann einem Durchschnittsergebnis der vergangenen 5 Wirtschaftsjahre eine hohe (höhere) Bedeutung beigemessen werden.

### **Korrelationen einzelner potenzieller Beitragsmaßstäbe mit dem Gewinn für alle identischen Testbetriebe in Deutschland**

Die im Folgenden skizzierten Ergebnisse werden als Durchschnitt des gesamten 10jährigen Zeitraums sowie für den jüngsten 5jährigen Durchschnitt aufgezeigt. Bezüglich des 10jährigen Zeitraums zeigen die dargestellten 4 Beitragsoptionen einen Zusammenhang mit dem Gewinn auf, der relativ vergleichbar ist. Die gegenwärtigen Beitragsmaßstäbe für die LKK ((modifizierte) Flächen- und Hektarwerte sowie flächengebundener Arbeitsbedarf) zeigen einen etwas geringeren Zusammenhang auf, als die Verwendung der EMZ je Unternehmen, die ohne jegliche Kappungsgrenzen analysiert wird. Aber auch die LF sowie der Arbeitsbedarf weisen eine vergleichbare Korrelation auf. Noch bedeutender im Hinblick auf die zukünftige Aussagekraft der potenziellen Beitragsmaßstäbe könnte jedoch der jüngste 5jahres Durchschnitt gemäß Tabelle 4 sein.

Tabelle 4: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der LKK für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe in Deutschland für die Zeiträume der Wirtschaftsjahre 1999/2000-2008/2009 sowie für 2003/2004 bis 2008/2009

<b>(Potenzielle) Beitragsmaßstäbe</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 99-09</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09</b>
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,44	0,55
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,47	0,59
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,43	0,55
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,40	0,54

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes

Der jüngste 5jährige Durchschnitt macht ebenfalls deutlich, dass alle genannten Beitragsmaßstäbe gemeinsam eine vergleichsweise höhere Korrelation zum Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft der Unternehmer aufweisen als beim 10jährigen Durchschnitt. Mit dem Beginn der jüngsten Agrarreformen gewinnen die dargestellten Beitragsmaßstäbe möglicherweise wieder an Relevanz. Allerdings handelt es sich hier um einen jeweils aggregierten Wert für das gesamte Bundesgebiet und für alle Betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen, so dass eine eigentlich wünschenswerte Differenzierung nach Betroffenheiten noch nicht möglich ist. Dies wird mit den folgenden Darstellungen deutlich.



## Korrelationen einzelner potenzieller Beitragsmaßstäbe mit dem Gewinn für alle identischen Testbetriebe differenziert nach einzelnen regionalen Trägern

Es ist nicht auszuschließen, dass für einzelne Regionen (landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger) unterschiedlich vorzügliche Beitragsmaßstäbe erkennbar sind. Deswegen werden anhand der folgenden Tabellen für die 8 unterschiedlichen landwirtschaftlichen Regionalträger (anhand von 7 Regionen – Bayern wird zusammengefasst<sup>10</sup>) die Korrelationen einzelner potenzieller Beitragsmaßstäbe mit dem Gewinn für den 10jährigen und den 5jährigen Durchschnitt der Wirtschaftsjahre abgebildet.

### Schleswig-Holstein und Hamburg

Tabelle 5: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der LKK für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe in Schleswig-Holstein und Hamburg für die Zeiträume der Wirtschaftsjahre 1999/2000-2008/2009 sowie für 2003/2004 bis 2008/2009

Potenzielle Beitragsmaßstäbe	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 99-09	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,54	0,47
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,47	0,40
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,58	0,50
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,57	0,58

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>11</sup>

### Niedersachsen

Tabelle 6: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der LKK für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe in Niedersachsen und Bremen für die Zeiträume der Wirtschaftsjahre 1999/2000-2008/2009 sowie für 2003/2004 bis 2008/2009

Potenzielle Beitragsmaßstäbe	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 99-09	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,35	0,45
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,47	0,47
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,58	0,57
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,44	0,47

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Die Zusammenfassung für Bayern wurde erforderlich, weil der Datensatz nicht die Differenzierung landwirtschaftlicher Unternehmen nach den zwei bestehenden Regionalträgern zuließ.

<sup>11</sup> In der Stichprobe sind 231 Betriebe für Schleswig-Holstein und Hamburg enthalten

<sup>12</sup> In der Stichprobe sind 753 Betriebe für Niedersachsen und Bremen enthalten

## Mittel- und Ostdeutschland

Tabelle 7: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der LKK für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe in Mittel- und Ostdeutschland für die Zeiträume der Wirtschaftsjahre 1999/2000-2008/2009 sowie für 2003/2004 bis 2008/2009

<b>Potenzielle Beitragsmaßstäbe</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 99-09</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09</b>
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,45	0,60
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,45	0,60
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,36	0,53
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,31	0,50

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>13</sup>

## Nordrhein-Westfalen

Tabelle 8: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der LKK für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe in Nordrhein-Westfalen für die Zeiträume der Wirtschaftsjahre 1999/2000-2008/2009 sowie für 2003/2004 bis 2008/2009

<b>Potenzielle Beitragsmaßstäbe</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 99-09</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09</b>
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,34	0,38
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,42	0,42
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,52	0,52
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,46	0,51

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>14</sup>

<sup>13</sup> In der Stichprobe sind 685 Betriebe für Mittel- und Ostdeutschland enthalten.

<sup>14</sup> In der Stichprobe sind 499 Betriebe für Nordrhein-Westfalen enthalten.

## Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Tabelle 9: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der LKK für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für die Zeiträume der Wirtschaftsjahre 1999/2000-2008/2009 sowie für 2003/2004 bis 2008/2009

Potenzielle Beitragsmaßstäbe	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 99-09	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,43	0,51
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,55	0,57
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,60	0,60
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,62	0,62

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>15</sup>

## Bayern

Tabelle 10: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der LKK für ldw. Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe in Bayern für die Zeiträume der Wirtschaftsjahre 1999/2000-2008/2009 sowie für 2003/2004 bis 2008/2009

Potenzielle Beitragsmaßstäbe	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 99-09	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b> (es wurde der von FOB unterstellt)	0,43	0,45
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,45	0,45
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,45	0,46
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,51	0,50

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>16</sup>

<sup>15</sup> In der Stichprobe sind 696 Betriebe für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland enthalten.

<sup>16</sup> In der Stichprobe sind 1.210 Betriebe für Bayern enthalten.

## Baden-Württemberg

Tabelle 11: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der LKK für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe in Baden-Württemberg für die Zeiträume der Wirtschaftsjahre 1999/2000-2008/2009 sowie für 2003/2004 bis 2008/2009

Potenzielle Beitragsmaßstäbe	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 99-09	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09
Aktueller Beitragsmaßstab	0,39	0,50
Summe der EMZ je Betrieb	0,46	0,48
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	0,49	0,50
Arbeitsbedarf <sup>17</sup>	0,51	0,55

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>18</sup>

### Interpretation der Zusammenhänge potenzieller Beitragsmaßstäbe mit dem Gewinn auf der Ebene einzelner regionaler Träger

Die regionsspezifischen Darstellungen zeigen, dass der Beitragsmaßstab LF bei der Betrachtung einzelner Bundesländer bzw. Regionen einzelner Träger in der Masse sowohl beim Fünfjahres- als auch beim Zehnjahresvergleich eine gleiche oder geringfügig höhere Güte aufweist als die bislang eingesetzten, insbesondere auf modifizierten Flächen- und Hektarwerte basierenden Beitragsmaßstäbe. Allein beim Träger MOD weist die EMZ bzw. der aktuell angewendete Beitragsmaßstab einen höheren Zusammenhang auf. Allerdings wird der Flächenwert abseits der Spezialkulturen auch nicht modifiziert bzw. gekappt. Auf Bundesebene aggregiert weist die EMZ (Flächenwerte) je Betrieb - ohne Kappungen auch eine minimal bessere Aussagekraft auf als die bislang verwendeten Beitragsmaßstäbe.<sup>19</sup> Allerdings ist dieses Ergebnis bei einer Analyse auf Trägerebene unterschiedlich ausgeprägt. Der Arbeitsbedarf zeigt vereinzelt die höchste Korrelation auf. Die Unterschiede bleiben jedoch immer vergleichsweise gering. Insgesamt ist kein erheblicher Unterschied zwischen den einzelnen potenziellen Beitragsmaßstäben erkennbar, so dass grundsätzlich alle als Beitragsmaßstab für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Erwägung gezogen werden können, insbesondere solange keine adäquaten Alternativen erkennbar sind.

<sup>17</sup> Für Baden-Württemberg wurde der Maßstab Arbeitsbedarf leicht verändert, damit eine Konvergenz zu den anderen Trägern hergestellt wurde. Dabei wurden insbesondere die allgemeinen Arbeiten integriert.

<sup>18</sup> In der Stichprobe sind 389 Betriebe für Baden-Württemberg enthalten.

<sup>19</sup> Dieses Ergebnis ändert sich auch nicht, wenn anstatt des Pearson Korrelationskoeffizienten der Spearman Korrelationskoeffizient angewendet wird. Der Korrelationskoeffizient verändert sich leicht, die Rangfolgen bleiben jedoch erhalten.

Damit eine noch bessere Interpretation einzelner Beitragsmaßstäbe möglich ist, werden im Folgenden Auswertungen anhand verschiedener Betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen vorgenommen.

### **Korrelationen einzelner potenzieller Beitragsmaßstäbe mit dem Gewinn für alle identischen Testbetriebe differenziert nach einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen**

Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung ist der Ausdruck für die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, d.h. seines Produktionsschwerpunktes. Dieser wird durch den Standarddeckungsbeitrag<sup>20</sup> (SDB) der verschiedenen Produktionszweige im Verhältnis zum gesamten SDB des Betriebes gekennzeichnet. Betriebe, in denen mindestens zwei Drittel des Standarddeckungsbeitrages des gesamten Betriebes einem bestimmten Produktionsschwerpunkt zugeordnet werden können, werden als Spezialbetriebe bezeichnet. Die Spezialisierungsformen lauten dabei: Ackerbau-, Futterbau-, Veredlungs-, Gartenbau- oder Dauerkulturbetriebe. Liegt keine Spezialisierung anhand des Standarddeckungsbeitrages vor, handelt es sich um Verbundbetriebe, bei denen der Standarddeckungsbeitrag eines Produktionszweiges weniger als zwei Drittel, aber mindestens ein Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ausmacht. Dabei kann nach Pflanzenbau- und Viehhaltungsverbundbetriebe differenziert werden. Wird keiner der genannten Schwellenwerte erreicht, so wird der Betrieb der Klasse der Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe zugeordnet.

Allerdings kann in diesem Zusammenhang lediglich ein 5jahres Durchschnitt aus dem Testbetriebsnetz für identische Betriebe abgebildet werden, da ansonsten die Stichprobe zu klein wird. Es ist schwierig, für einen langjährigen Zeitraum die Kategorisierung „Betriebswirtschaftliche Ausrichtung“ für identische Betriebe zu gewährleisten, weil einzelne Unternehmen zwischen den Jahren aufgrund einer Verschiebung von Standarddeckungsbeiträgen einzelner Produktionsrichtungen die Betriebswirtschaftliche Ausrichtung von Jahr zu Jahr wechseln können. Für einen 10jahres-Durchschnitt würden nur noch weniger als 2.000 identische Betriebe zur Verfügung stehen. Dagegen stehen mehr als 3.300 identische Betriebe für einen 5jahres Vergleich zur Verfügung, die im Folgenden anhand der Korrelationskoeffizienten für einzelne potenzielle Beitragsmaßstäbe mit dem Gewinn skizziert werden.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Der Standarddeckungsbeitrag (SDB) wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Viehart aus erzeugter Menge mal zugehörigem Preis ermittelt (der SDB lässt somit keine Rückschlüsse auf die Rentabilität zu). Die SDB werden jährlich vom Kuratorium für Technik und Bauwesen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Zur Berechnung sollten immer die langjährigen Durchschnitte (5 jähr. Mittel) verwendet werden. Für einen EU-Vergleich erfolgt eine Umrechnung in die Europäische Größeneinheit (EGE, Ergebnis aus SDB + regionale Betriebsprämie), 1 EGE = 1.200 Euro (vgl. KTBL 2010).

<sup>21</sup> Dabei werden die Gartenbau- und Weinbaubetriebe aber auch die Pflanzenbau-Verbundbetriebe aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Stichprobengröße nicht explizit dargestellt. Aus diesem Grund erreichen die dargestellten Stichprobenumfänge für einzelne Betriebswirtschaftliche Ausrichtungen in der Summe nicht ganz die genannte Summe von mehr als 3.300 Betrieben.

## Ackerbaubetriebe

Tabelle 12: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Krankenkasse für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe bei Ackerbaubetrieben für den Zeitraum der Wirtschaftsjahre 2003/2004 bis 2008/2009

Potenzielle Beitragsmaßstäbe	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,60
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,63
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,58
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,53

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>22</sup>

## Futterbau-Milchviehbetriebe

Tabelle 13: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Krankenkasse für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe Futterbau-Milchviehbetrieben für den Zeitraum der Wirtschaftsjahre 2003/2004 bis 2008/2009

Potenzielle Beitragsmaßstäbe	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,52
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,59
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,61
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,66

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>23</sup>

## Futterbau-Sonstige

Tabelle 14: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Krankenkasse für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe „Futterbau-Sonstige“ für den Zeitraum der Wirtschaftsjahre 2003/2004 bis 2008/2009

Potenzielle Beitragsmaßstäbe	Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,34
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,45
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,48
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,46

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>24</sup>

<sup>22</sup> In der Stichprobe sind 859 Betriebe für den Ackerbau enthalten.

<sup>23</sup> In der Stichprobe sind 1.404 Betriebe für Futterbau-Milchviehbetriebe enthalten.

<sup>24</sup> In der Stichprobe sind 159 Betriebe für die Betriebe „Futterbau-Sonstige“ enthalten.

## Veredlung

Tabelle 15: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Krankenkasse für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe bei Veredlungsbetrieben für den Zeitraum der Wirtschaftsjahre 2003/2004 bis 2008/2009

<b>Potenzielle Beitragsmaßstäbe</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09</b>
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,20
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,37
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,37
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,38

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>25</sup>

## Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe

Tabelle 16: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Krankenkasse für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe bei Pflanzenbau-Viehhaltungsbetrieben für den Zeitraum der Wirtschaftsjahre 2003/2004 bis 2008/2009

<b>Potenzielle Beitragsmaßstäbe</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09</b>
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,70
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,72
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,68
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,70

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>26</sup>

## Viehhaltungs-Verbundbetriebe

Tabelle 17: Korrelation einzelner bestehender oder potenzieller Beitragsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Krankenkasse für landwirtschaftliche Unternehmer mit ihren dazugehörigen Gewinnen anhand identischer Testbetriebe bei Viehhaltungs-Verbundbetrieben für den Zeitraum der Wirtschaftsjahre 2003/2004 bis 2008/2009

<b>Potenzielle Beitragsmaßstäbe</b>	<b>Korrelationskoeffizient Gewinn Wj. 03-09</b>
<b>Aktueller Beitragsmaßstab</b>	0,06
<b>Summe der EMZ je Betrieb</b>	0,12
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)</b>	0,11
<b>Arbeitsbedarf</b>	0,16

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand des Testbetriebsnetzes<sup>27</sup>

<sup>25</sup> In der Stichprobe sind 182 Betriebe für die Betriebe der Veredlung enthalten.

<sup>26</sup> In der Stichprobe sind 552 Betriebe für die Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe enthalten.

<sup>27</sup> In der Stichprobe sind 130 Betriebe für die Viehhaltungs-Verbundbetriebe enthalten.

An dieser Stelle werden die z. T. großen Unterschiede zwischen der Abbildungsqualität einzelner potenzieller Beitragsmaßstäbe bei den verschiedenen Betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen deutlich. Während bei den Pflanzenbauverbundbetrieben alle potenziellen Beitragsmaßstäbe eine vergleichsweise hohe Korrelation aufweisen, ist bei den Viehhaltungs-Verbundbetrieben die jeweils geringste Korrelation nachzuweisen. Damit geht auch die Erkenntnis einher, dass die stark flächenbetont bewirtschafteten Betriebe einen höheren Zusammenhang mit den potenziellen Beitragsmaßstäben aufweisen, als die verstärkt Tiere haltenden Betriebe, wengleich bei den Futterbau-Milchviehbetrieben auch eine vergleichsweise höhere Korrelation erkennbar ist. Dabei handelt es sich jedoch auch um eine verstärkt flächegebundene Produktionsform.

Vor diesem Hintergrund könnte die Kombination eines Beitragsmaßstabs sinnvoll sein, der sowohl die Fläche als auch die Tierzahl angemessen berücksichtigt und damit ggf. das Einkommen der Betriebe besser abschätzen kann. Allerdings zeigen unterschiedliche Versuche einer linearen Regression, bei der die Variablen LF und Vieheinheiten pro Hektar (VE/ha) in unterschiedlichen Kombinationen über die gesamte verfügbare Stichprobe identischer Betriebe berücksichtigt werden, kaum einen erkennbaren erhöhten Aussagewert im Vergleich zur LF als singuläre erklärende Variable. Dies gilt auch unabhängig vom berücksichtigten Niveau der vorliegenden Viehhaltungsintensität in VE/ha, wengleich der Status quo keine Viehhaltung (0 VE/ha) sowie sehr intensive Viehhaltung (mehr als 8 VE/ha) die vergleichsweise höchsten Korrelationen bzw. Bestimmtheitsmaße aufweisen. Abseits der Frage einer ggf. vorliegenden Multikollinearität<sup>28</sup> der Variablen kann auch eine vergleichbare Analyse eines 5jahres-Zeitraums keinen signifikanten Mehrwert erzeugen.

### **Interpretation der Zusammenhänge potenzieller Beitragsmaßstäbe mit dem Gewinn im Kontext einzelner Betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen**

Insbesondere im Zusammenhang mit verstärkter Tierhaltung werden die unzureichenden Abbildungsmöglichkeiten der vorgestellten potenziellen Beitragsmaßstäbe deutlich. Für Ackerbaubetriebe hat die Fläche bzw. EMZ die höchste Aussagekraft im Hinblick auf das Einkommenspotenzial, während es bei Futterbaubetrieben bzw. bei Futterbau-Milchviehbetrieben der Arbeitsbedarf ist. Bei den Veredlungsbetrieben halten sich die potenziellen Beitragsmaßstäbe die Waage, allerdings auf vergleichsweise geringem Niveau. Dies gilt in einem noch stärkeren Maß für die Viehhaltungs-Verbundbetriebe (die signifikante Veredlungsanteile aufzeigen), die jedoch einen geringen Anteil in der gesamten Stichprobe ausmachen. Bei den Betrieben mit hohen Veredlungsanteilen stellen die gegenwärtig angewendeten Beitragsmaßstäbe eine vergleichsweise suboptimale Beitragsbemessung dar. Allerdings können auch die anderen

---

<sup>28</sup> Multikollinearität ist durch die starke Korrelation von zwei oder mehr erklärende Variablen zu erklären. Mit einem zunehmenden Maß der Multikollinearität wird das Verfahren zur Schätzung der Regressionskoeffizienten instabil und die Aussagen zur Schätzung der Regressionskoeffizienten werden zunehmend unpräzise. Damit ist auch Modellinterpretation nicht mehr eindeutig.



potenziellen Beitragsmaßstäbe im Hinblick auf eine Korrelation mit dem Gewinn nicht vollends überzeugen, wenngleich eine bessere Abbildungsfähigkeit erkennbar ist.

### **3.1.3 Zusammenfassung des Vergleichs potenzieller Beitragsmaßstäbe für die landwirtschaftliche Krankenversicherung**

Sofern das Einkommen landwirtschaftlicher Unternehmer nicht für eine Beitragsbemessung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung maßgeblich ist, und dafür gibt es einige zuvor genannte Gründe bzw. Verweise, stellt sich die Frage nach einer bestmöglichen Alternativlösung, die einheitlich auf Bundesebene anwendbar sein kann. Die zuvor durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass die bislang verwendeten Beitragsmaßstäbe in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Vergleich zu alternativen Beitragsmaßstäben bei der Abbildung der Gewinne kaum qualitative Nachteile verzeichnen. Sollte jedoch vor dem Hintergrund einer zukünftig möglicherweise fehlenden Aktualisierung der deutschen Bodenschätzung die Rechtsgrundlage für eine weitere Anwendung von (modifizierten) Flächen- oder Hektarwerten die rechtliche Grundlage entzogen werden, wären die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) oder aber auch der Arbeitsbedarf eine erwägenswerte Alternative, um eine angemessene Beitragsbemessungsgrundlage darzustellen. Allerdings zeigen auch diese Optionen ihre Schattenseiten. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in Anbetracht der auch zukünftig zunehmenden Spezialisierung in der Landwirtschaft (vgl. z. B. Offermann et al., 2010), und damit auch in der Tierhaltung, nur bedingt in der Lage sein, einen für alle Versicherten angemessenen Beitragsmaßstab darzustellen. Dies gilt insbesondere für die stärker flächenungebundene Landwirtschaft, z. B. im Rahmen der Veredlung, deren Anteil an allen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen jedoch vergleichsweise gering ist. Der Arbeitsbedarf könnte an dieser Stelle als Alternative erscheinen, zumal auch Nebenunternehmen verstärkt in die Veranlagung integriert werden könnten. Dies würde jedoch eine Stichtagsregelung erforderlich machen, bei der nachträgliche Betriebsveränderungen (z. B. Aufgabe oder Beginn des Unternehmens) angemessen Berücksichtigung finden sollten. Darüber hinaus, und dies haben die Analysen gezeigt, bildet der Arbeitsbedarf einzelne betriebswirtschaftliche Ausrichtungen wie z. B. die Gruppe der Veredlungsbetriebe oder Viehhaltungs-Verbundbetriebe ebenso schlecht ab wie der Beitragsmaßstab Fläche. Weiterhin wäre der Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Unternehmen mit hohen Anteilen Sonderkulturen bzw. hoher Arbeitsintensität als Beitragsmaßstab für die Krankenversicherung problematisch. Das erheblich zunehmende Maß an Arbeitseinheiten steht nicht unbedingt in hoher Korrelation mit entsprechend ansteigenden Einkommenspotenzialen. Anpassungen wären aus dieser Perspektive zwingend. Somit stellt auch dieser Beitragsmaßstab für die Landwirtschaft im Allgemeinen sowie für die Veredlung oder den Sonderkulturbereich im Speziellen kein besseres Abbildungsmaß für das landwirtschaftliche Einkommen dar, als die bislang verwendeten Beitragsmaßstäbe bzw. als die landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass die Einführung des Arbeitsbedarfs als Bemessungsgrundlage für die landwirtschaftliche Krankenversicherung wahrscheinlich zu z. T. erheblichen Verschiebungen der Beitragslast zwischen flächenbetonten Bewirtschaftungsformen einerseits sowie tierhaltungsbetonten Bewirtschaftungsformen andererseits führen könnte, deren Umfang nicht zu unterschätzen ist (vgl. dazu die in Tabelle 3, S. 17 dargestellte Synopse). Bezogen auf die Grundgesamtheit im Bundesgebiet würde der Arbeitsbedarf ggf. zu einer „gefühlten“, jedoch nicht nachweisbaren besten Beitragsgestaltung führen. Sollte als bedeutendes sekundäres Ziel des Beitragsmaßstabs, neben dem Hauptziel der Abbildung der Leistungsfähigkeit, die Akzeptanz bei den Versicherten sein, könnte der Arbeitsbedarf möglicherweise ein suboptimaler Beitragsmaßstab für die Krankenversicherung sein. Wenngleich er für die Unfallversicherung im Kontext der Abbildung des Unfallrisikos sehr gut geeignet ist, könnte er im Kontext von Beitragsverwerfungen für die Krankenversicherung die zweitbeste Lösung sein. Der Beitragsmaßstab Fläche führt möglicherweise zu geringeren individuellen und gruppenspezifischen Beitragsverwerfungen. Darüber hinaus ist und bleibt die Fläche für die Landwirtschaft die wesentliche Betriebs- und Einkommensgrundlage. Dies bestätigen die Analysen auf der Ebene der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Für die Krankenversicherung im Gartenbau können weder die Fläche bzw. Ertragsmesszahlen noch der Arbeitsbedarf maßgeblich sein. Eine Harmonisierung mit den optionalen Beitragsmaßstäben der bisherigen Regionalträger wird nur schwer möglich sein. Der Gartenbau hat in der bisherigen Satzung als „anderen angemessenen Beitragsmaßstab“ den korrigierten Jahresarbeitswert gewählt. Dieser Beitragsmaßstab ist unter dem Gesichtspunkt generiert worden, eine möglichst einkommensnahe Veranlagung herbeizuführen. Der Jahresarbeitswert erfasst die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Unternehmens und ggf. Unternehmerehegatten sowie die im Betrieb gezahlten Löhne. Dabei kommt der Frage Bedeutung zu, in welchem Umfang diese Beiträge dem Unternehmer als Einkommen angerechnet werden können. Dieses Verfahren ist im Laufe der Anwendung des Beitragsmaßstabes immer mehr verfeinert worden, um eine angemessene Beitragserhebung zu gewährleisten. Mit Unterstützung des an der Universität Hannover angesiedelten Arbeitskreises „Betriebswirtschaft im Gartenbau“, das auch an Agrarberichterstattung der Bundesregierung beteiligt ist, wurden repräsentative Daten bzw. Jahresabschlüsse aus dem Bereich des Gartenbaus ausgewertet und auf dieser Basis Umrechnungsfaktoren für das Einkommen entwickelt, die Eingang in das Satzungsrecht der Krankenkasse für den Gartenbau gefunden haben. Für den Bereich der Lohnsummen wurde anhand des Datenmaterials der Testbetriebe ein gerundeter Umrechnungsfaktor von 0,2 ermittelt. D.h., dass 20% der gezahlten Löhne dem Unternehmer als Einkommen angerechnet werden. Die ständig aktualisierten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für den Unternehmer und seinen Ehegatten werden mit einem Faktor von 0,6 umgerechnet. Der Maßstab ist durch das Bundesversicherungsamt genehmigt und findet seit 1989 Anwendung bei einer offenbar hohen Akzeptanz des Berufsstands, weil man der Ansicht ist, dass es das Einkommen

(relativ) gut abbildet.<sup>29</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es erwägenswert, diesen Beitragsmaßstab für den Gartenbau fortzuführen, ggf. unter Berücksichtigung einer Aktualisierung im Zeitablauf sowie dem Hinweis einer guten Austarierung zu dem Beitragsmaßstab außerhalb des Gartenbaus unter dem Dach eines einheitlichen Trägers.

Für die landwirtschaftliche Krankenkasse außerhalb des Gartenbaus ist für einen Bundesträger eine bundesweite Beitragsharmonisierung umzusetzen, auch wenn dabei erkennbare Belastungsverschiebungen für einzelne Beitragspflichtige bzw. Regionen entstehen können. Dies wurde exemplarisch anhand der geografisch benachbarten Träger FOB und MOD verdeutlicht, ohne mit diesem Vergleich den Anspruch zu erheben, mit diesen zwei Regionen die möglicherweise größten Belastungsverschiebungen aufzuzeigen. Sofern als Beitragsmaßstab abseits der Bewirtschaftung bzw. Berücksichtigung von Sonderkulturwirtschaften, Geringst- und Unland sowie Forst oder Tierhaltung die Fläche in ha LF gewählt wird, würde bei einem Hektarwert von 1500 DM<sup>30</sup> ein Betrieb aus FOB in den Beitragsklassen von MOD einen je nach Beitragsklasse ca. 1,5 bis 12 fachen Flächenumfang aufweisen (vgl. dazu auch Tabelle 2, S. 16 bzw. die einzelnen dazugehörigen Satzungen). Dies lässt signifikante Beitragsverschiebungen für einzelne Versicherte bzw. große Gruppen von Versicherten vermuten. Auf der Basis der zuvor gezeigten Synopsen ist bereits ohne umfassende Simulationsrechnungen erkennbar, dass aufgrund struktureller Gründe die ost- aber auch die norddeutschen Regionen tendenziell höhere Belastungen zu erwarten hätten, während die süddeutschen Regionen tendenziell Beitragsentlastungen zu erwarten hätten. Allerdings sind die landwirtschaftlichen Krankenkassen bei der Beitragsfindung bzw. Festsetzung u. a. in den Grenzen der Vorgaben von §§ 39: 40 KVLG relativ flexibel. Auch wenn wichtige Anhaltspunkte wie der Vergleichsbeitrag gemäß § 40 II KVLG sowie die Staffelungsvorgaben der Beitragsklassen gemäß § 40 I KVLG einzuhalten sind, verbleiben den Entscheidungsträgern dennoch Gestaltungsmöglichkeiten, durch Beitragsklassendifferenzierung, im Zusammenspiel mit einem geeigneten Beitragsmaßstab sowie ggf. Beitragsdämpfungsfaktoren die Beitragsveränderungen für die Gesamtheit der Beitragspflichtigen im Fall einer stärker als bislang überregionalen bzw. bundesweiten Harmonisierung für eine Vielzahl Beitragspflichtiger zumindest temporär moderat zu halten und damit die Akzeptanz, die neben der Sachgerechtigkeit des Beitragsmaßstabs auch auf der Stabilität eines Beitrags beruht, bei der Gesamtheit der Versicherten hoch ausfallen kann.

---

<sup>29</sup> Mündliche Auskunft der LSV Gartenbau.

<sup>30</sup> Dies entspricht ungefähr dem Durchschnittswert für Deutschland im Rahmen der Einheitsbewertung (vgl. Freund 2001). Für FOB wird der reale Hektarwert gemäß § 50 III der Satzung der LKK FOB in den zu unterstellenden modifizierten Flächenwert umgerechnet.

### **3.1.4 Optionen der Aktualisierung der Mindestgrößen für die Alterssicherung in der Landwirtschaft und für die landwirtschaftliche Krankenversicherung**

Im Rahmen gesetzlicher Pflichtversicherungen ist zunächst die Abgrenzung des versicherten Personenkreises essentiell. Dies gilt gleichermaßen für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungen im Bereich der Unfallversicherung, der Alterskasse sowie der Krankenkasse mit Pflegeversicherung. Auch wenn die Unfallversicherung aufgrund der bundesweit weitgehend harmonisierten Regelung für die Regionalträger weniger im Fokus der nachfolgend skizzierten Analysen steht, soll der Mindestgrößenbegriff auch für die LUV dargestellt werden.

#### **Rechtliche Grundlagen der Mindestgrößen**

##### ***Landwirtschaftliche Unfallversicherung***

Für die Unfallversicherung gelten zunächst die Rahmenbedingungen gemäß §§ 2; 3 und 5 SGB VII. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang § 2 I Nr. 5 SGB VII, in dem die Versicherungspflicht für die landwirtschaftlichen Unternehmer sowie ihrer Familienangehörigen kodifiziert wird. § 3 SGB VII weist den Satzungen der jeweiligen Träger der Unfallversicherungen die Konkretisierung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht zu. Allerdings konkretisiert § 5 SGB VII speziell für die Landwirtschaft, dass sich landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis zu einer Größe von 0,25 Hektar unwiderruflich befreien lassen können. Dies gilt jedoch nicht für Spezialkulturen. Wird die Grenze von 0,25 ha überschritten, endet die Befreiung. Das Nähere bestimmt die letztlich die jeweilige Satzung.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Regelung gemäß § 123 II SGB VII. Landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind demnach nicht

1. Haus- und Ziergärten,
2. andere Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), es sei denn, sie werden regelmäßig oder in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet oder ihre Erzeugnisse dienen nicht hauptsächlich dem eigenen Haushalt.

##### ***Landwirtschaftliche Alters- und Krankenkasse***

Die landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die landwirtschaftlichen Krankenkassen nutzen bei den jeweiligen Trägern die jeweils identische Mindestgröße, die ausgehend von der Regelung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gemäß § 1 V ALG definiert wird. Dabei handelt es sich zunächst um den Wirtschaftswert als Maßstab zur Festlegung der Mindestgröße. Allerdings können gemäß § 84 V ALG die landwirtschaftlichen Alterskassen auch den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf heranziehen.

Übersicht 3: Mindestgrößen nach § 1 V ALG mit wesentlichen Festlegungen zum Zeitpunkt 1.1.2011

LAK	Bemes- sungsgrund- lage	Mindestgröße für die allg. ldw. Nutzung	Mindestgrößen für besondere Nut- zungsformen	Forst (ha)
<b>Schleswig- Holstein und Hamburg</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	Ackerland: 4 ha	Grünlandbetriebe: 6 ha; Sonderkulturen: 1 ha	40
<b>Niedersach- sen-Bremen</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Obst- und Gemüsebau sowie andere Sonder- kulturen (z. B. Tabakbau): einheitlich 2,2 ha	75
<b>Nordrhein- Westfalen</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Obstbau, Gemüsebau und Sonderkulturen (Frei- land): 1,50 ha Überdachter Anbau (Glas, Kunststoff): 0,20 ha Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen: 2,50 ha Weinbau: 1,00 ha	75
<b>Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland</b>				
<b>Hessen</b>	Flächenwert / Arbeitsbedarf (Flächengröße)	zwischen 3.300 DM (oder 5 ha) und 5.500 DM (oder 2,81 ha)	Obst- und Gemüsebau: 3.000 DM Flächenwert bis 3.000 DM ha-Wert (höchstens 5 ha), bei 3.000 DM übersteigendem ha-Wert: 1,00 ha; Weinbau: 1,50 ha, Geringstland: 90 ha	50
<b>Rheinland- Pfalz</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	je nach Lage zwischen 3,00 ha und 6,00 ha Ldk. Rhein-Lahn und Westerwald siehe Hessen	Weinbau: 1,50 ha; Gemüsebau: 0,75 / 1,00 ha; Obstbau: 1,50 ha; Tabakbau: 0,85 ha; Hopfenbau: 1,25 ha, Geringstland: 90 ha	45/50*
<b>Saarland</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	zwischen 3 ha und 6,90 ha	Weinbau: 1,50 ha; Gemüsebau: 1,25 ha; Obst-, Beerenobst- und Erdbeeranlagen: 1,25 ha, übriger Obstbau: 1,75 ha, Geringstland: 90 ha	43
<b>Franken und Oberbayern</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Weinbau: 1,5 ha; Gemüsebau, Sonderkulturen, Obstbau einschließlich Beeren- und Schalenobst: 2,2 ha; Hopfen: 2 ha; Unterglasflächen: 1 ha; Weihnachtsbaumkulturen: 2,5 ha; Geringstland und Almen: 100 ha	75
<b>Niederbay- ern/Oberpfalz und Schwa- ben</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Weinbau: 1,5 ha; Obst- und Gemüsebau sowie Spargel: 4 ha; Christbaumkulturen: 2,50 ha; Hopfenbau: 2 ha; Unterglaskulturen: 1 ha; Alpen und Geringstland: 100 ha	75
<b>Baden- Württemberg</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	Hektarwert bis 300 DM 16 ha Hektarwert ab 300,01 DM 8 ha	Intensivgemüse, Hopfen, Tabak, Spargel, sonst. Sonderkulturen, Handelsgewächse: 1,20 ha, Wein- bau: 1,50 ha, Intensivobstbau, Beerenobst, Feldgemüse, sonstige Dauerkulturen: 2,20 ha, Christbaumkultu- ren: 2,50 ha, Unterglas, Baum- und Rebschulen 0,30 ha, Geringstland: 50 ha	50
<b>Mittel- und Ostdeutsch- land</b>	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Sonderkulturen: 2 ha	75
<b>Gartenbau</b>	Wirtschaftswert / Arbeitsbedarf (Arbeitstage)	3.200 DM oder 220 Arbeitstage	-	-

\* Ehemaliger Zuständigkeitsbereich der früheren LAK Hessen-Nassau in Rheinland-Pfalz

Quelle: Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gemäß Satzung einzelner Träger

Diese Option nutzen derzeit alle landwirtschaftlichen Alterskassen bis auf die der Gartenbauer bzw. sie nutzen den Wirtschaftswert und daraus ableitbare Derivate (Flächen- oder Hektar-

wert) nicht als singulären Maßstab.<sup>31</sup> In Hessen und Baden-Württemberg wird der Flächenwert als Ausgangspunkt für eine Flächendifferenzierung herangezogen. Daraus ergeben sich bislang, abseits der Spezialkulturen und Forst, Mindestgrößen der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen ca. 3 bis 8 Hektar (vgl. Übersicht 3).

Für besondere Nutzungsformen sind geringere Umfänge maßgeblich. Die Gartenbauer nutzen neben dem Wirtschaftswert auch den Umfang der Arbeitstage als Maßstab. Diese Mindestgrößen der landwirtschaftlichen Alterskassen gelten dann gleichzeitig für die jeweiligen Landwirtschaftlichen Krankenkassen. (vgl. dazu auch Böttger, Sehnert und Zindel, 2003, Rz 18ff.).

### **Empfehlungen für eine bundesweite Harmonisierung**

Die bislang genutzten Flächenumfänge als Mindestgrößen für die LUV, LAK sowie LKK sind offensichtlich bislang sowohl rechtlich als auch administrativ als wenig problematisch anzusehen. Die Flächenumfänge müssen sowieso erfasst werden. Damit dürfte auch zukünftig dieser Maßstab für die Mindestgröße in Form des Flächenumfangs als unproblematisch angesehen werden, zumal der Mindestgröße eine Vereinfachungsfunktion aus administrativer Sicht zukommt, die durch den Flächenumfangsmaßstab gewährleistet sein dürfte. Denn nicht allein für die Träger ist der Flächenumfang bislang eine vergleichsweise leicht handhabbare Größe. Dies gilt gleichermaßen für die Versicherten. Für sie stellt der Flächenumfang eine geläufige und vor allem eine leicht verständliche sowie planbare Größe dar. Eine Anknüpfung an z. B. BER wäre für die Versicherten weniger transparent und sie wäre weniger planbar. Beispielhaft sei dies anhand der Tierhaltung erläutert. Sie kann vereinzelt in größeren Bestandsfluktuationen erfolgen, mit der Konsequenz einer Versicherungspflicht in einem Jahr und einer nicht mehr bestehenden Versicherungspflicht in einem anderen Jahr. Dies würde möglicherweise auch zu verstärkten rechtlichen Auseinandersetzungen führen können. Eine Nutzung von Berechnungseinheiten als Maßstab für die Mindestgröße bei alleiniger Anknüpfung an die Flächenbewirtschaftung könnte vor dem Hintergrund des bislang Diskutierten ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Allerdings ist die regelmäßige Überarbeitung der BER ins Kalkül zu ziehen, die z. T. zu signifikanten Veränderungen führen können. D.h., mit jeder Aktualisierung könnten sich wiederum erhebliche Fluktuationen einstellen, die nicht intendiert sind.

Im Rahmen eines Bundesträgers wäre jedoch eine Vereinheitlichung anzustreben, bei der auch eine Loslösung vom Wirtschaftswert und seiner Derivate vorteilhaft sein könnte, wenn davon ausgegangen wird, dass die Aktualisierung der Wirtschaftswerte aus rechtlicher (steuerlicher) Sicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine Mindestgröße, die im Bereich zwischen 6 und 8 ha für die landwirtschaftlichen Kulturen liegt, in Anknüpfung an die bisherigen

---

<sup>31</sup> Für Bienenvölker, Binnenschiffer und Wanderschäfer wird von den Trägern der Wortlaut gemäß § 1 V S. 2-4 ALG übernommen.

Regelungen, könnte dabei angemessen sein. Für Spezialkulturen sind niedrigere Ansätze opportun. Umfänge von 1 bis 2 ha könnten an dieser Stelle angemessen sein und wären zwischen den Beteiligten vereinheitlicht abzustimmen. Für den überdachten Anbau wäre ein noch geringerer Ansatz sinnvoll. Geringstländereien könnten zukünftig ebenfalls eine gesonderte einheitliche Berücksichtigung erfahren. Für die Versicherten unter dem Dach der bisherigen Gartenbau-Sozialversicherung können Flächen aufgrund der Versichertenstruktur bzw. der zu versichernden Tätigkeiten nicht maßgeblich sein. Die bislang verwendeten Maßstäbe können als angemessen bezeichnet werden. Allerdings könnte bei den Gartenbauern eine Korrektur des jährlichen Arbeitsbedarfs im Umfang von 220 Tagen sinnvoll sein. Es gibt im Zuge des Strukturwandels der versicherten Betriebe wahrscheinlich zunehmend Unternehmen, die einen geringeren jährlichen Arbeitsbedarf aufweisen, aber dennoch hauptberuflich ihrer Profession im Rahmen der bei den Gartenbauern versicherten Tätigkeiten nachgehen.

### **3.2 Harmonisierung des Beitragsmaßstabs für die LUV zwischen den Regionen und Trägern Deutschlands**

Bereits im Jahr 2006 befasste sich der Berufsstand bzw. der damalige Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) mit der Frage, ob ein einheitlicher Beitragsmaßstab aber auch die bundesweit harmonisierte Anwendung des einheitlichen Beitragsmaßstabs realisierbar sein könnte. Mit dieser Fragestellung wurde ein Gutachten angefertigt, das im Jahr 2007 fertig gestellt wurde und mit dem Ergebnis endete, ein Beitragsmaßstab in Form des Arbeitsbedarfes für alle regionalen Träger einzuführen und die bislang verwendeten flächenbasierten Beitragsmaßstäbe zu ersetzen (vgl. Bahrs 2007). Mittlerweile haben alle regionalen Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherungen auf den Beitragsmaßstab Arbeitsbedarf umgestellt (z. T. mit einer Verquickung mit (modifizierten) Flächenwerten). D.h., auf den zuvor geführten Diskussionsprozess wurde vollumfänglich reagiert. Allerdings wurde mit dem Gutachten ebenfalls konstatiert, dass bundesweit einheitliche Arbeitsbedarfswerte aus pedologischen, topografischen, klimatologischen aber auch regional-strukturellen Gründen nicht opportun erscheinen würden. Bestenfalls sei aus damaliger Perspektive eine Aggregation bzw. überregionale Harmonisierung der Arbeitsbedarfswerte in drei bis vier Regionen Deutschlands denkbar (vgl. Bahrs 2007). Mit den mittlerweile vollumfänglich im Bundesgebiet eingesetzten Arbeitsbedarfswerten in Form der Berechnungseinheiten (BER) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die jeweils regional maßgebliche Abbildung der BER zurückgegriffen werden, im Gegensatz zu den Annahmen des Jahres 2007, bei der insbesondere anhand von Statistikdaten indirekte und sehr pauschale Schätzungen der Arbeitsbedarfe vorgenommen werden mussten und auch das für die jeweiligen Produktionsverfahren maßgebliche Leistungsvolumen nicht berücksichtigt werden konnte, um die Möglichkeiten sowie Konsequenzen eines bundeseinheitlichen Arbeitsbedarfs im Hinblick auf die individuellen und regionalen Beitragsniveaus abschätzen zu können.

### 3.2.1 Exemplarischer interregionaler Vergleich der Berechnungseinheiten

Im Folgenden erfolgt der Vergleich einiger wichtiger Produktionsverfahren, um die Unterschiede der BER zwischen den regionalen Trägern exemplarisch aufzuzeigen. Dabei sollen insbesondere flächenmäßig bedeutende Produktionsverfahren wie Mähdruschfrüchte, Futterbau, aus der Produktion genommene Flächen und Forst sowie in der Tierhaltung die Milchproduktion aufgezeigt werden. Diese PV sind nicht allein bezüglich ihres Umfangs besonders bedeutsam, sondern auch interregional gut miteinander vergleichbar, weil die Grundlagen des BER-Ansatzes bei allen Regionalträgern analog angewendet werden. Bei vielen anderen Produktionsverfahren wie z. B. dem Grünland, den Sonderkulturen oder einzelnen Tierhaltungsverfahren (z. B. Rinderhaltung) bestehen erhebliche Unterschiede bezüglich einzelner Abgrenzungstatbestände. So wird Grünland bei einzelnen Trägern nach extensiver und intensiver Bewirtschaftung differenziert, während bei anderen Trägern eine Zusammenfassung erfolgt. Weiterhin stehen bei den Sonderkulturen bei einzelnen Trägern differenzierte Erfassungen einzelner Sonderkulturen der Zusammenfassung vieler Sonderkulturen in einer Gruppe bei anderen Regionalträgern gegenüber. Letztere werden dann nach industriellem und verstärkt manuellem Anbau differenziert. Speziell in der Rinderhaltung werden bei einzelnen Trägern die verschiedenen Aufzuchtstadien sowie Mastverfahren der Rinderhaltung differenziert, während bei anderen Regionalträgern alle sonstigen Rinderhaltungsverfahren außerhalb der Kuhhaltung zusammengefasst werden. Darüber hinaus sind viele Tierhaltungsverfahren nicht zwischen einzelnen Regionalträgern vergleichbar, weil einige Träger die Durchschnittsbestände bzw. Tierhaltungsplätze erfassen während andere Träger die Anzahl der produzierten Tiere erfasst. Während Letzteres aus der Perspektive des Äquivalenzprinzips eigentlich zu bevorzugen wäre, weisen die erfassten Durchschnittsbestände den Vorteil auf, administrativ vorzüglich zu sein, ohne das Äquivalenzprinzip in Frage zu stellen. Durchschnittsbestände erlauben die Unterstützung der Datenerfassung mit Hilfe des Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS), des Herkunftssicherungs- und Informationssystems Tier (HIT) oder der Tierseuchenkasse (TSK) als Veranlagungsunterstützung. Somit greifen die Regionalträger verstärkt auf die Möglichkeit der Erfassung von Durchschnittsbeständen zurück, weil sie eine erhöhte administrative Effizienz gewährleisten können sowie das Potenzial der Erfassungsgleichbehandlung erhöhen.

Für die im Folgenden angestellten exemplarischen Vergleiche regional maßgeblicher BER sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, damit eine angemessene Interpretation möglich ist. Dazu zählt, dass nicht jeder Träger bei allen Produktionsverfahren degressive Verläufe der BER implementiert hat. Einzelne Verfahren weisen einen streng linearen Verlauf auf. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen waren in der Vergangenheit nicht in allen Regionen für alle Produktionsverfahren degressive Verläufe nachweisbar. D.h., mit zunehmender einzelbetrieblicher Bestandsgröße war nicht immer zwingend ein abnehmender BER-Ansatz je Produktionseinheit (ha oder Tier) erkennbar. Darüber hinaus ist speziell für den Träger Mittel- und Ostdeutschland ein Ansatz gewählt worden, der die überwiegend anzutreffenden



Großbetriebsstrukturen widerspiegelt und dabei linear verläuft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für den Träger Nordrhein-Westfalen bereits aktualisierte, aber noch nicht beschlossene und in der Satzung manifestierte Ansätze berücksichtigt wurden. Unter dem Postulat, eine möglichst aktuelle Expertise zu entwickeln, die auf bereits bekannte aber noch nicht von der Vertreterversammlung beschlossene BER beruht, besteht insoweit ein Unterschied zu den satzungsmäßig verankerten BER-Ansätzen der anderen Regionalträger. Weiterhin ist im Kontext einiger anderer Träger zu berücksichtigen, dass die Ansätze in absehbarer Zeit aktualisiert werden könnten und somit die im Folgenden unterstellten BER-Ansätze als nicht mehr lange anwendbar anzusehen wären. Schließlich ist für den Träger Baden-Württemberg zu berücksichtigen, dass sich die methodischen Grundlagen bzw. Basisannahmen der BER-Schätzung z. T. von denen der anderen Regionalträger unterscheiden. Insoweit sind die Vergleichszahlen z. T. nur bedingt interpretierbar. Dies wird u. A. in der Tabelle 18 zum Vergleich der allgemeinen Arbeiten deutlich, die in dieser Form vom Träger in Baden-Württemberg nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.2.2.3). Dennoch können die folgenden Vergleiche der Tabellen 18 bis 23 einen Eindruck vermitteln, welche Veränderungen ein bundeseinheitlicher Ansatz der BER für einzelne Produktionsverfahren hervorrufen könnte.

Tabelle 18: Vergleich der BER je ha LF für allgemeine Arbeiten in Abhängigkeit des Flächenumfangs bei den verschiedenen regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

	SH-HH	NB	MOD	HRS	FOB/NOS	BW	NRW
<b>ha</b>	<b>BER je ha LF und Jahr</b>						
<b>1</b>	1,0000	1,0000	1,2000	2,3224	1,2494		1,1060
<b>10</b>	1,0000	1,0000	0,9981	1,2541	0,8183		0,9756
<b>25</b>	1,0000	0,8168	0,9276	0,9814	0,6914		0,8265
<b>50</b>	0,9827	0,7116	0,8775	0,8153	0,6087		0,7290
<b>100</b>	0,9421	0,6199	0,8302	0,6772	0,5359		0,6431
<b>200</b>	0,8657	0,5400	0,7854	0,5626	0,4718		0,5673
<b>500</b>	0,6749	0,4500	0,7299	0,4402	0,3987		0,4806

Quelle: Eigene Darstellung anhand der jeweiligen Satzungen bzw. ergänzender Erhebungen

Erkennbare Unterschiede liegen auch im Mähdruschbereich vor. Einzelne der regionalen Träger aus Norddeutschland weisen gemäß Tabelle 19 noch linear verlaufende Abschätztarife auf, die bei einer weiteren Aktualisierung möglicherweise einem degressiven Verlauf weichen würden. Beim Träger MOD wurde bewusst auf eine Degression verzichtet, weil der allergrößte Teil der Flächenbewirtschaftung in Großbetriebsstrukturen erfolgt.

Tabelle 19: Vergleich der BER je ha Mähdruschfläche in Abhängigkeit des Flächenumfangs bei den verschiedenen regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

	SH-HH	NB	MOD	HRS	FOB/NOS	BW	NRW
<b>ha</b>	<b>BER je ha Mähdruschfläche und Jahr</b>						
<b>1</b>	0,935	0,979	0,715	1,7667	1,6501	2,84	1,3084
<b>10</b>	0,935	0,979	0,715	1,3025	1,2204	1,33	1,1998
<b>25</b>	0,935	0,979	0,715	1,1537	1,0824	0,98	1,0700
<b>50</b>	0,935	0,979	0,715	1,0525	0,9884	0,78	0,9812
<b>100</b>	0,935	0,979	0,715	0,9602	0,9026	0,62	0,8997
<b>200</b>	0,935	0,979	0,715	0,8760	0,8243	0,49	0,8251
<b>500</b>	0,935	0,979	0,715	0,7759	0,7310	0,37	0,7358

Quelle: Eigene Darstellung anhand der jeweiligen Satzungen bzw. ergänzender Erhebungen

Der Funktionsverlauf in BW bedarf theoretisch einer Intervallbegrenzung im Anwendungsbereich. Aufgrund nicht bzw. kaum vorhandener Großbetriebsstrukturen kann jedoch darauf (zumindest temporär) verzichtet werden. Ähnliche Argumentationsketten gelten auch für die folgenden Tabellen.

Tabelle 20: Vergleich der BER je ha Futterbaufläche in Abhängigkeit des Flächenumfangs bei den verschiedenen regionalen Trägern der ldw. Unfallversicherung

	SH-HH	NB	MOD	HRS	FOB/NOS	BW	NRW
<b>ha</b>	<b>BER je ha Futterbaufläche und Jahr</b>						
<b>1</b>	1,43	1,43	1,1	2,0669	1,9726	5,29	1,6046
<b>10</b>	1,43	1,43	1,1	1,6211	1,5161	2,84	1,4919
<b>50</b>	1,43	1,43	1,1	1,3680	1,2614	1,84	1,2600
<b>100</b>	1,43	1,43	1,1	1,2715	1,1653	1,53	1,1715
<b>200</b>	1,43	1,43	1,1	1,1818	1,0765	1,27	1,0893
<b>500</b>	1,43	1,43	1,1	1,1818	0,9945	0,99	0,9894

Quelle: Eigene Darstellung anhand der jeweiligen Satzungen bzw. ergänzender Erhebungen

Diese Tabelle 20 verdeutlicht einen signifikanten Unterschied in der Abbildung der Kleinbetriebsstrukturen zwischen dem Träger aus BW und anderen regionalen Trägern (mit degressivem Ansatz). Bei den aus der Produktion genommenen Flächen gilt tendenziell Umgedrehtes, allerdings dürften große Flächenumfänge für „aus der Produktion genommene Flächen“ gemäß Tabelle 21 in BW kaum maßgeblich sein.

Tabelle 21: Vergleich der BER je ha aus der Produktion genommene Flächen in Abhängigkeit des Flächenumfangs bei den verschiedenen regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

	SH-HH	NB	MOD	HRS	FOB/NOS	BW	NRW
<b>ha</b>	<b>BER je ha aus der Produktion genommene Fläche und Jahr</b>						
<b>1</b>	0,275	0,275	0,154	0,4542	0,4417	0,34	0,2877
<b>10</b>	0,275	0,275	0,154	0,2753	0,2683	0,16	0,2470
<b>50</b>	0,275	0,275	0,154	0,1940	0,1894	0,09	0,1734
<b>100</b>	0,275	0,275	0,154	0,1668	0,1630	0,07	0,1489
<b>200</b>	0,275	0,275	0,154	0,1435	0,1403	0,06	0,1278
<b>500</b>	0,275	0,275	0,154	0,1435	0,1403	0,04	0,1278

Quelle: Eigene Darstellung anhand der jeweiligen Satzungen bzw. ergänzender Erhebungen

Neben der bedeutenden Ackernutzung in der Landwirtschaft sind auch die Forstflächen zu beachten, die vom Flächenumfang sowie Versicherungsvolumen von hoher Bedeutung sind. Im Bereich Forst werden gemäß Tabelle 22 weitere Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen deutlich.

Tabelle 22: Vergleich der BER je ha Forstfläche in Abhängigkeit des Flächenumfangs bei den verschiedenen regionalen Trägern der ldw. Unfallversicherung

	SH-HH	NB	MOD	HRS	FOB/NOS	BW	NRW
<b>ha</b>	<b>BER je ha Forstfläche und Jahr</b>						
<b>1</b>	0,99	0,891	0,605	1,0000	0,9200	1,00	0,8964
<b>10</b>	0,99	0,891	0,605	0,8913	0,9200	0,93	0,8665
<b>50</b>	0,99	0,891	0,605	0,8223	0,9200	0,89	0,8008
<b>100</b>	0,99	0,891	0,605	0,7943	0,8291	0,87	0,7741
<b>200</b>	0,99	0,891	0,605	0,7673	0,7472	0,85	0,7482
<b>500</b>	0,99	0,891	0,605	0,7329	0,6513	0,83	0,7154

Quelle: Eigene Darstellung anhand der jeweiligen Satzungen bzw. ergänzender Erhebungen

Die interregionalen Unterschiede in der nachfolgend dargestellten Milchviehhaltung erscheinen dagegen weniger stark erkennbar. Vielmehr unterscheiden sie sich besonders in der Klasse der kleineren Bestände, so wie es zuvor im Ackerbau auch bereits erkennbar war.

Tabelle 23: Vergleich der BER je Kuh und Jahr in Abhängigkeit der Bestandsgröße bei den verschiedenen regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

	SH-HH	NB	MOD	HRS	FOB/NOS	BW	NRW
<b>Bestandsgröße</b>	<b>BER je Kuh und Jahr</b>						
<b>1</b>	6,3800	5,2000	3,3	7,0092	9,2777	14,31	6,0512
<b>10</b>	6,3800	5,2000	3,3	7,0092	9,2777	14,31	6,0512
<b>25</b>	5,9176	5,2000	3,3	6,4826	6,6403	7,81	5,6847
<b>50</b>	4,8454	4,8929	3,3	5,0862	5,1560	4,95	4,6818
<b>100</b>	3,9674	3,9669	3,3	3,9905	4,0035	3,13	3,8559
<b>200</b>	3,2486	3,2161	3,3	3,1309	3,1086	2,12	3,1757
<b>500</b>	2,8600	2,8400	3,3	2,8957	2,8654	2,12	2,6155

Quelle: Eigene Darstellung anhand der jeweiligen Satzungen bzw. ergänzender Erhebungen

Spätestens mit dem Vergleich der BER in der Milchproduktion in Tabelle 23 wird die unterschiedliche Vorgehensweise einzelner Regionalträger mit kleinen Produktionsumfängen deut-

lich. Bei den regionalen Trägern wird ein unterschiedliches Gewicht auf den Ausgleich zwischen den verschiedenen Bestandsgrößen gelegt. Das Solidaritätsprinzip ist unterschiedlich ausgeprägt. Je nachdem, wie bei einem einheitlichen BER-Ansatz für das gesamte Bundesgebiet von den maßgeblichen Vertreterversammlungen entschieden wird, würde insbesondere die Veranlagung von kleinen Beständen<sup>32</sup> je nach Region eine signifikante Veränderung erfahren.

Aber auch die interregionalen Unterschiede zwischen den einzelnen Trägern verdeutlichen an einigen Stellen, unabhängig vom Umfang der einzelnen Produktionsverfahren erkennbare Unterschiede. Insbesondere in Mittel- und Ostdeutschland sind einzelne verfahrensspezifische BER-Ansätze vergleichsweise gering. Dies liegt jedoch auch an dem zuvor geschilderten Ansatz speziell für MOD. Dagegen sind die Ansätze bei den allgemeinen Arbeiten für MOD jedoch überdurchschnittlich hoch. Ein bundesweit einheitlicher Ansatz würde somit wahrscheinlich für Mittel- und Ostdeutschland vielfach eine signifikante Steigerung der verfahrensspezifischen BER insbesondere für kleinere und mittlere Produktionsumfänge bedeuten, während für Westdeutschland z. T. Umgekehrtes gelten würde. Für die allgemeinen Arbeiten entsteht der Effekt vice versa. Damit ist eine verstärkt ausgleichende Reaktion der Beitragsbe- und -entlastung auf betrieblicher Ebene, zumindest für die Betriebe mit großen Produktionsverfahren für MOD nicht auszuschließen.

Anhand des exemplarischen BER-Vergleichs werden somit einzelne interregionale Unterschiede erkennbar, die sich bereits im Gutachten 2007 angedeutet haben. Allerdings ist gleichermaßen zu konstatieren, dass sich viele interregionale Unterschiede nicht so stark eingestellt haben, wie sie zuvor geschätzt wurden. Mit den in den nächsten Jahren weiter erfolgenden Aktualisierungen bei einzelnen Regionalträgern kann erwartet werden, dass sich die Unterschiede noch weiter abbauen. Weiterhin, und dies ist sehr bedeutsam, ergeben sich die letztlich entscheidenden individuellen und interregionalen Beitragsunterschiede nicht allein auf der Basis verfahrensspezifischer Berechnungseinheiten, sondern auch unter Berücksichtigung der nachweisbaren Leistungen (des Unfallgeschehens) in den einzelnen Katastern (Produktionsverfahren) bzw. in den maßgeblichen Risikogruppen. Darüber hinaus wird der Gesamtbeitrag auch über die Art und das Niveau der Grundbeiträge als auch über das „Ob“ und „Wie“ eines Beitragsausgleichsverfahrens in der gesamten landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestimmt. Diese bedeutenden Aspekte werden in der Beitragsdiskussion vielfach als zu wenig bedeutsam erkannt oder gar unberücksichtigt gelassen. Insofern sind für die Analyse, welche Veränderungen sich durch ein bundeseinheitlich angewendetes Beitragsverfahren ergeben, auch diese Einflussfaktoren zu beleuchten. Ausgangspunkt ist dabei zunächst die Darstellung der bislang verwendeten Katasterarten (Produktionsverfahren), für die jeweils die

---

<sup>32</sup> Man darf in diesem Zusammenhang nicht von kleinen Betrieben sprechen, denn auch Großbetriebe im Sinne des Gesamtumsatzes, des Mitarbeiterumfangs bzw. der gesamten BER können einzelne Produktionsverfahren auf kleinster Ebene betreiben.

Leistungen (monetäres Unfallgeschehen) erfasst und zugewiesen (geschlüsselt) werden. Darauf aufbauend kann die Art sowie der Umfang der Risikogruppengestaltung als wesentlicher Einflussfaktor auf die einzelbetriebliche aber auch regionale Beitragsbelastung dargestellt werden.

### **3.2.2 Status quo des genutzten Katasterkatalogs im Kontext einer bundesweit einheitlichen Anwendung**

#### **3.2.2.1 Die Art sowie die Bedeutung der Schlüsselung von Leistungen auf Katasterarten**

Die einheitliche Nutzung und Anwendung von Katasterarten ist eine wesentliche Voraussetzung einer angemessenen überregionalen Verbeitragung für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Lastenausgleichs zwischen den bestehenden regionalen Trägern der LUV gemäß §§ 184a ff. SGB VII. Dementsprechend regelt die Richtlinie des LSV-SpV über ein „einheitliches Verfahren zur Ermittlung der für die beitragsbelastbaren Flächenwerte maßgebenden Daten sowie die Führung der Flächen- und Arbeitswertkataster nach § 143e Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b SGB VII“ die Erfassung der für den Lastenausgleich maßgeblichen Flächenwerte. Durch die Nutzung der Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) wird eine rechtlich tragbare und vereinheitlichte Verfahrensweise der Flächenerfassung im Bundesgebiet gewählt. Dieser Ansatz ist zukünftig weiter auszubauen, insbesondere wenn eine bundesweite Verbeitragung erfolgen soll. Das Problem steckt dabei im Detail. Grundsätzlich existiert ein bundesweit einheitlicher Katalog anwendbarer Katasterarten, der von den regionalen Trägern prinzipiell auch genutzt wird. Allerdings schlüsseln die Beteiligten die Leistungen in die einzelnen Katasterarten z. T. noch unterschiedlich. Dies beginnt mit der Erfassung des Unfalls vor Ort sowie der Unsicherheit der Sachbearbeiter vor Ort, in welches Kataster die aus dem Unfall resultierenden Leistungen zu schlüsseln sind. Passiert der Unfall z. B. in einem Stall, in dem sowohl Färsen als auch Pferde aufgezogen werden, stellt sich die Frage, welchem Produktionsverfahren (Kataster) dieser Unfall zuzuordnen ist. Sollte zukünftig bereits auf der Ebene einzelner Produktionsverfahren eine sich (fast) vollständig deckende Risikoeinheit generiert werden, wird dieses Problem noch bedeutender. Die Sachbearbeiter in der Unfallfassung müssen noch stärker als in der Vergangenheit dafür sensibilisiert werden, die Unfälle adäquat zu schlüsseln.<sup>33</sup> Dies gilt insbesondere für Unfälle außerhalb von Bagatellschäden. Je höher der Unfallschaden ist, umso mehr sollten an nachgelagerten Administrationsstellen der Unfallfassung Plausibilitätsprüfungen oder Nachkontrollen stattfinden, um eine angemessene Schlüsselung sicherzustellen. Dies ist jedoch ein grundsätzliches Problem, unabhängig von der Art des regionalen Trägers. Ein interregionales Problem war in der Vergangenheit die z. T. unterschiedliche Schlüsselung einzelner Träger, die jedoch aufgrund der in der Vergangenheit weniger differenziert durchgeführten Verbeitragung auch der Umstellung auf das Verfahren des Arbeitsbedarfs

---

<sup>33</sup> Vergleiche dazu auch die Hinweise des LSV-SpV.

bzw. der Berechnungseinheiten geschuldet ist und somit wahrscheinlich nur ein Übergangsproblem darstellt. Anders sind die z. T. signifikanten Unterschiede der jährlichen Leistungsniveaus identischer Kataster bei einzelnen Trägern kaum zu erklären. Solange jedoch diese Unterschiede bestehen bzw. wirksam sind (waren), können auch keine bundesweiten Vergleiche über die valide Belastung einzelner BER angestellt werden. D.h., Aussagen über die unterschiedliche Unfallhäufigkeit und Beitragsbelastung zwischen einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für spezielle Produktionsverfahren wie z. B. der Grünlandbewirtschaftung aber auch beim Anbau von Mährdruschfrüchten, der Milchproduktion oder der Schweinehaltung sind bislang wenig tragfähig, weil derzeit, abseits der Vergleichsschwierigkeiten zwischen den Trägern für einzelne Produktionsverfahren, keine valide Aussage über einen bundesweiten durchschnittlichen Beitrag pro BER möglich ist. Für die Zukunft dürfte dies jedoch aufgrund der zunehmend vergleichbaren Schlüsselungsmöglichkeiten und Schlüsselungstechniken möglich sein.

### **3.2.2.2 Externe Datengrundlage für die Verbeitragung bei der LSV**

Sofern zukünftig eine bundesweit vereinheitlichte Verbeitragung stattfindet, sollte eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden. An dieser Stelle könnten die bundesweit zu erfassenden Daten über InVeKoS, über das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) oder über die Tierseuchenkasse (TSK) zunächst eine Hilfestellung sein, sofern diese Daten in allen maßgeblichen Regionen in vergleichbarer Qualität verfügbar sein würden, was zumindest im Hinblick auf die allgemeine Verfügbarkeit aus datenschutzrechtlichen Gründen gegenwärtig noch schwierig sein könnte. Alle drei genannten Datenquellen werden bundesweit gespeist. Allerdings stehen sie z. T. unter der Hoheit der Bundesländer, mit der Konsequenz einer nicht einheitlichen Vorgehensweise bei der Datenverfügbarkeit für die LSV sowie der vereinheitlichten Datenerfassung. Beispielfhaft kann in diesem Zusammenhang die Vorgehensweise der Tierseuchenkassen in den einzelnen Bundesländern genannt werden. Die Übersicht 4 verdeutlicht den z. T. heterogenen Erfassungsumfang aber auch Erfassungsart einzelner Tierarten, mit der Konsequenz, dass eine homogene Datenverfügbarkeit auf Bundesebene aus gegenwärtiger Sicht nicht sichergestellt wäre, selbst wenn bundesweit die Daten zur Verfügung stehen würden.

Bislang kann lediglich der Träger in SH-HH auf die Daten der TSK zurückgreifen.<sup>34</sup> Eine bundesweit einheitliche Verbeitragung der Tierhaltung wäre wenig sachdienlich, wenn in einzelnen Regionen auf die Daten der TSK zurückgegriffen werden kann, in anderen Regionen jedoch nicht bzw. wenn die verfügbaren Daten unterschiedliche Nutzungsqualitäten für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungen aufweisen. So ist die Erfassung aller Schweine oder des annähernd gesamten Geflügels in einer Position in Süddeutschland oder die z. T. nicht erfassten Bienen, Fischen oder auch des Wildes bei einzelnen TSK problematisch. Aber

---

<sup>34</sup> In Schleswig-Holstein führt die Tierseuchenkasse den Namen des Tierseuchenfonds.

auch die Erfassung der für die LUV bedeutenden Rinderhaltung über HIT im Rahmen der Tierseuchenkasse ist problematisch, da eine Differenzierung nach Milch- und Mutterkühen, aber ggf. auch eine Abgrenzung der Kühe zu den sonstigen Rindern schwierig sein kann.

Übersicht 4: Gegenüberstellung der Erfassung einzelner Tierarten in den bundeslandspezifischen Tierseuchenkassen Deutschlands

BL**	Rinder	Schweine***	Geflügel	Schafe/Ziegen	Pferde	Bienen	Wild	Fische	Sonst.
<b>BW</b>	Alle zusammen	Alle zusammen	Alle zusammen, Puten gesondert	Keine Ziegen, Schafe ab 12 Mon.			nein	nein	
<b>ST</b>	Kühe nicht differenziert	Ferkel ab absetzen				nein			
<b>BB</b>	Keine Differenzierung – alle Rinder		Keine gesonderte Erfassung Elterntiere			nein	Wild in einer Position	nein	
<b>TH</b>	Differenzierung nur nach Alter 6, 12, 24 Monate		Keine gesonderte Erfassung Elterntiere				nein	nein	
<b>SH</b>	HIT oder Alterdiff. – beides mögl., Mastrinder ab 7 Mon. gesondert	Ferkel ab Geburt, aber bis 25 kg	Keine gesonderte Erfassung Elterntiere		Differ. Fohlen – Pferde.	nein	nein	nein	
<b>HE</b>	Differenzierung nur nach Alter 6, 12, 24 Monate		Keine gesonderte Erfassung Elterntiere		Diff. Pferd – Esel		Wild in einer Position		
<b>NDS</b>	HIT (ist Nutzungsform bekannt?)		Ges. Erfassung Küken			nein	nein	nein	
<b>BY</b>	Alle zusammen	Alle in einer Position	Keine Enten, Gänse	Keine Ziegen, Schafe nur über 10 Mon.		nein	nein	nein	
<b>SN</b>	Differenzierung nur nach Alter 6, 12, 24 Monate		Enten und Gänse zusammen, gesond. Erfass. Küken		Diff. Stockmaß	nein	nein	Differenziert	
<b>NRW*</b>	HIT		Auch Aufzucht				Wild in einer Position	nein	
<b>MVP</b>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
<b>RP</b>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
<b>SL</b>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

\* Bei einzelnen Tierarten werden auch Haltungsformen abgefragt

\*\* BL = Bundesland

\*\*\* Sofern keine anderen Angaben erfolgen, werden Ferkel ab Geburt bis 30 kg LG erfasst.

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Angaben der jeweiligen Tierseuchenkassen

Dennoch sollte eine Nutzung der Daten der TSK z. B. im Rahmen einer Rechtsanpassung im Sinne der Erfassungsgleichbehandlung und der administrativen Vereinfachung angestrebt

werden, vorzugsweise verbunden mit dem Wunsch an die TSK, die Daten auch im Sinne der Nutzbarkeit für die LSV zu erfassen. Dies könnte auch einen Zusatznutzen für die TSK bieten, über eine noch differenziertere Bestandshaltung der Versicherten informiert zu sein. Der Vorteil der Versicherten könnte darin bestehen, bei der aggregierten Datenerfassung letztlich immer noch weniger Verwaltungsarbeit leisten zu müssen. Die Daten von InVeKoS könnten, je nach Bundesland, eine Ergänzung der Daten der TSK darstellen. InVeKoS erfasst die Tierdaten z. T. differenzierter. Allerdings gilt dies auch nicht bundesweit. Weiterhin kann InVeKoS auch in der Bodenbewirtschaftung sehr hilfreich sein. Bereits aktuell werden die InVeKoS-Daten für die Verbeitragung eingesetzt. Zukünftig könnte InVeKoS im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Verbeitragung eine zusätzliche Hilfe sein, wenn z. B. eine gesonderte Erfassung einzelner Sonderkulturen avisiert sein sollte, weil eine gesonderte Bildung von Risikoeinheiten für sie als opportun erscheint (vgl. Kapitel 3.2.3.2). Erdbeeren und Spargel können an dieser Stelle exemplarisch genannt werden, die vorwiegend gesondert über InVeKoS erfasst werden. Aber auch für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Beerenobst, Nüsse oder Weihnachtsbäume trifft dieser Vorteil zu.

Allerdings kann sich InVeKoS auch als problematisch herausstellen. Zum einen ist zu bedenken, dass einzelne Produktionsverfahren in den verschiedenen Bundesländern über InVeKoS unterschiedlich differenziert abgefragt werden. Zum anderen hängt die Datenerfassung auch von Direktiven ab, die von der EU-Agrarpolitik bestimmt werden, die wechselhaft sein kann, wie die in den vergangenen Jahrzehnten realisierten EU-Agrarreformen gezeigt haben. Solange flächenbezogene Ausgleichszahlungen erfolgen, werden wahrscheinlich auch die geförderten Flächen zur Kontrolle erfasst. Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht zwingend nachhaltig. Grundsätzlich bietet sie den Vorteil, bundesweit (weitgehend) einheitlicher Vorgehensweisen, auch wenn die Kontrolle unter die Hoheit der Bundesländer fällt. Allerdings gibt es auch noch die Fördermaßnahmen einzelner Bundesländer, die zwar von der EU kofinanziert werden, aber im Detail, in den Grenzen des EU-Rechts, von den Bundesländern inhaltlich bestimmt werden und zwischen den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet werden. Dazu zählen die Maßnahmen der Agrarumweltprogramme. Dementsprechend sind die Datenerfassungen durch das InVeKoS bundesweit nicht identisch. D.h., die aktuellen Förderkulissen bestimmen in einem erheblichen Maß die Art und den Umfang der Datenerfassungen, die bereits gegenwärtig von den landwirtschaftlichen Unfallversicherungen genutzt werden. Somit ist eine ständige Überprüfung erforderlich, ob und inwieweit die Daten aus dem InVeKoS für die landwirtschaftliche Unfallversicherung über Bundeslandgrenzen hinaus bzw. bundesweit einheitlich nutzbar sein können. Darüber hinaus muss ein standardisierter Katasterartenkatalog auch Spielräume für zukünftig neue Katasterarten offenlassen. So etablieren sich mit der Zeit z. B. Pflanzen bzw. Dauerkulturen wie die durchwachsene Silphie (vgl. TLL, 2008), die in der Vergangenheit in Deutschland keine Rolle spielte aber im Zusammenhang mit der zunehmenden Bioenergieproduktion eingesetzt wird und an Bedeutung gewinnen könnte.



### 3.2.2.3 Beschreibung und Bedeutung des Katasters Allgemeine Arbeiten

Auch die Allgemeinen Arbeiten stellen eine wichtige und zugleich komplexe Katasterart dar, die einer besonderen Erwähnung bedarf. Allgemeine Arbeiten, die neben den verfahrensspezifischen Arbeiten als Teil der Gesamtarbeitszeit zu nennen sind, umfassen ein erhebliches finanzielles Volumen als Katasterart im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und sie sind auch weniger konkret im Vergleich zu den verfahrensspezifischen Arbeiten bei einzelnen Produktionsverfahren wie z. B. bei der Milch oder den Mähdruschfrüchten (mit den Haupt- und Nebenzeiten, den nicht vermeidbaren Verlustzeiten, den Wartezeiten sowie den Rüst- und Wegezeiten). Obgleich allgemeine Arbeiten als bedingt Termin gebundene und nicht direkt einzelnen Produktionsverfahren zuzuordnende Tätigkeiten zu verstehen sind, verbergen sich dahinter eine Vielzahl einzelner Tätigkeiten. Dazu zählen allgemeine Betriebsführungs- bzw. Verwaltungstätigkeiten, die wiederum in Arbeitselemente wie Planung, Kontrolle, Aufzeichnungen, Antragswesen, Einkauf, Verkauf, Geldverkehr, Buchführung, Weiterbildung und Beratung zu differenzieren sind. Darüber hinaus zählen zu den allgemeinen Arbeiten auch allgemeine Reparatur-, Bau- und Transportarbeiten, Sicherheitsarbeiten sowie allgemeine Hof-, Garten- und Haushaltsarbeiten.

Die allgemeinen Arbeiten als Teil der gesamten Arbeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb hatten in der Vergangenheit und haben auch gegenwärtig eine erhebliche Bedeutung. Dies wird auch durch das folgende Zitat unterstrichen: „Der Arbeitszeitbedarf für Betriebsführungs- und allgemeine Betriebsarbeiten wird häufig unterschätzt. Die zunehmenden Anforderungen an eine umweltverträgliche und tiergerechte Landwirtschaft und die Vorgaben der Käufer landwirtschaftlicher Produkte erhöhen diesen Zeitbedarf weiterhin. Auch Transportarbeiten innerhalb des allgemeinen Betriebs, z. B. im Rahmen der Vermarktung, sowie Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten sind hier zu berücksichtigen.“ (KTBL, Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05, S. 9). Damit wird zugleich verdeutlicht, dass unter den allgemeinen Hof-, Garten- und Hausarbeiten zumindest auch Teile der Bauarbeiten zu subsumieren sind (insbesondere wenn die Bauarbeiten nicht eindeutig einzelnen Produktionsverfahren zuzuordnen sind). Diese Definition konvergiert zumindest z. T. mit der Arbeitsanweisung zur Richtlinie des LSV-SpV über die „Berechnungsgrundlagen nach § 182 II-VI, insbesondere die Bildung von Risikogruppen sowie die Berücksichtigung des solidarischen Ausgleichs nach § 143e III, Nr. 1, Buchstabe a SGB VII“ bezüglich der Zuordnung von Leistungsaufwendungen zu einer Katasterart, bei der Leistungen im Kontext von Bauarbeiten dann den allgemeinen Arbeiten zuzuordnen sind, wenn eine eindeutige Zuordnung nicht möglich erscheint.

Allerdings ergibt sich eine erhebliche Schwierigkeit, die allgemeinen Arbeiten insgesamt angemessen zu schätzen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Kompromissformel zur Ermittlung der allgemeinen Arbeiten zweckmäßig, die sich in der Vergangenheit bei einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bewährt hat und auf den Vorschlag von

Köhne (1988) zurückzuführen ist. Die allgemeinen Arbeiten werden durch einen 10%igen Aufschlag auf die verfahrensspezifische Arbeitszeit sowie durch einen Flächen gebundenen Aufschlag auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen, der in Abhängigkeit der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) mit zunehmender Fläche degressiv gestaffelt ist, ermittelt. Diese Aufteilung sollte jedoch nicht als Dogma verstanden werden und bedarf in größeren Intervallen einer Überprüfung, bei der z. B. nicht ausgeschlossen werden kann, den flächenbasierten Teil der allgemeinen Arbeiten zu reduzieren und den verfahrensspezifischen Aufschlag zu erhöhen.

### **Die Schlüsselung von Beiträgen und Leistungen im Kontext Allgemeiner Arbeiten**

Sofern eine angemessene Schlüsselung von Beiträgen und Leistungen im Kontext Allgemeiner Arbeiten angestrebt wird, sollten die aus den gesamten Beiträgen geschöpften anteiligen Beiträge für Allgemeine Arbeiten den erfassten Leistungen für allgemeine Arbeiten gegenübergestellt werden. D.h., alle Beitragsanteile aus den verfahrensspezifischen Erhöhungen der BER sowie der flächengebundenen BER für allgemeine Arbeiten sind den Leistungen für Allgemeine Arbeiten gegenüberzustellen. Anderenfalls kann es zu einer Übervorteilung einzelner Beitragsgruppen kommen.

Sollte es dabei zu einer Überdeckung der Beiträge aus allgemeinen Arbeiten über die Leistungen für allgemeine Arbeiten kommen, wären die verbleibenden Beitragsanteile den Beitrags- oder Leistungsanteilen entsprechend bzw. anteilig in die einzelnen Risikogruppen bzw. Produktionsverfahren zurückzuführen. Sollte sich eine Unterdeckung der Beiträge aus Allgemeinen Arbeiten durch die Leistungen aus Allgemeinen Arbeiten ergeben, wären die verbleibenden Lasten aus den Leistungen der Allgemeinen Arbeiten, konvergierend zu der Vorgehensweise bei einer Überdeckung, auf die einzelnen Produktionsverfahren bzw. Risikogruppen zu übertragen. Die Art der Schlüsselung für die allgemeinen Arbeiten ist auch bedeutend für die nachfolgend dargestellten Optionen zur Bildung von Risikogruppen.

### **3.2.3 Optionen der Bildung von Risikogruppen**

Arbeitsbedarfswerte können nicht der singuläre Indikator für das Unfallrisiko sein. Die Beitragsbelastung wird auch durch die Leistungen in den einzelnen Katastern bzw. Risikogruppen bestimmt. Die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherungen sind mittlerweile ausnahmslos in der Lage, die angefallenen Leistungen aus z. B. Heilverfahrenskosten oder „Neurenten“ auf die einzelnen Produktionsverfahren zu schlüsseln (mit den zuvor genannten Einschränkungen). Damit kann man die Arbeitsbedarfswerte den angefallenen Leistungen der jüngsten Jahre gegenüberstellen. Dies lässt zweierlei Anpassungen zu: Die Risikoanpassung bei einzelnen Produktionsverfahren (Katastern) sowie die Anpassungen im Rahmen von Risikogruppen, die im Folgenden dargestellt werden.

### **3.2.3.1 Grundlagen der Bildung von Risikogruppen**

Risikoadjustierungen im Rahmen von Produktionsverfahren sind mit einem nicht zu überstrapazierendem Solidaritätsprinzip zu begründen und setzen bei Köhne an (vgl. 1988, S. 58ff). Demgemäß ist beim Normarbeitsbedarf eine Modifizierung hinsichtlich des Unfallrisikos möglich. Hat sich beispielsweise ergeben, dass bei bestimmten Produktionszweigen das Unfallrisiko in Form der Leistungen relativ höher ist, als es durch die Berechnungseinheiten zum Ausdruck kommt, dann kann sich der normalerweise ergebende Beitrag durch einen Faktor angepasst werden. Dieser Faktor ist auch quantifizierbar. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob bereits innerhalb des Produktionsverfahrens ein vollständiger Ausgleich von Beiträgen und Leistungen erfolgen soll. In diesem Fall wäre ein einzelnes Produktionsverfahren bereits eine Risikoeinheit, die eine alleinige Deckung bewirkt (ohne Berücksichtigung der Grundbeiträge und allgemeiner Arbeiten). Dies sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn die Beitragseinnahmen ein Niveau einnehmen, bei dem auch eine Anhäufung schwerer Unfälle innerhalb eines kurzen Zeitraums keine massive Erhöhung der Beiträge hervorrufen würde. Auch wenn aus der Sicht des Versicherten die gesetzliche Unfallversicherung eine teilweise oder gar vollständige Risikokompensation durch Ausgleich möglicher Schäden darstellt, hat der Versicherte auch einen Anspruch auf relative Beitragsstabilität. Grundsätzlich übernimmt die Versicherungsgemeinschaft Einzelrisiken. D. h., der Versicherer fasst die Einzelrisiken in einem Kollektiv zusammen. Das Risiko ist dabei operational in Form der im Umlageverfahren auszugleichenden Leistungszahlungen (Heilbehandlungen und Renten neben den planbareren Aufwendungen für Prävention und Verwaltung). Das Risiko unterliegt dabei stochastischen Prozessen, die jedoch für die Versicherten noch planbar sein sollten.

#### **Die Bedeutung des empirischen Gesetzes der großen Zahlen**

Bei statistischen Massenbeobachtungen spielen Zufälligkeiten eine geringere Rolle, je größer die beobachtete Masse ist. D.h., in vielen stochastischen Situationen stabilisiert sich die relative Häufigkeit  $r(E)$  eines Ereignisses (E) mit der Anzahl der Beobachtungen. Ein gutes empirisches Beispiel dafür sind Glücksspiele oder Sterbetafeln aber auch z. T. gesetzliche Sozialversicherungen. Allerdings ist zu konstatieren, dass man vom Gesetz der großen Zahlen nicht auf die strikte Realisierung in allen Fällen der Versicherungspraxis schließen kann. Dies kann erst durch die nachträgliche Betrachtung beobachtet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich bereits eine erste bedeutende Frage, ob und inwieweit die Risikogruppe ein homogenes Kollektiv bilden. D.h., gehorchen die Unfallursachen sowie daraus resultierende Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung einer identischen Verteilung (vgl. Albrecht, 1982, S. 504ff.).

Wichtige Risikomaße aus der Stochastik lassen sich mit den auswertbaren Daten nicht valide bzw. nachhaltig abbilden. Die bekannten Schadenserfahrungen lassen keinen hinreichenden Schluss zu, welche Varianzen oder Variationskoeffizienten oder gar Schiefemaße der Schadensverteilung maßgeblich sein können, wenn es darum geht, Mindestbeitragsgrößen für ein-

zelne Risikogruppen vorzugeben, um einen im Zeitablauf stabilen Beitrag gewährleisten zu können. D.h., das Änderungsrisiko in Form eines sich wenig verändernden Gesamtschadens innerhalb einer Risikogruppe bzw. eines Produktionsverfahrens soll moderat sein. Dabei kann die Wahrscheinlichkeit des Gesamtschadens differenziert werden nach der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Zahl der Schäden und einer Wahrscheinlichkeitsverteilung der Schadenssummen. Der Erwartungswert des Gesamtschadens könnte sich dann aus dem Produkt des Erwartungswerts der Schadenzahl sowie dem Erwartungswert der Schadenssumme ergeben. Der Vorteil der getrennten Erfassung von Schadenzahl und Schadenssumme liegt in dem Genauigkeitsgewinn bei Diagnose und Prognose. Dabei gilt: Unter sonst gleichen Bedingungen können umso größere Schadenssummen innerhalb eines Kollektivs akzeptiert werden, je größer das Kollektiv, gemessen an der mittleren Zahl der Schäden ist (vgl. Karten, 1989).

„Mit zunehmender Größe des zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengeschlossenen Kollektivs wird der Unsicherheitsgrad – bei gleich bleibender Schadenserwartung – also immer kleiner, allerdings nicht proportional, sondern gedämpft nach dem Prinzip der Quadratwurzel. Dementsprechend bewirkt also eine Vervielfachung (Verneunfachung) der Kollektivgröße eine Halbierung (Drittelung) des Unsicherheitsgrades“ (Bitz und Starck, 2008, S. 380ff.), den man durch die Standardabweichung zum Ausdruck bringen kann.

### **3.2.3.2 Das Produktionsverfahren als eigenständige Risikoeinheit**

Vor diesem Hintergrund könnte ab einem Beitragsvolumen von ca. 10 Mio. Euro jährlich die zuvor angedeutete Unsicherheit ausreichend akzeptabel sein, um eine eigenständige, sich selbst oder weitgehend sich deckende Risikoeinheit zu definieren, sofern die dazugehörigen Leistungen im Verlauf der Jahre einigermaßen stabil sind bzw. die Variationskoeffizienten vergleichsweise niedrig sind. Geringere Summen innerhalb des Produktionsverfahrens können akzeptabel sein, wenn größere Beitragsschwankungen bei den Versicherten von Jahr zu Jahr als akzeptabel eingeschätzt werden. Somit sollten die Durchschnitte der zu den Katastern (Risikogruppe) zugehörigen Leistungsvolumina aus den vergangenen Jahren bezüglich des Niveaus aber auch bezüglich der Standardabweichung bzw. des Variationskoeffizienten geprüft werden, bevor einzelne Produktionsverfahren als eigenständige Risikogruppe definiert werden. Dabei sollte zumindest ein zurückliegender dreijähriger Zeitraum maßgeblich sein. Längere Zeiträume könnten wünschenswert sein. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einzelnen Produktionsverfahren überdurchschnittlich starke Schwankungen des Leistungsvolumens im Zeitablauf erkennbar sind. In diesem Fall sollte das Beitragsvolumen überdurchschnittlich hoch sein, damit plötzlich steigende Leistungen innerhalb eines Jahres nicht zu übermäßigen Beitragserhöhungen der einzelnen Versicherten führen.

Je geringer das jährliche Beitragsaufkommen innerhalb eines Produktionsverfahrens ist, umso mehr sind zunehmende prozentuale Schwellenwerte einzufügen, die einen abrupten Beitragsanstieg für einzelne Versicherte bzw. einzelne Gruppen von Versicherten in einem Jahr begrenzen und damit den Auswirkungen von Schwerstunfällen im Sinne der monetären Belas-

tung vorbeugen. Somit erfolgt eine angemessenere Einpassung in die übergeordneten Risikogruppen. Diese Vorgehensweise bewirkt eine Begrenzung des Solidarprinzip innerhalb der übergeordneten Risikogruppe, aber auch eine ausreichende Übernahme des Schadensrisikos durch die übergeordnete Risikogruppe. Je mehr das Beitragsvolumen von ca. 10 Mio. Euro jährlich unterschritten wird, desto höher sollten die prozentualen Schwellenwerte definiert werden, damit einzelne Beitragszahler nicht durch Unfälle anderer Versicherter der gleichen Risikoeinheit in einzelnen Jahren finanziell überstrapaziert werden bzw. erhebliche Beitragschwankungen vermieden werden können. Beispielfähig könnte bei einem Beitragsvolumen von jährlich ca. 1 bis 2 Mio. Euro innerhalb des Produktionsverfahrens der Schwellenwert 50% betragen. Die dabei jeweils entstehenden über- oder unterschüssigen Leistungen innerhalb des Produktionsverfahrens werden von der übergeordneten Risikogruppe übernommen bzw. werden ihr positiv angerechnet.

Je stärker sich das Beitragsvolumen einem Mindestwert nähert, bei dem kein oder ein geringer Schwellenwert für erforderlich erachtet wird (hier die genannten 10 Mio. Euro), desto stärker kann der prozentuale Schwellenwert reduziert werden. Ausgehend von einem jährlichen Mindestbeitragsvolumen ohne Schwellenwerterfordernis wäre denkbar, bei einem jährlichen Beitragsvolumen von mindestens 1 bis 2 Mio. Euro einen Schwellenwert von 50% zu definieren. Ab 4 Mio. Euro könnten es 40% sein, ab 6 Mio. Euro könnten es 30%, ab 8 Mio. Euro könnten es 20% sein und ab 10 Mio. Euro kann unter den oben genannten Rahmenbedingungen ein geringer Schwellenwert von z. B. 10% angesetzt werden,<sup>35</sup> sofern eine volle oder annähernd volle Deckung erst innerhalb der übergeordneten Risikogruppe erbracht werden soll. Für Letzteres spricht der Aspekt, dass bei der Schlüsselung von Leistungen zu einzelnen Produktionsverfahren immer noch Unschärfen entstehen können. Vor diesem Hintergrund könnte ein zumindest kleiner Schwellenwert für Produktionsverfahren, unabhängig von der Höhe seines Leistungsvolumens angezeigt sein. Ein vollständiger Risikoausgleich würde somit auf der Ebene der übergeordneten Risikogruppe erfolgen.

### **3.2.3.3 Risikoanpassungen im Rahmen von Risikogruppen**

Sofern keine volle Deckung innerhalb aller Produktionsverfahren gewünscht wird bzw. realisiert werden kann, erfolgt eine weitergehende Risikoanpassung mit den übergeordneten Risikogruppen. Vor dem Hintergrund, Risiko adjustierte Beitragsmaßstäbe in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einzuführen, hat der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen im Einvernehmen mit den einzelnen Regionalträgern der Unfallversicherungen Risikogruppeneinteilungen vorgeschlagen. Diese Einteilungen versuchen systematisch die Vielzahl von Produktionsverfahren zu wenigen Gruppen zusammenzufassen und für diese

---

<sup>35</sup> Sollte innerhalb der gesamten Versichertengemeinschaft das Solidaritätsprinzip besonders stark ausgeprägt sein, kann auch bei sehr hohen Summen, die über 10 Mio. Euro jährliches Beitragsvolumen innerhalb des Produktionsverfahrens hinaus gehen, ein noch höherer prozentualer Schwellenwert definiert werden.

Gruppen ebenfalls eine Risiko adjustierte Anpassung der Beitragszahlungen vorzunehmen. Mit anderen Worten ausgedrückt, die in den Risikogruppen jeweils anfallenden Leistungen sollen vollständig oder weitgehend vollständig durch die Beitragszahlungen (ohne Berücksichtigung der Administrations- und Präventionskosten) gedeckt werden. Ebenso wie zuvor bei den Produktionsverfahren soll die Nutzung von Risikogruppen die Möglichkeit der jährlichen Korrektur der Beiträge bei wesentlicher Abweichung von Beitragsaufkommen und Leistungsaufwand eröffnen und somit eine angemessene Beitragsverteilung ermöglichen. Sofern die Risikogruppen ausreichend groß sind, kann ein vollständiger Ausgleich von Beiträgen und Leistungen innerhalb der Risikogruppe erfolgen. In diesem Zusammenhang gilt Vergleichbares wie zuvor in Kapitel 3.2.3.2 beschrieben wurde. Weitere Einzelheiten ergeben sich auch durch §§ 13; 14 der Richtlinie des LSV-SpV über die Berechnungsgrundlagen nach § 182 II S. 6, insbesondere die Bildung von Risikogruppen sowie die Berücksichtigung des solidarischen Ausgleichs nach § 143e III Nr. 1 Buchstabe a SGB VII mit Wirkung zum Jahr 2013.

Mit diesen Ausführungen wird gleichermaßen deutlich, inwieweit die Versichertengemeinschaft bzw. die Vertreterversammlung über die Bestimmung der Solidarität auch die Lastenverteilung innerhalb der Produktionsverfahren, der Risikogruppen sowie innerhalb der gesamten Versichertengemeinschaft bestimmen kann. Das Niveau der Auslösesummen für die Schwellenwerte sowie das Niveau der prozentualen Schwellenwerte selbst führen jeweils zu unterschiedlichen Belastungs- bzw. Verteilungsmuster für einzelne Versicherte. Aber nicht allein die Schwellenwerte sind dabei von Bedeutung. Auch der Umfang der zugrunde gelegten Zeiträume für die Durchschnittsbildung der Leistungen, die in das Verhältnis zu den Beitragszahlungen gesetzt werden, bestimmt das Maß der Solidarität. So können die Durchschnitte der vergangenen drei, fünf oder sieben Jahre die Ausgangsgröße des Vergleichs mit den Beiträgen bilden, mit unterschiedlichen Belastungsergebnissen. Abgesehen von der Tatsache, dass einzelne regionale Träger gegenwärtig nur mit Schwierigkeiten eine valide Quantifizierung von Leistungen der vergangenen sieben Jahre für einzelne Kataster bilden können, wird somit der erhebliche „Solidaritätsspielraum“ und damit auch des Beitragsgestaltungsspielraums der Versichertengemeinschaft deutlich. Eine zukünftig verstärkt überregionale Anwendung einheitlicher Beitragsmaßstäbe in Form einheitlicher BER muss somit nicht zwangsläufig zu verstärkten einzelbetrieblichen oder regionalen Belastungsverschiebungen führen. Das Niveau der zuvor skizzierten Schwellenwerte sowie das Niveau der mit den Schwellenwerten konvergierenden Beitragssummen, bei denen die Schwellenwerte ausgelöst werden aber auch die Zeiträume der Leistungsdurchschnittsbildung bestimmen auch die Lastenverteilung einzelner Versicherter sowie regional akkumulierter oder strukturell zusammengefasster Gruppen von Versicherten. Dabei ist allerdings auch die technische Ausführung der Anpassungsmaßnahmen im Kontext der Schwellenwerte von Bedeutung. Die „FG Beitrag LUV“ hat zu diesem Tatbestand ein Konzept ausgearbeitet und Stellung bezogen (siehe Vermerk vom 20.7.2009), der die iterative Vorgehensweise bei der Einbettung von Schwellenwerten bei Risikogruppen beschreibt.

### 3.2.4 Besonderheiten der Verbeitragung und Risikoberücksichtigung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Die Tradition der Risikogruppenbildung ist bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft länger ausgeprägt als bei den bisherigen regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie erfolgt jedoch in einer vergleichbaren Form, allerdings durch die Anwendung von Gefahrtarifen. Bevor jedoch auf eine Synopse des Beitragsmaßstabs der regionalen Träger mit dem der GBG im Allgemeinen sowie der Risikoberücksichtigung im Speziellen eingegangen wird, soll die besondere Situation der GBG innerhalb der LUV dargestellt werden.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft (GBG) ist im Gegensatz zu den anderen acht landwirtschaftlichen Trägern nicht regional, sondern bundesweit tätig. Zusammen mit der Alters-, Kranken- und Pflegekasse und der gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt bildet sie die Sozialversicherung für den Gartenbau, die für die Versicherten in Unternehmen des Erwerbsgartenbaues, des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, der Baumschulen, der Park- und Gartenpflege und auf Friedhöfen zuständig ist. Allein in der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind mehr 600.000 Versicherte erfasst, die sich im Jahre 2010 aus mehr als 130.000 Mitgliedsunternehmen ergeben, von denen ca. 30.000 Nebenunternehmer sind (vgl. LSV Gartenbau, 2011). Die Mitgliedsunternehmen strukturieren sich dabei u. a. nach den in Tabelle 24 erfassten Merkmalen.<sup>36</sup>

Tabelle 24: Arbeitswerte, Beitragseinheiten und Anzahl Unternehmer bzw. Unternehmen in der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gemäß Umlage 2009

Gefahrtarifstelle	Arbeitswerte in €	Beitragseinheiten	Anz. Unternehmer ohne MB-Betriebe	Anz Unternehmen ohne MB-Betriebe
1 gärtnerische Teile	2.978.586.689	3.157.301.890	60.172	58.082
2 gärtnerische Teile Haus- u. Ziergärten	15.205.137	28.281.555	1.476	1.506
3 Friedhofswesen	522.973.284	329.473.169	1.718	6.973
4 gemeindliche Park- und Gartenpfl.	1.054.222.440	685.244.586	103	2.208
5 kaufmännische und verwalt. Teile	1.101.992.314	207.739.683	18.082	29.480
Summen	5.672.979.864	4.408.040.883	81.551	98.249

Quelle: GBG 2011

Dabei ist für die Beitragsberechnung nicht – wie für die anderen landwirtschaftlichen Träger – der Arbeitsbedarf, sondern die Lohnsumme bzw. der Jahresarbeitswert als Beitragsmaßstab im Gartenbau maßgeblich. Die Lohnsummen schwanken dabei in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Situation der versicherten Unternehmen. Sie betragen in den vergangenen Jahren jedoch mehr als 5 Mrd. Euro jährlich. Für die Umlage 2009 wurde ein Jahresarbeitswert von mehr als 5,6 Mrd. Euro ermittelt. Diese Bemessungsgrundlage berücksichtigt die steigende Unfallgefahr gemessen am Leistungsvolumen pro Lohnsumme einzelner Gewerbezweige, bei der auch das Beitragsniveau entsprechend steigt. D. h., für jeden Gewerbezweig werden ge-

<sup>36</sup> Tabelle 24 erfasst noch nicht alle versicherten Unternehmern in der GBG. Dies liegt an der unterschiedlichen Erfassung von Betrieben mit und ohne Mindestbeitrag.

trennt die Leistungen erfasst (Leistungen der BG an die Versicherten im Schadenfall) und diese in Relation gesetzt zu den Arbeitsentgelten (bzw. Lohnsumme als Maß für den Arbeitsumfang). Das Ergebnis ist die Gefahrenklasse, die maßgeblich das Niveau des Hebesatzes bestimmt. Der zu zahlende Beitrag ergibt sich letztlich aus dem Produkt aus Lohnsumme (Jahresarbeitswert), Gefahrklasse (Leistung/Lohnsumme) und Hebesatz bzw. Beitragsfuß (vgl. dazu SCHULZ, 1999a, S. 66ff.). Der Beitragsmaßstab Arbeitswert wird einer angemessenen Beitragsgestaltung stärker gerecht als z. B. der Arbeitsbedarf oder ausschließlich flächenbasierte Beitragsmaßstäbe, die jedoch in der Zwischenzeit keine ausschließliche Anwendung mehr finden. Arbeitswerte würden bei einer Anknüpfung an das tatsächliche Einkommen wie kein anderer Maßstab das Äquivalenzprinzip im Hinblick auf die Dauergeldleistungen widerspiegeln (vgl. dazu Bahrs, 2007).

Aus dieser Perspektive entstehen zunächst wenige Herausforderungen, die GBG unter dem Dach eines Bundesträgers zu vereinen. Innerhalb der GBG könnte der insgesamt für eine Unfallversicherung vorzügliche Beitragsmaßstab des Arbeitswertes weiter genutzt werden. Der Arbeitswert spiegelt die insgesamt zu beurteilende Unfallgefahr aus Schadenshäufigkeit und Schadensschwere angemessener wider als der singuläre Arbeitsbedarf.

Der Arbeitsbedarf würde sich aber auch aus der Perspektive der Abschätzbarkeit für die Versicherten der GBG aufgrund der vielfältigen und gleichzeitig schwer quantifizierbaren Arbeitsintensität nicht anbieten. Im Gegenteil, aufgrund der vorliegenden und gut prüfaren Lohnsummen bietet sich der vorzüglichere Arbeitswert an.

Damit ermittelbar ist, wie groß der Anteil der Lohnsummen für Fremdarbeitskräfte bzw. der Anteil für familieneigene und nicht entlohnte Familienarbeitskräfte ist (um die Vorzüglichkeit des Beitragsmaßstabs Arbeitswert zu prüfen), ist die Anzahl Unternehmer (Familienbetriebe) maßgeblich. Damit wird bereits deutlich, dass für mehr als 81.000 Betriebe in der Umlage 2009 der Arbeitswert gemäß § 36 der Satzung der GBG<sup>37</sup> geschätzt werden musste. Dabei gilt gemäß § 36 II der Satzung: Zur Berechnung des Jahresarbeitswertes werden für jeden Unternehmer, seinen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie jeden regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig Tätigen unter jährlicher Berücksichtigung der Anpassung nach § 95 Absatz 1 SGB VII, wirksam zum 1. Januar des Folgejahres jeweils

a) bei einer Tätigkeit von 100 Tagen und mehr Tagen im Jahr

für den Unternehmer 13.140,00 Euro, für den Ehegatten oder Lebenspartner 13.140,00 Euro

b) bei weniger als 100 Arbeitstagen

für den Unternehmer 88,00 Euro je Arbeitstag, für den Ehegatten oder Lebenspartner 88,00 Euro je Arbeitstag

angesetzt.

---

<sup>37</sup> Dabei wird die Satzung von 1982 mit der durch den 31. Nachtrag geänderten Fassung vom 1.1.2010 zugrunde gelegt.



D.h., an dieser Stelle erfolgt der pauschalisierte Ansatz in Anlehnung an SGB VII (vgl. dazu §§ 83 ff SGB VII). Im Zusammenhang mit den sonstigen unentgeltlich Beschäftigten (sowie den 1 € Jobbern) kann mit Hilfe der Angaben in der Tabelle 25 die gesamte Anzahl unentgeltlich Beschäftigter sowie die daraus resultierenden Arbeitswerte geschätzt werden (vgl. dazu auch § 36 III der Satzung). Anhand eines von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angegebenen, maßgeblichen Stundensatzes<sup>38</sup> kann auch für die in Tabelle 25 angegebenen Arbeitskräfte der unterstellte Arbeitswert geschätzt werden. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung des Jahresarbeitswertes gemäß § 36 II a der Satzung ein pauschalisierter Jahresarbeitswert von ca. 1,1 Mrd. Euro. Dies entspricht ca. 20% des gesamten maßgeblichen Jahresarbeitswertes. D.h., ca. 80 % des Beitragsmaßstabs basieren auf tatsächlichen, nicht pauschalisierten Lohnsummen. Damit ist eine gute Grundlage zur Anwendung von Arbeitswerten als Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

Tabelle 25: Anzahl unentgeltlich Beschäftigter (Fam-Ak) in der Umlage 2010 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Unternehmensteil	Anzahl Beschäftigte	Anzahl Arbeitsstunden	Anzahl 1 €-Jobber	Anzahl Arbeitsstunden 1 €-Jobber	Arbeitswert in €
verw./kaufm. Teile	2.943	1.345.304	175	91.895	8.838.773,85
gärtn. Teile	28.151	8.443.278	6.824	3.250.580	71.917.226,70
Verkaufsteile	585	191.880			1.180.062,00
Summen	31.679	9.980.462	6.999	3.342.475	81.936.062,55

Quelle: Gartenbau-Berufsgenossenschaft 2011

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht auch der gleiche Beitragsmaßstab für die gesamte landwirtschaftliche Unfallversicherung genutzt werden kann.

Bereits im Gutachten aus dem Jahr 2007 wurde abgewogen, ob und inwieweit Arbeitswerte, wie bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften oder auch der Gartenbau-Berufsgenossenschaft als Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung in Erwägung gezogen werden könnte (vgl. Bahrs, 2007). Dabei wurde die Verwendung von Arbeitswerten in der gesamten LUV verworfen. U. A. weil gezeigt werden konnte, dass der landwirtschaftliche Familienbetrieb im früheren Bundesgebiet nach wie vor die dominierende Arbeitsverfassung darstellt und somit Lohnsummen keine signifikante Rolle spielen. Die Jahresarbeitswerte in der Landwirtschaft müssten größtenteils pauschalisiert werden.

Somit würde man der eigentlichen Zielsetzung von Jahresarbeitswerten nicht gerecht werden. Eine auf dem Gutachten im Jahr 2007 aufbauende bzw. aktualisierte Analyse gemäß der Tabelle 26 zeigt, dass sich auch in der Zwischenzeit keine signifikante Änderung dieses zuvor skizzierten Status quo ergeben hat, und somit auch weiterhin die Empfehlung gilt, keine Arbeitswerte für die landwirtschaftlichen Träger der LUV zu verwenden.

<sup>38</sup> Dabei wird von 6,39 Euro/h für Westdeutschland und 5,43 Euro/h für Ostdeutschland ausgegangen, die mit 75% bzw. 25% gewichtet werden.

Tabelle 26: Ausgewählte Kennzahlen zur Beschäftigung in den landwirtschaftlichen Betrieben Deutschlands im Zeitablauf\*

	1991	1995	1999	2003	2007
<i>Betriebe (in 1.000)</i>					
Früheres Bundesgebiet	632,2	555,1	441,6	389,2	343,2
Neue Länder	21,7	32,6	30,4	30,1	30,1
Deutschland	653,9	587,7	472,0	420,7	374,5
<i>LF (in 1.000 ha)</i>					
Früheres Bundesgebiet	11.764,6	11.725,5	11.546,0	11.431,4	11.364,8
Neue Länder	5.176,6	5.521,4	5.605,6	5.552,2	5.564,8
Deutschland	17.046,9	17.246,9	17.151,6	17.008,0	16.954,3
<i>LF je Betrieb</i>					
Früheres Bundesgebiet	18,6	21,1	26,1	29,4	33,1
Neue Länder	238,6	169,4	184,4	184,5	184,9
Deutschland	26,1	29,3	36,3	40,4	45,3
<i>Familienarbeitskräfte (in 1.000 Personen)</i>					
Früheres Bundesgebiet	1.337,3	1.099,2	901,7	782,6	689,3
Neue Länder	33,2	47,8	39,1	40,2	39,3
Deutschland	1.370,4	1.147,1	940,8	822,7	728,6
<i>Ständig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (in 1.000 Personen)</i>					
Früheres Bundesgebiet	82,6	72,0	99,1	103,0	106,4
Neue Länder	321,1	106,2	96,9	88,4	80,2
Deutschland	403,7	178,1	195,9	191,4	186,6
<i>Nicht ständig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (in 1.000 Personen)</i>					
Früheres Bundesgebiet	96,9	77,2	267,4	251,0	296,3
Neue Länder	7,6	7,4	32,9	38,2	40,0
Deutschland	104,6	84,6	300,3	289,2	336,3
<i>Anteil der Familienarbeitskräfte an Summe aller Arbeitskräfte (in %)</i>					
Früheres Bundesgebiet	88,2	88,0	71,1	68,9	63,1
Neue Länder	9,2	29,6	23,1	24,1	24,6
Deutschland	72,9	81,4	65,5	63,1	58,2
<i>Anteil der ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte an Summe aller Arbeitskräfte (in %)</i>					
Früheres Bundesgebiet	5,1	5,4	7,4	8,5	9,2
Neue Länder	86,5	55,6	50,5	46,3	43,6
Deutschland	20,7	11,9	13,0	14,0	14,2

\* Im Vergleich zu anderen Statistiken ist zu beachten, dass die dargestellten Zahlen auch von den Erfassungsgrenzen der jeweiligen Statistik abhängen. So beträgt die Erfassungsgrenze seit 2010 in der Statistik 5 ha LF.

Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen

Der Anteil an ständig beschäftigten (nicht entlohnten) Familienarbeitskräften nimmt zwar absolut aber auch relativ immer weiter ab, während die ständig und insbesondere die nicht ständig beschäftigten familienfremden (entlohnten) Arbeitskräfte weiterhin zunehmen. Dennoch stellen die Familienarbeitskräfte besonders im alten Bundesgebiet immer noch den

Großteil der Arbeitskräfte.<sup>39</sup> Diese Darstellungen machen deutlich, dass für die acht regionalen Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einerseits sowie für die Gartenbau-Berufgenossenschaft andererseits zwei unterschiedliche Beitragsmaßstäbe vorzüglich sind. Eine Vereinheitlichung von Beitragsmaßstäben ist gegenwärtig schwer vorstellbar. Die eigentlich vorzüglichen Arbeitswerte sind in der Landwirtschaft nicht angemessen umsetzbar, während sie bei der Gartenbau-Berufgenossenschaft angemessen umsetzbar sind und dies bereits mit langjähriger Erfahrung praktiziert wird. Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bundesträgers wird vereinzelt in Erwägung gezogen, eine einheitliche Bemessungsgrundlage zu schaffen und somit den Weg des Arbeitsbedarfswertes als zweitbeste Möglichkeit für die Gartenbau-Berufgenossenschaft in Erwägung zu ziehen. Davor ist jedoch aus gegenwärtiger Sicht für die meisten Bereiche der Gartenbau-BG abzuraten. Ein großer Teil der Tätigkeiten der Versicherten weisen keine angemessen standardisierbaren Tätigkeiten auf. Vielmehr handelt es sich um stark individualisierte, unterschiedlich arbeitsintensive Tätigkeiten, die administrativ über einen standardisierten Arbeitsbedarf kaum erfassbar sind. Dies schließt nicht aus, an einzelnen Stellen eine Harmonisierung von Vorgehensweisen unter dem Dach eines Bundesträgers vorzunehmen. Dazu zählt z. B. die vereinheitlichte Erfassung von Nebenunternehmen (vgl. Kapitel 3.2.6) oder z. B. des Sonderkulturanbaus in der Fläche, sofern eine harmonisierte Veranlagung mit BER realistisch und sinnvoll ist. Aufgrund der Möglichkeiten der Bildung von Risikoeinheiten unter dem Dach eines Trägers besteht zukünftig die Option, die in der Vergangenheit z. T. auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem Gartenbau und sonstigen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherungen zu reduzieren bzw. vermeiden, wenn einzelne Sonderkulturen ihre jeweils eigene Risikoeinheit darstellen können. Damit würde man dem Ziel der Behandlungsgleichheit entsprechen. Es würde wenig Sinn machen, vergleichbare Kulturen unter dem Dach eines Bundesträgers unterschiedlich zu behandeln. So könnten Sonderkulturen wie z. B. Spargel oder Erdbeeren gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie einem Landwirtschafts- oder einem Gartenbaubetrieb zugeordnet werden. Mit dieser Vorgehensweise wäre gleichermaßen sichergestellt, dass die einzelnen Gruppen zumindest weitgehend ihre eigenen Risiken tragen. Allerdings gilt es auch an dieser Stelle, Detailprobleme zu beachten. Bei einigen Sonderkulturverfahren als eigenständige Risikoeinheiten könnte es sich anbieten, anstatt des Arbeitsbedarfs die Lohnsummen als Beitragsmaßstab zu verwenden, weil sich die Produktion von Sonderkulturen vielfach durch signifikanten Fremdarbeitseinsatz mit Entlohnung auszeichnen, und somit der erstbeste Beitragsmaßstab Arbeitswert in Erwägung gezogen werden kann. Dieses nicht leicht zu lösende Abgrenzungsproblem bedarf zeitnaher weiterer Analysen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden können.

---

<sup>39</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Tabelle 26 auch für frühere Zeiträume als 2007 horizontal vergleichbar gemacht und aktualisiert wurde. Somit stimmen einige Zahlen dieser aktualisierten Tabelle nicht mehr genau überein mit der analogen Tabelle aus dem Gutachten 2007. Die Tendenzaussagen bleiben aber dennoch gleich.

Aber nicht allein die Frage nach der Art des Beitragsmaßstabs Arbeitsbedarf und Arbeitswert ist im Kontext einer überregionalen und intersektoralen Beitragsharmonisierung von Bedeutung, sondern auch die Ausgestaltung des Grundbeitrags. Dies gilt auch und besonders in Anbetracht unterschiedlich angewendeter Beitragsmaßstäbe Arbeitsbedarf und Arbeitswert. Dieser Aspekt wird im folgenden Kapitel analysiert.

### **3.2.5 Konzeption eines Mindest- bzw. Grundbeitrags**

Das siebte Sozialgesetzbuch bestimmt gemäß § 161 SGB VII die Möglichkeit der Erhebung eines einheitlichen Mindestbeitrags durch die Träger der gewerblichen Unfallversicherungen. Für die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sieht § 182 II S. 3 SGB VII eine Übernahme als Option vor und erweitert sie durch die fakultative Implementierung eines Grundbeitrags. Hintergrund dieser Regelungen sind u. a. die Kleinstunternehmen mit wenigen Versicherten und einer ursprünglich geringen Bemessungsgrundlage, bei denen die (normalen) Beiträge noch nicht einmal die anteiligen Verwaltungskosten decken würde (vgl. Burchardt, § 161 SGB VII, Rz 5ff. oder auch LSG Berlin-Brandenburg, 22.03.2007, Az L 3 U 15/ 03-16). Übersteigt der nach Entgelt und Gefahrklasse ermittelte Betrag den Satz des Mindestbeitrags, so ist entsprechend dem Sinn der Vorschrift der höhere Beitrag zu entrichten (vgl. Platz, § 58 Rz 101). Die Höhe des nach UV-Träger satzungsmäßig festlegbaren Mindestbeitrags hat der Gesetzgeber nicht fixiert. Somit wird dem Träger der Unfallversicherung ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt (BSGE 74, 54, 59 = SozR 3-2200 § 728 Nr 1). § 161 SGB VII sieht lediglich vor, dass er für alle Unternehmen einheitlich sein muss. D.h., er muss für alle Gewerbebezüge ohne Rücksicht auf die Entgelthöhe und die Gefahrklasse gleich hoch sein (Schulz, § 161 Rz 6). Der Berufsgenossenschaft wird mit dem Mindestbeitrag ermöglicht, aus wirtschaftlichen Gründen keine Kleinstbeiträge festsetzen und betreiben zu müssen, und darüber hinaus nicht auf einen Beitrag, der zumindest anteilig die Verwaltungskosten deckt, zu verzichten (vgl. Lauterbach, § 161 SGB VII, Rz 4).

Auf diesen Prämissen baut auch ein Grundbeitrag gemäß § 182 II S. 3 SGB VII auf. Ein Grundbeitrag hat – ähnlich wie ein Mindestbeitrag – die Funktion, einen finanziellen Basisaufwand, den jedes Mitglied der BG unabhängig verursacht, durch einen für alle Versicherten gleichen oder einen nach Versichertengruppen gestaffelten Sockelbetrag abzudecken (vgl. Burchardt § 182 Rz 19). Freischmidt (§ 182 SGB VII, Rz 20) erweitert diesen Grundsatz durch die Vorgabe, dass der Mindest- und Grundbeitrag für jedes Unternehmen die unabhängig von seiner Größe anfallenden Verwaltungskosten sowie ein Mindestmaß an Unfallrisiken abdecken soll. Dabei muss die Höhe des Grund- und Mindestbeitrags in der Satzung angegeben werden. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger baut auf diesen Vorgaben auf. In den §§ 7 der Richtlinie über die Berechnungsgrundlagen nach § 182 II-VI SGB VII, insbesondere die Bildung von Risikogruppen sowie die Berücksichtigung des solidarischen Ausgleichs nach § 143e II Nr. 1, Buchstabe a SGB VII werden konkrete Vorgaben zur Erhebung und Verwendung des Grundbeitrags gemacht. Demnach sollen die Grund-

beiträge zukünftig zur Finanzierung der Aufwendungen verwendet werden, die sich aus der Summe der Verwaltungskosten (Kontenklasse 7), Vermögensaufwendungen (Kontenklasse 6 ohne 690) sowie der Präventionsaufwendungen (Kontengruppe 59) ergeben, allerdings unter Abzug der Einnahmen aus Beiträgen der Gebühren gemäß Kontenklasse 2 sowie der Vermögenserträge und sonstigen Einnahmen gemäß Kontenklasse 3 ohne Kontengruppe 390. Darüber hinaus können die Grundbeiträge zur Finanzierung eines Teils der Leistungsaufwendungen herangezogen werden (Grundrisiken), sofern nach Finanzierung der zuvor genannten obligatorischen Positionen noch Finanzmittel aus Grundbeiträgen zur Verfügung stehen.

### **Status quo von Mindest- und Grundbeiträgen in der LUV**

Aus gegenwärtiger Sicht müssten die einzelnen regionalen landwirtschaftlichen Träger einen Grundbeitrag zwischen ca. 50 und 150 Euro erheben, während die GBG sogar einen noch höheren Grundbeitrag erheben müsste, um die zuvor genannten Vorgaben der Richtlinie erfüllen zu können. D.h., ihre Einhaltung würde in einzelnen Regionen zu signifikanten Änderungen führen, wie der Tabelle 27 z. T. zu entnehmen ist.

Tabelle 27: Niveau der satzungsgemäßen Mindest- bzw. Grundbeiträge bei den einzelnen Berufsgenossenschaften

<b>Träger</b>	<b>Niveau des Grund- oder Mindestbeitrags*</b>
<b>Schleswig-Holstein und Hamburg</b>	15-75 BER
<b>Niedersachsen-Bremen</b>	6-50 BER
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	100 Euro
<b>Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland</b>	45-80 Euro
<b>Franken und Oberbayern**</b>	80-100 Euro
<b>Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben**</b>	75-100 Euro
<b>Baden-Württemberg</b>	60 Euro
<b>Gartenbau</b>	39 Euro
<b>Mittel- und Ostdeutschland</b>	40 Euro

\* Der Träger SH-HH bezeichnet den Grundbeitrag als Grundwert, der in einem satzungsmäßig verankerten flexiblen Rahmen durch den Vorstand angepasst werden kann.

\*\* Niveau des Grundbeitrags hängt von Status quo der Begünstigung durch Bundesmittel ab

Quelle: Eigene Zusammenstellung gemäß Satzungsangaben

Ein einheitlicher Grundbeitrag auf Bundesebene würde zu einem Niveau von mehr als 100 Euro führen,<sup>40</sup> der für die Versicherten in den Regionen MOD und BW und z. T. auch für HRS zu signifikanten Erhöhungen führen würde. Dieser Aspekt sollte im Kontext der mittlerweile vielfach degressiv gestalteten bzw. diskutierten Beitragsbemessung nicht unberücksichtigt bleiben. Für Kleinbetriebe könnte diese z. T. signifikante Erhöhung des Grundbeitrags eine erkennbare Härte bedeuten, der jedoch angemessen begegnet werden kann.

### **Der Mindest- und Grundbeitrag im Kontext degressiv gestalteter Berechnungseinheiten**

Ein Grundbeitrag kann als Instrument für eine Degression in der relativen Beitragsbelastung mit wachsender Betriebsgröße eingesetzt werden (Köhne, 1988, S. 55). Diese Funktion spielt

<sup>40</sup> Ohne Berücksichtigung der GBG würde der Grundbeitrag auf Bundesebene ca. 90 Euro betragen.

bei linear gleichmäßig (proportional wirkenden) Berechnungsgrundlagen eine z. T. noch bedeutendere Rolle. Dennoch kann auch gerade im Rahmen einer degressiv verlaufenden Bemessungsgrundlage mit steigendem Umfang der Produktionsverfahren ein „fließender“ Grundbeitrag sinnvoll sein, um eine unangemessen hohe Belastung von Kleinstbetrieben zu vermeiden. Ansonsten könnten eben diese Betriebe doppelt belastet werden. Die Tabelle 28 soll diesen Sachverhalt verdeutlichen, wengleich ein unrealistisch hoher Grundbeitrag unterstellt wird, der jedoch allein einer plakativen Veranschaulichung dienen soll, um den Unterschied einer Beitragsbelastung ohne sowie mit einem hohen Grundbeitrag zu veranschaulichen. Mit der Tabelle 28 wird die Beitragsverschiebung durch pauschale Grundbeiträge deutlich. Je höher der Grundbeitrag gewählt wird, umso stärker werden die größeren Betriebe entlastet. Ein Grundbeitrag wäre zwar vor dem Hintergrund allgemeiner Grundrisiken und der Verwaltungskosten pro Betrieb zu rechtfertigen. Allerdings sollte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Kleinstversicherten nicht überstrapaziert werden.

Tabelle 28: Beispielhaft gestaltete Beiträge für 9 vereinfacht dargestellte Milchviehbetriebe im Rahmen einer Verfahrensdegression ohne und mit Grundbeitrag\*

Anzahl Kühe	Akh pro Kuh/Jahr	Betriebs-Akh/Jahr	Betriebsbeitrag (€/Jahr)	Betriebsbeitrag mit Grundbeitrag (€/Jahr)	Beitragssteigerung in v. H. mit Grundbeitrag
10	81,9	819,0	635,1	789,4	24,3
20	81,9	1638,1	1270,4	1378,9	8,5
30	67,0	2011,1	1559,6	1647,3	5,6
50	52,1	2604,3	2019,7	2074,2	2,7
80	41,3	3303,5	2561,9	2577,4	0,6
100	37,0	3698,4	2868,1	2861,6	-0,2
150	30,3	4540,6	3521,3	3467,7	-1,5
200	30,3	6054,2	4695,1	4557,0	-2,9
250	30,3	7567,7	5868,8	5646,3	-3,8
Summe		32236,9	25000	25000	

\* Ohne Berücksichtigung der Flächenbewirtschaftung bzw. weiterer Produktionsverfahren. Vorausgesetzt wird ein geschlossenes System aus den neun Betrieben sowie eine fiktive Potenzfunktion, der folgender Term zugrunde liegt:  $Y = 359,76 \cdot x^{-0,494}$ , für  $20 < x < 150$ . Weiterhin ist ein fiktiver und aus Veranschaulichungsgründen hoher Grundbeitrag in Höhe von 200 € dargestellt, bei einem Umlagesoll von 25.000 €. Flächenbewirtschaftung und allgemeine Arbeiten werden aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt. Daraus ergibt sich ein Hebesatz von 0,775 €/Akh ohne Grundbeitrag und von 0,72 €/Akh mit Grundbeitrag (in der Praxis werden Akh in Berechnungseinheiten (BER) umgerechnet).

Quelle: Eigene Berechnung

Die Tabelle 28 veranschaulicht, dass Kleinstbetriebe mit aufsummierten geringen absoluten Arbeitsbedarfswerten (aber vergleichsweise hohen relativen Arbeitsbedarfswerten je Produktionseinheit) mit einem moderaten Mindestbeitrag bzw. mit geringen Grundbeiträgen veranlagt werden sollten, damit das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht überstrapaziert wird. Für den Übergang in die „Hauptgruppe“ wäre ein moderater „fließender“ Grundbeitrag denkbar, so wie er bereits seit langer Zeit beim Träger Niedersachsen-Bremen aber auch in Schleswig-Holstein und Hamburg angewendet wird (vgl. dazu die jeweils maßgeblichen Satzungen). Beim Träger Niedersachsen-Bremen bemisst sich der Grundbeitrag für alle Unternehmen mit

einem Abschätzungsergebnis ab 50 BER einheitlich in Höhe des 50-fachen einer Berechnungseinheit. Für Unternehmen mit einem Abschätzungsergebnis von 6 bis 49 Berechnungseinheiten wird er in Höhe der jeweiligen Berechnungseinheiten festgesetzt. D.h., Unternehmen mit bis zu 6 BER würden mit einem Mindestbeitrag von 6 BER veranlagt werden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich 2; 4 oder 6 BER aufweisen. Unternehmen mit 6 bis 49 BER zahlen zum einen den Grundbeitrag in Höhe der maßgeblichen BER und erreichen dabei noch nicht den maximal zahlbaren Grundbeitrag, müssen aber gleichzeitig für die gleiche Anzahl an BER den „normalen“ Beitrag an die Unfallversicherung zahlen. Für alle Unternehmen ab 50 BER gilt: Sie zahlen den maximalen Grundbeitrag, der sich aus 50 BER multipliziert mit dem maßgeblichen Hebesatz (Beitragsfuß) ergibt, zuzüglich des Beitrags für die insgesamt vorliegenden BER. Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen: Ein Versicherter weist insgesamt 300 BER auf. Bei seinem Träger ist ein Beitragsfuß von 2 Euro pro BER maßgeblich. In diesem Fall würde der Versicherte einen Grundbeitrag in Höhe von 50 BER mal Beitragsfuß in Höhe von 2 Euro/BER = 100 Euro zahlen. Gleichzeitig müsste er für die 300 BER zusätzlich weitere 600 Euro Jahresbeitrag zahlen. In der Summe würde der Jahresbeitrag 700 Euro betragen. Ein Kleinunternehmen mit lediglich 40 BER unter dem Dach des gleichen Trägers mit dem gleichen Beitragsfuß würde 80 Euro Grundbeitrag plus 80 Euro „Normalbeitrag“ zahlen. Der Mindestbeitrag von Versicherten würde in diesem Fall 6 BER mal 2 Euro/BER = 12 Euro betragen. Die Höhe des Mindestbeitrags kann sich gleichermaßen an höheren BER-Niveaus orientieren. Dies hängt auch von der Höhe der Beitragsfüße als auch dem avisierten, gerechtfertigten Mindestbeitrag ab. Gleiches gilt für das Niveau des maximalen Grundbeitrags. Darüber hinaus beeinflusst der Verlauf der Degressions- bzw. Potenzfunktionen in den einzelnen Produktionsverfahren die Höhe des Grundbeitrags. Somit wird die hohe Flexibilität deutlich, die ein „fließender“ Grundbeitrag für die Versichertengemeinschaft aufweist. Der mit einem Mindestbeitrag gekoppelte Grundbeitrag kann sowohl für die vollständige Finanzierung der Verwaltungs- und Präventionskosten konzipiert werden, ohne Kleinunternehmen dabei zu überbelasten. Darüber hinaus bietet er ein adäquates Instrument, unangemessene Beitragsbelastungsverschiebungen im Zusammenhang mit Veränderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen innerhalb der einzelnen Produktionsverfahren bzw. Katasterarten aufzufangen.<sup>41</sup> Die Einführung von Berechnungseinheiten bei allen regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung hat dieser Form des Mindest- und Grundbeitrags den Weg geebnet. Auch bei der GBG ist eine analoge Verfahrensweise auf der Basis der Arbeitswerte möglich. Deswegen ist allen Trägern bzw. einem Bundesträger zu empfehlen, diese Form des Grundbeitrags zu etablieren. Dabei ist abzuwägen, dem Duktus des in Schleswig-Holstein und Hamburg verankerten Grundwertes (Grundbeitrags) zu folgen (§ 44 IV), den Beitrag im satzungsmäßig verankerten Rahmen flexibel durch den Vorstand zu gestalten oder

---

<sup>41</sup> Dazu bedarf es jedoch auch einer adäquaten Erfassung bzw. Berücksichtigung im technischen Ablauf des Risikoausgleichs bzw. der Beitragsermittlung in einzelnen Risikogruppen, wie er bereits im Kapitel 3.2.3.3 im Kontext der FG Beitrag LUV angesprochen wurde.

eine Form zu wählen, bei der der Mindest- bzw. Grundbeitrag in Form der BER fixiert ist und kein Spielraum in einem satzungsmäßigen Rahmen verbleibt.

Der flexible bzw. fließende Grundbeitrag bietet im Sinne des Äquivalenz- und Leistungsfähigkeitsprinzips viele Vorteile und erfährt bei den Versicherten, die bislang damit konfrontiert wurden, ein hohes Maß an Akzeptanz. Eine bundesweite Übertragung ist angezeigt.

### **3.2.6 Erfassung und Verbeitragung von Nebenunternehmen sowie von Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung**

§ 131 SGB VII determiniert die Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherungen für Hilfs- und Nebenunternehmen. Unternehmen, die verschiedenartige Bestandteile (Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen) umfassen und dabei demselben Rechtsträger angehören, sind bei dem Unfallversicherungsträger versichert, dem das Hauptunternehmen angehört. Das Hauptunternehmen bildet dabei den Schwerpunkt des Unternehmens. Hilfsunternehmen dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile. Dagegen verfolgen Nebenunternehmen überwiegend eigene Zwecke (§ 131 II SGB VII). Speziell für die Landwirtschaft sind auch Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung zu nennen. Dies betrifft insbesondere die gewerbliche Tierhaltung oder auch Lohnunternehmen der Land- und Forstwirtschaft.

Die Landwirtschaft kennt ein breites Spektrum an (gewerblichen) Nebenunternehmen sowie an Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung, deren Anzahl bzw. Bedeutung in den vergangenen Jahren tendenziell zugenommen haben und damit auch die Bedeutung für die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherungen zugenommen hat. Der bundesweit genutzte Katasterkatalog umfasst weit mehr als 100 verschiedene Formen derartiger Unternehmen, die durch verschiedene Arten von Handels- und Verwaltungsunternehmen, verschiedene Beherbergungs- und Verköstigungsunternehmen, verschiedenen Veredlungs-, Handwerks- und Fuhrunternehmen geprägt sind. In § 5 der Richtlinie des LSV-SpV über die Berechnungsgrundlagen nach § 182 Abs. 2 bis 6, insbesondere die Bildung von Risikogruppen sowie die Berücksichtigung des solidarischen Ausgleichs nach § 143e Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a SGB VII werden die verschiedenen Gruppen von Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung sowie Nebenunternehmen kategorisierend zusammengefasst und dazugehörige Bemessungsgrundlage aufgeführt. Für jede Kategorie können unterschiedliche Bemessungsgrundlagen maßgeblich sein. So sind für Nebenunternehmen Arbeitstage, Lohnsummen oder auch Pauschbeträge denkbar. Für Lohnsummen werden Arbeitstage oder Lohnsummen genannt und für die gewerbliche Tierhaltung werden BER vorgeschrieben. Letztere wären aus der Perspektive der bisherigen Regionalträger zu bevorzugen, da im Rahmen der Hebesatzermittlung Berechnungseinheiten die Grundlage darstellen. Sofern eine Erfassung in Arbeitstagen erfolgt, kann auch eine Umrechnung in BER erfolgen. Schwieriger wird eine Umrechnung in BER jedoch z. B. im Fall von Flächenwerten. Speziell bei z. B. Jagdunternehmen sind BER wenig angemessen. Vielmehr sollte eine Kombination aus Jagdwert und Jagdfläche die Beitragsgrundlage bilden.



Sofern möglich, sollten für viele Nebenunternehmen sowie für Unternehmen ohne eigene Bodenbewirtschaftung Schätzwerte des Arbeitsbedarfs etabliert werden, falls sie angemessen ermittelbar sind. Angemessen bedeutet zunächst, dass keine zu großen Abweichungen von den individuell maßgeblichen Werten bei einer großen Zahl betroffener Betriebe in Kauf genommen werden müssen. Angemessen bedeutet jedoch auch, dass der Aufwand, den jeweils maßgeblichen Abschätztarif zu entwickeln, noch in einem akzeptablen Verhältnis zur Anzahl und zum Umfang der betroffenen Versicherten steht. Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass die vielfach noch mit Arbeitstagen erfassten Biogasanlagen, Ferienwohnungen oder verschiedene Formen der Pferdehaltungen bzw. –nutzungen mit einem angemessenen Aufwand über einen Abschätztarif erfasst werden können, wenn nur wenige, vergleichsweise leicht erfassbare aber auch kontrollierbare Parameter dieser Unternehmensformen bekannt sind. Sobald ein Abschätztarif für den Arbeitsbedarf nicht mehr eingezeigt erscheint, sollte die bisherige Vorgehensweise der Erfassung von Arbeitstagen oder Arbeitswerten ins Kalkül gezogen werden, auch wenn es sich dabei z. T. um eine zweitbeste Lösung handelt. Nur in Ausnahmefällen und sofern unvermeidbar, sollten noch Flächenwerte oder Flächenumfänge, wie z. B. bei Jagdunternehmen akzeptiert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es unter dem Dach eines Bundesträgers einheitlich vollzogen wird, um dem Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherten ausreichend Rechnung zu tragen.

### **3.3 Harmonisierung des Beitragsmaßstabs für die LUV durch Einführung eines Beitragsausgleichsverfahrens für die gesamte LUV**

#### **3.3.1 Grundlagen eines Beitragsausgleichsverfahrens**

Mit der Diskussion bezüglich eines Bundesträgers für die landwirtschaftlichen Unfallversicherungen stellt sich gleichermaßen die Frage, ob nicht auch einheitlich für alle versicherten Unternehmen (Unternehmer) der LUV ein Beitragsausgleichsverfahren (BAV) als ökonomischer Anreiz zur Förderung der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten eingesetzt werden könnte, so wie es die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die sonstigen gesetzlichen Unfallversicherungen etabliert haben.<sup>42</sup> Damit wäre das Beitragssystem primär nicht allein durch verschiedene Risikogruppen bzw. Gefahrklassen oder -tarife differenziert, sondern auch sekundär durch Nachlässe bzw. Zuschläge (Bonus-Malus-Systeme) auf Unternehmensebene.

Der Duktus eines Beitragsausgleichsverfahrens ist in erster Linie, Prävention in den Unternehmen durch Beitragsanreize zu fördern, um die Versicherungsfälle und den Umlagebedarf zu senken. Damit haben die Versicherten die Möglichkeit, partiell den Beitrag zur Unfallversicherung selbst zu beeinflussen aber gleichzeitig auch als genossenschaftlich haftende Mit-

---

<sup>42</sup> Mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG, BT-Drs. IV 938, S. 24) aus dem Jahre 1963 wurden die gewerblichen Berufsgenossenschaften verpflichtet, das Beitragsausgleichsverfahren einzuführen.

glieder der BG angemessener am finanziellen Ergebnis eines Geschäftsjahres teilhaben zu können (vgl. dazu Heldmann, 2010, S. 183ff. sowie BSG, 18.10.1984, 2 RU 31/83 und HV-Info 20/1984, S. 39ff.).

Das Beitragsausgleichsverfahren soll einen nachhaltigen bzw. spürbaren Anreiz bieten, Unfälle zu verhüten. Dies gelingt durch einen gewährten Nachlass als Belohnung, weil innerhalb des begünstigten Unternehmens kein oder ein unterdurchschnittliches Unfallgeschehen festzustellen war, oder aufgrund eines Zuschlags als quasi zusätzliche Strafe oder Appell, weil ein überdurchschnittliches Unfallgeschehen vorliegt. Auch die Kombination von Nachlässen und Zuschlägen ist möglich. Dabei wird speziell Berufsgenossenschaften mit einem hohen Anteil kleiner Unternehmen ein reines Nachlasssystem nicht empfohlen. In kleinen Unternehmen ereignen sich viel weniger Unfälle, so dass die Mehrheit der Unternehmen über einen langen Zeitraum durchgehend Nachlässe erhalten und der Nachlass somit seinen belohnenden Charakter verliert und damit auch seine (psychologische) Wirkung einbüßen kann. Dagegen hat ein kombiniertes Zuschlags-Nachlassverfahren das Potenzial der stärksten Beitragsunterschiede (vgl. dazu auch Bigge, § 162 Rn 7f. oder Freischmidt, § 162 Rn 8). Schon aus diesem Grund gewährt der Gesetzgeber den einzelnen Berufsgenossenschaften eine großzügige Auslegung der Satzung bzw. Wahlfreiheiten bei der Umsetzung eines Beitragsausgleichsverfahrens, um sie den individuellen Rahmenbedingungen der einzelnen Berufsgenossenschaften anpassen zu können. Somit werden in der Praxis die Nachlass-, Zuschlags- oder kombinierte Nachlass-Zuschlagsysteme in Abhängigkeit der Zahl, Schwere oder anhand der Aufwendungen für die Versicherungsfälle je nach BG individuell ausgestaltet. Dabei wählten im Jahr 2008 sieben gewerbliche Berufsgenossenschaften ein Nachlassverfahren, sieben wählten ein Zuschlagsverfahren und zwölf gewerbliche Berufsgenossenschaften wählten ein kombiniertes Nachlass-/Zuschlagsverfahren. Die Höhe der Zuschläge bzw. der Nachlässe lag dabei zwischen 10 bis 60%, wobei der durchschnittliche Zu- bzw. Abschlag 28% betrug (vgl. Eckhoff, 2010, S. 166). Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften werden die Nachlässe bzw. Zuschläge überwiegend anhand der Abweichung der Einzelbelastungszahl des Mitgliedsunternehmens von der Durchschnittsbelastungszahl aller Mitgliedsunternehmen bzw. der Unternehmer einer Gefahrklasse kalkuliert. Dabei orientiert sich die Berechnung der Belastungszahl, je nach BG, an den maßgeblichen Bewertungsmerkmalen Zahl, Schwere oder Aufwendungen und zusätzlich z. B. an den gezahlten Beiträgen, an den geleisteten Arbeitsstunden, an den gezahlten Arbeitsentgelten oder am berücksichtigungsfähigen Beitrag des Unternehmens für das Umlagejahr (vgl. Eckhoff, 2010, S. 157ff.).

Die auferlegten Nachlässe bzw. Zuschläge können gestaffelt oder ungestaffelt erfolgen (einheitlich) und als v. H. Satz auf den Beitrag berechnet werden. Diese Vorgehensweise ist nicht unstrittig, könnten doch insbesondere Unternehmen höherer Gefahrklassen (Risikogruppen) dadurch besonders stark betroffen sein. An dieser Stelle wird jedoch kein Verstoß gegen Artikel 3 GG gesehen (vgl. BSG 18.10.1984, a.a.O.). Allein in diesem Kontext werden die besonderen Probleme von Zuschlägen deutlich, die als Bestrafung verstanden werden (sollen) und

somit häufiger Gegenstand der Rechtsprechung sein können. Nachlässe sind somit leichter „zu vermarkten“, wenngleich diese ebenfalls als sekundärer Zuschlag für all diejenigen zu verstehen sind, die keinen Nachlass erhalten. Letztlich bedeuten die fixen Belastungen in einem geschlossenen System, die auf die Versicherten aufzuteilen sind, Nachlässe für die eine Gruppe führen automatisch zu erhöhten Beiträgen für die verbleibenden Versicherten. Der Unterschied des ausschließlichen Nachlasssystems besteht letztlich im nicht explizit ausgewiesenen Zuschlag für die Gruppe der nicht Nachlassberechtigten. Dennoch könnte es als rechtlich problematisch angesehen werden, dass das Gesetz weder Mindesthöhen noch Höchstgrenzen für Nachlässe oder Zuschläge vorsieht (Übermaß- und Untermaßverbot, vgl. dazu auch BSG 18.10.1984, 2 RU 31/83 sowie 16. 11. 2005 - B 2 U 15/ 04 R). Allerdings ist von ungeschriebenen Mindest- und Höchstgrenzen auszugehen. Die Beschränkung ergibt sich allein schon aus dem Versicherungsprinzip, das ausgehöhlt werden würde, wenn die Zu- oder Abschläge ein Niveau erzielen, bei dem nur noch Unternehmen mit aktueller Belastung die Beiträge zahlen würden (vgl. dazu Heldmann, 2006, S. 202). Allerdings macht das Gesetz für andere Tatbestände konkretere Vorgaben, die im Folgenden kurz skizziert werden.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die Sozialgesetzgebung gewährt die Option, Zuschläge bzw. Nachlässe sowie Prämien gewähren zu können. D.h., neben dem Beitragsausgleichsverfahren können auch Sonderzahlungen (Prämien) für Präventionsmaßnahmen oder auch nicht finanzielle Anreizsysteme wie Anerkennungen oder Auszeichnungen für besondere Präventionsaktivitäten (Urkunden, öffentlichkeitswirksame Belobigungen) oder auch Gütesiegel und ähnliche Anerkennungen z. B. für die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen ausgesprochen werden (vgl. dazu auch §§ 14 und 162 II SGB VII sowie § 83 SGB IX). Dabei ist das Beitragsausgleichsverfahren von besonderem Interesse, denn es ist für die gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß § 162 I SGB VII obligatorisch (jedoch nicht für die gewerbsmäßige Bauarbeiten, § 162 III SGB VII). Im Gegensatz dazu haben die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Option, ein Beitragsausgleichsverfahren geltend zu machen (vgl. § 162 I S. 6 SGB VII), die bislang lediglich von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen wird. Aus historischer Perspektive betrachtet wurden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insbesondere aufgrund struktureller Gründe (hohe Anzahl an Kleinbetrieben) aber auch aufgrund der abweichenden Beitragsbemessung das Wahlrecht eingeräumt, ein Beitragsausgleichsverfahren zu etablieren (vgl. dazu auch Noell, 1957, S. 67ff.).

Für die Kalkulation der Zuschläge bzw. Nachlässe sind Wegeunfälle (§ 8 II Nr. 1-4 SGB VII) außer Acht zu lassen. Darüber hinaus können die einzelnen Träger per Satzung entscheiden, ob sie Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder das alleinige Verschulden nicht zum

Unternehmen gehörender Personen sowie durch Berufskrankheiten<sup>43</sup> oder Versicherungsfälle auf Betriebswegen verursacht wurden, per Satzungsregelung vom Beitragsausgleichsverfahren auszunehmen (§ 162 I S. 2 SGB VII). Ein streng einheitliches vorgegebenes Beitragsausgleichsverfahren macht in Anbetracht der erheblichen Unterschiede zwischen den Berufsgenossenschaften wenig Sinn. Entscheidend ist jedoch, ein Verfahren zu etablieren, das nicht allein dem gesetzlichen Wortlaut entspricht, sondern auch seiner Teleologie. Dazu zählt ein angemessenes Verfahren, das gleichzeitig auch den innerberufsgenossenschaftlichen stochastischen Risikoausgleich nicht beeinträchtigt (vgl. auch Schulz, 1999, S. 18).

### **3.3.2 Vor- und Nachteile eines Beitragsausgleichsverfahrens für die LUV**

Die GBG wendet das Beitragsausgleichsverfahren bereits seit mehr als 10 Jahren an und hat offenbar positive Erfahrungen damit gesammelt (GBG, 2011). Wenngleich die Messbarkeit des Erfolgs von Beitragsausgleichsverfahren sehr schwierig ist (vgl. dazu u. a. die Entwicklung der Tausend-Mann-Quote, TMQ), scheinen die Versicherten selbst diese Vorgehensweise weitgehend als angemessen zu empfinden. Nach Auskunft der GBG ist ein breiter Konsens erkennbar. Für die anderen Träger bzw. für die Land- und Forstwirtschaft könnte ein Beitragsausgleichsverfahren gleichermaßen interessant sein. Die psychologische Wirkung eines Bonus- bzw. Malussystems sollte nicht unterschätzt werden. Darüber hinaus könnte ein derartiges Verfahren dazu beitragen, die Versicherten stärker dafür zu sensibilisieren, ob und inwieweit es opportun erscheint, z. B. wenig ausgebildete Mitarbeiter oder Altenteiler in die praktische Arbeit zu integrieren, wenn die damit verbundenen höheren Unfallrisiken im Beitrag internalisiert werden. Damit könnten auch interregionale Beitragsunterschiede unter dem Dach eines Bundesträgers stärker berücksichtigt werden, wenn sich z. B. herausstellen sollte, dass in einer Region Deutschlands die Unfallraten bzw. Unfallschäden aufgrund des regional verstärkten Einsatzes von ungelernten Arbeitern oder Altenteilern sowie aufgrund topografischer Unterschiede höher sein sollten. Allerdings wird in diesem Kontext auch die Meinung geäußert, die Unfälle von Altenteilern aus einem optionalen Beitragsausgleichsverfahren auszuklammern. In diesem Zusammenhang werden jedoch noch weitere potenzielle Probleme deutlich. Es gibt z. B. viele Sozialinstitutionen in Deutschland, die bestrebt sind, körperlich bzw. geistig behinderte Menschen durch die Arbeit in landwirtschaftlichen Unternehmen gesellschaftlich zu integrieren. Diese Institutionen könnten durch ein Beitragsausgleichsverfahren übervorteilt werden, sofern man sie nicht von einem derartigen Verfahren ausschließt. Allerdings existieren noch viele andere, z. T. bedeutendere Nachteile. Speziell für die Landwirtschaft können von vornherein signifikant höhere Anteile an Leistungen durch höhere Gewalt und ggf. auch Wegeunfälle zu verzeichnen sein, die aufgrund § 162 SGB VII in Verbindung mit § 8 SGB VII nicht für das Beitragsausgleichsverfahren maßgeblich sein können bzw.

---

<sup>43</sup> Berufskrankheiten werden aufgrund ihres längeren Entstehungsprozesses sowie aufgrund der Schwierigkeiten der Zuordnung der Ursache aber z. T. auch wegen der Schwierigkeit der Zuordnung zu einem Unternehmen größtenteils nicht für das Beitragsausgleichsverfahren berücksichtigt (vgl. Schulz, 1999).

sollen. Allein die Wegeunfälle können ca. 5% des gesamten Leistungsvolumens bei den bisherigen regionalen Trägern der LUV ausmachen. Die gleichermaßen optional vom Beitragsausgleichsverfahren herauszunehmenden Berufskrankheiten können ebenfalls mehr als 5% der gesamten Leistungsaufwendungen (Kontenklassen 4 und 5) betragen. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang jedoch die umfangreichen Arbeiten mit Tieren in der Landwirtschaft, bei deren Kontakt Unfälle auch durch die besten Präventionsmaßnahmen nicht immer zu verhindern sind, wenngleich Präventionsmaßnahmen an dieser Stelle sehr bedeutend sind. Unfälle mit Tieren sind besonders für die Landwirtschaft prägend und bieten dementsprechend einen besonderen Abgrenzungstatbestand zu allen anderen Berufsgenossenschaften. Bezüglich des Leistungsaufkommens sind die Katasterarten der Tierhaltung (die Risikogruppe der Tierhaltung) als sehr bedeutend einzuschätzen, die bei einzelnen regionalen Trägern der LUV in der Regel zwischen 20 bis 40% der gesamten jährlichen Leistungsausgaben (Kontenklasse 4 und 5) betragen (schriftliche Auskünfte einzelner landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften aus dem Jahr 2011).

Aber auch eine Abgrenzung von Unfällen, die insbesondere in der Außenwirtschaft stark witterungsbedingt anfallen können und somit auch unter höherer Gewalt subsumierbar sind, könnte vielfach sehr schwer fallen. Die Rechtsstreitigkeiten könnten in diesem Zusammenhang ein überdurchschnittliches Maß annehmen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die Höhe der Nachlässe bzw. Zuschläge. In diesem Zusammenhang ist das Übermaß- und Untermaßverbot zu beachten. D.h., die Nachlässe oder Zuschläge sollten insbesondere nicht zu hoch ausfallen. Damit könnte u. a. das Äquivalenz- aber auch das Leistungsfähigkeitsprinzip im Sinne einer adäquaten Versichertengemeinschaft zu stark eingeschränkt werden. Für die Gruppierung der landwirtschaftlichen Unternehmen könnte dies problematisch werden, was am folgenden Beispiel in Tabelle 29 verdeutlicht werden soll.

Tabelle 29: Exemplarische Zusammenstellung einer Versichertengemeinschaft mit unterschiedlichen Unfallbelastungen im Kontext jeweils dazugehöriger Beitragseinheiten und Beitragssummen in Euro

<b>Verteilung der Belastungen</b>	<b>Anzahl versicherter Unternehmen</b>	<b>Dazugehörige Beitragseinheiten</b>	<b>Summe der Beiträge in Euro</b>
<b>Unterdurchschnittliche Belastung</b>	200.000	40.000.000	120.000.000
<b>Durchschnittliche Belastung</b>	10.000	2.000.000	6.000.000
<b>Überdurchschnittliche Belastung</b>	30.000	6.000.000	18.000.000
<b>Summen</b>	240.000	48.000.000	144.000.000

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

Ausgehend von einer fiktiven Gruppe Versicherter, die sich – wie in der Landwirtschaft auch – durch einen hohen Anteil versicherter Unternehmen ohne Unfälle bzw. mit einem sehr ge-

ringem Unfallvorkommen (bzw. daraus resultierender geringer Unfallkosten) auszeichnen, könnten zwei unterschiedliche Vorgehensweisen denkbar sein. Sollte ein Nachlass von z. B. 10% auf den Beitrag maßgeblich sein, von dem alle Unternehmer mit unterdurchschnittlicher Belastung profitieren würden, könnte der 10%ige Nachlass von der Gruppe der überdurchschnittlich Belasteten getragen werden, was bei dieser Gruppe zu einer Beitragserhöhung von mehr als 60% führen würde, sofern die Beitragseinheiten in den Gruppen (in der LUV die BER) jeweils einheitlich verteilt wären. Damit wäre mit der dadurch entstehenden Beitragsspanne von 10% Nachlässe bis zu ca. 67% Zuschläge ein Übermaßverbot zumindest tangiert, wengleich gegenwärtig bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften diese Spannen erkennbar sind (vgl. dazu auch Bigge, § 162 Rn 24 oder Leube, § 162 Rn 10). Als alternative Lösung könnte das Umlagesoll um 12 Mio. Euro von 144 Mio. auf 156 Mio. erhöht werden, mit der Folgewirkung, eines letztlich nur marginal feststellbaren Nachlasses für die Begünstigten, aber eines erkennbaren (nicht explizit ausgewiesenen) Zuschlags für die überdurchschnittlich belastete Gruppe. Dies veranschaulicht der folgende Rechenweg: Wenn insgesamt 48 Mio. Beitragseinheiten (bzw. BER) unterstellt werden (die im Durchschnitt auf alle Unternehmen gleich verteilt wären)<sup>44</sup>, würde sich der Beitragsfuß um 0,25 Euro je Beitragseinheit erhöhen, wenn 12 Mio. Euro Nachlässe darauf verteilt würden. Damit könnte die unterdurchschnittlich belastete Gruppe einerseits 12 Mio. sparen, andererseits müsste sie für die für sie maßgeblichen (unterstellten) 40 Mio. Beitragseinheiten insgesamt 10 Mio. Euro mehr Beitrag leisten. Der Nettoüberschuss dieser Gruppe würde lediglich 2 Mio. Euro betragen und somit lediglich ca. 1,7% effektiver Beitragsnachlass für die unterdurchschnittlich Belasteten bedeuten (in der vorherigen Alternative waren es 10%) , während die überdurchschnittlich, aber auch die durchschnittlich betroffenen Gruppen eine Beitragserhöhung (bei unterstellten 6 Mio. bzw. 2 Mio. Beitragseinheiten) von 1,5 Mio. bzw. 0,5 Mio. Euro oder ca. 8,3% hinzunehmen hätten.<sup>45</sup> Spätestens an dieser Stelle wird deutlich: Das Beitragsausgleichsverfahren ist kein Beitragsrückerstattungsverfahren (im Rahmen von Nachlässen), sondern ein Beitragsumverteilungsverfahren. In diesem Kontext werden weitere Fragen offenkundig, ob einerseits die Anreizwirkung für die Begünstigten groß genug sein kann (der Nachlass sollte aus psychologischen Gründen ausreichend groß sein, um seine volle Anreizwirkung zu entfalten) und die Verhältnismäßigkeit für die verbleibenden Betroffenen gleichzeitig gewahrt werden kann. Die Art der Verfahrensfindung ist somit nicht ganz leicht. Dies löst einen nicht unerheblichen

---

<sup>44</sup> Die proportionale Verteilung der Beitragseinheiten auf die drei Gruppen mit unterschiedlichen Belastungen muss nicht unbedingt für die Landwirtschaft zutreffen. Überdurchschnittlich belastete Unternehmen könnten auch überdurchschnittlich hohe Beitragseinheiten aufweisen, verbunden mit der Vermutung, dass große Unternehmen ein höheres Unfallrisiko bezüglich des Schadensereignisses aufweisen können als kleine Unternehmen. Dies muss jedoch nicht für das Unfallrisiko bezüglich der Schadenssumme (Unfallgefahr) zutreffen.

<sup>45</sup> Ein kombiniertes Nachlass- und Zuschlagsverfahren würde in der Wirkung zwischen den zuvor genannten Optionen einzuordnen sein.

Diskussionspunkt innerhalb der Versicherungsgemeinschaft aus. Dabei ist das zuvor gewählte Beispiel bewusst sehr einfach gewählt worden. In der Realität kann sich für einzelne Berufsgenossenschaften ein gänzlich anderes Bild darstellen. Gleichmaßen stellen sich vorab und im weiteren Verlauf eines Beitragsausgleichsverfahrens bedeutende Fragen, wie z. B. die Differenzierung von Nachlässen und Zuschlägen und deren Niveaus sowie die wichtige Frage, ob bereits ein Unfall zum Entzug eines Nachlasses bzw. zu einem Zuschlag führen würde. In Anbetracht der vergleichsweise geringen Größe vieler Unternehmen und der damit verbundenen geringen Unfallhäufigkeit (vgl. Bigge, § 162 Rn 7) sowie den gleichzeitig vielen landwirtschaftlichen Arbeiten, die an der Grenze zur höheren Gewalt liegen, wirken diese Fragestellungen überdurchschnittlich konfliktbeladen. Damit kann ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit induziert werden. Gerade bei der Tierhaltung wird man häufig von höherer Gewalt bei den Unfällen ausgehen müssen, so dass eine Herausnahme für ein Zuschlags- bzw. Nachlasssystem sinnvoll erscheinen könnte, wenngleich viele Unfälle mit Tieren aufgrund erhöhter Fahrlässigkeit der Verunfallten zu verzeichnen sind. Unter Berücksichtigung der obligatorisch herauszunehmenden Wegeunfälle und der fakultativ nicht zu berücksichtigenden Leistungen für Berufskrankheiten, würde kein großes Volumen für das Beitragsausgleichssystem verbleiben. Somit wären in Anbetracht der vielen vergleichsweise kleinen Unternehmen in der LUV mit vergleichsweise hohen (stochastischen) Schwankungen bei der Kalkulation von Nachlässen bzw. Zuschlägen auszugehen, zumal die Unfallwahrscheinlichkeit für einzelne Unternehmen auch aufgrund der Unternehmensgrößen, vergleichsweise gering ist.

Darüber hinaus dürfen auch die Verwaltungskosten eines Beitragsausgleichsverfahrens nicht unerwähnt bleiben. Vor dem Hintergrund der weiterhin zu reduzierenden Verwaltungskosten ist das Beitragsausgleichsverfahren möglicherweise kontraproduktiv. Die Höhe der damit zusammenhängenden Kosten ist schwer messbar, zumal Beitragsausgleichsverfahren üblicherweise keine eigene Kostenstelle aufweisen. Aber insbesondere aufgrund der zuvor ange deuteten Abgrenzungsprobleme vieler Arbeiten bezüglich der Wegeunfälle und der Unfälle, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, kann speziell in der Landwirtschaft der Verwaltungsaufwand als überdurchschnittlich eingeschätzt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass der Gesetzgeber mit dem Etablierung des § 162 SGB VII sowie der vorangegangenen RVO den landwirtschaftlichen Trägern bewusst die Option ließ, ein Beitragsausgleichsverfahren einzuführen. Die obligatorische Einführung wurde offenbar auch in der Vergangenheit nicht als opportun erachtet.

## **Zusammenfassung der Abwägung zur Einführung eines Beitragsausgleichsverfahrens**

Ein Anreizsystem für die Beitragsgestaltung (einer landwirtschaftlichen Unfallversicherung) sollte verschiedene Anforderungen erfüllen (vgl. dazu auch Eckhoff, 2010, S. 17ff.). Dazu zählen:

- Ein ausreichend hohes Anreizniveau, das für den Versicherten noch erreichbar sein sollte.
- Eine ausreichende Berücksichtigung des möglicherweise bereits hohen Präventionsniveaus.
- Ein Engagement, das für die Prävention erkennbar ist, sollte in der Beitragsgestaltung gewürdigt werden.
- Die in kleinen und mittleren Unternehmen üblicherweise geringer auftretenden Unfallhäufigkeiten bzw. Unfalllasten sollten dennoch angemessen in der Beitragsgestaltung bei ausreichender Anreizentfaltung reflektiert werden.
- Materielle Anreize an den Arbeitgeber sollten derart ausgestaltet werden, dass dieser motiviert wird, seinen Arbeitnehmern ausreichend immaterielle Anreize für die Prävention zu bieten.
- Anreizsysteme sollten üblicherweise zügig Wirkung entfalten.
- Die Anreizsysteme sollten durch ein geeignetes Anreizschema auf das Verhalten des Beitragspflichtigen Einfluss nehmen (Steuerungsfunktion), damit eine dauerhafte Motivation gewährleistet wird, erworbene Vorteile bei der Beitragsgestaltung zu konservieren.
- Angemessene Strukturierungen von Gefahrengemeinschaften sind zu gewährleisten, bei der eine Vielzahl an Risikofaktoren eine Rolle spielen kann.
- Die Beitragsgestaltung sollte weder zu einer Erhöhung der Beitragslasten für die Versicherten noch zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten führen

Wenngleich das historische Argument, für landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften keine obligatorische Etablierung eines Beitragsausgleichsverfahrens einzuführen, aufgrund des mittlerweile stattgefundenen Strukturwandels nicht mehr vollständig zutrifft, so sind doch viele der historischen Gründe einer fakultativen Anwendung immer noch virulent. Aber auch vor dem Hintergrund der Wahlfreiheit der Anwendung eines Beitragsausgleichsverfahrens deutet sich im Kontext der zuvor aufgeführten Argumentationsketten sowie des Anforderungsprofils von Beitragsausgleichsverfahren an, dass auch gegenwärtig eine Einführung eines Beitragsausgleichsverfahrens für alle Teile der LUV nicht empfehlenswert oder gar zwingend erscheint. Die stochastischen Einflüsse auf das Beitragsniveau im Beitragsausgleichsverfahren der Versicherten könnten unangemessen hoch sein. Darüber hinaus handelt es sich bei den versicherten Unternehmen in der LUV vielfach um vergleichsweise kleine Unternehmen, bei denen Zuschläge oder Nachlässe als Anreizinstrument ein Niveau darstellen, bei dem eine bessere Unfallverhütung aus betriebswirtschaftlicher Perspektive wenig motivierend sein könnte (vgl. dazu z. B. Platz, 1996, S. 1175ff.).



Die GBG hat vor mehr als 10 Jahren das Beitragsausgleichsverfahren offenbar erfolgreich eingeführt bzw. es wurde auch von der Versichertengemeinschaft wenig in Frage gestellt.<sup>46</sup> Dabei sind jedoch die strukturellen Unterschiede in der Versichertengemeinschaft sowie in der Art der Unfallursachen zwischen den Bereichen der Landwirtschaft und des Gartenbaus zu beachten, die sich nicht allein in der Beschäftigtenstruktur widerspiegelt. Die Arbeiten in der Landwirtschaft können durch einen signifikant höheren Anteil an Unfällen gekennzeichnet sein, die durch höhere Gewalt verursacht sind. Dabei können schwierige Abgrenzungsfragen auftauchen, die einem landwirtschaftlichen Träger nicht oktroyiert werden sollten, sondern vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden sollte (so wie es § 162 SGB VII bereits vorgibt), ein Beitragsausgleichsverfahren zu etablieren, wenn ein günstiger Zeitpunkt dafür gegeben ist. D.h., wenn die strukturellen Voraussetzungen in der Landwirtschaft vorhanden sind. Dieser Zeitpunkt ist gegenwärtig im Bereich der Landwirtschaft nicht erkennbar. In Anbetracht der sich stetig verändernden (strukturellen) Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich ein Beitragsausgleichsverfahren in Zukunft stärker anbieten könnte.

---

<sup>46</sup> Bislang wurden noch keine statistischen Methoden zur quantitativen Messung der Wirksamkeit der Beitragsausgleichsverfahren für eine allgemeine Anwendung entwickelt bzw. gefunden, wenngleich vereinzelt derartige Versuche angestellt wurden. Grundsätzlich sind jedoch Rückgänge des Unfall- und Berufskrankheitengeschehens sowie der damit verbundenen Kostenentwicklung – bezogen auf die Entgelte - erkennbar. Fraglich bleibt nur, auf welche Ursachen diese Entwicklungen zurückzuführen sind. Einige Autoren wie Riedel oder Kötz und Schäfer stellen einen z. T. signifikanten Zusammenhang zwischen der Einführung von Beitragsausgleichsverfahren und dem Rückgang der Arbeitsunfälle fest. Allerdings bedeutet Korrelation nicht Kausalität. Neben der potenziellen Wirksamkeit von Beitragsausgleichsverfahren können sich auch strukturelle Gründe oder die Effizienz der Präventionsarbeit dahinter verbergen (vgl. dazu auch Bigge, § 162 Rn 37).

## **4 Zusammenfassung und Empfehlungen**

Vor dem Hintergrund der Diskussion, ob ein Bundesträger für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungen sinnvoll und umsetzbar ist, wurde der Unterzeichner mit der Aufgabe beauftragt, welche Möglichkeiten im Rahmen eines Bundesträgers bestehen könnten, eine angemessene Umsetzung einheitlicher Beitragsmaßstäbe im Sinne aller oder zumindest des Großteils der Versicherungspflichtigen aber auch der Administration zu gewährleisten, die auch zu stärker vereinheitlichten Wettbewerbsbedingungen für identische landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland führen können. Es geht somit nicht um die Feststellung, ob ein Bundesträger grundsätzlich möglich ist. Prinzipiell kann jederzeit ein Bundesträger aus rechtlicher und administrativer etabliert werden, sofern die beteiligten Stakeholder dies für wünschenswert erachten. Allerdings ist bei dieser Entscheidung auch auf die Betroffenheit einzelner Beteiligter abzustellen. D.h., inwieweit werden z. B. das Äquivalenz- und Leistungsfähigkeitsprinzip sowie das Solidaritätsprinzip unangemessen berührt und kann der mit einem Bundesträger zumindest langfristig avisierte einheitliche Beitragsmaßstab bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungen zu verstärkten regionalen oder einzelbetrieblichen Härten führen. Vor diesem Hintergrund ist der Auftrag einzuordnen, einen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab für die landwirtschaftliche Unfallversicherung sowie für die landwirtschaftliche Krankenversicherung (Pflegeversicherung) zu prüfen und dies mit der Frage nach möglicherweise veränderten Kriterien der Feststellung von Mindestgrößen für die einzelnen gesetzlichen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen zu verbinden. Die diesbezüglich angestellten Analysen führen zu folgenden zusammenfassenden Empfehlungen.

### **4.1 Harmonisierung des Beitragsmaßstabs für die landwirtschaftliche Unfallversicherung**

Im Gutachten aus dem Jahr 2007 wurde auf die z. T. erheblichen interregionalen Unterschiede in der Bewirtschaftungsstruktur Deutschlands hingewiesen, die auf die jeweiligen topografischen, klimatologischen, pedologischen und auch organisatorisch-strukturellen Bedingungen zurückzuführen sind. Dabei wurde auf die wahrscheinlich suboptimale Wirkung eines einheitlichen Beitragsmaßstabs für das gesamte Bundesgebiet hingewiesen. Dies galt auch für die Anwendung von Beitragsmaßstäben der bislang bei den regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung angewendeten Beitragsmaßstäbe für die Gartenbau-Berufgenossenschaft, die den Beitragsmaßstab Arbeitswert anwendet. Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Übernahme des Arbeitsbedarfs für die Gartenbau-Berufgenossenschaft oder die Übernahme des Arbeitswertes für die Landwirtschaft nicht angezeigt. Allerdings erscheint eine Zusammenführung beider Ausrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau unter dem Dach eines Bundesträgers dennoch möglich, wenn die bislang jeweils erfassten Risikogruppen bzw. Gefahrtarife nebeneinander geführt werden, da sie eine weitgehend ausreichende Trennschärfe gewährleisten. Damit dürfte ein Nebeneinander unter-

schiedlicher Beitragsmaßstäbe in Landwirtschaft und Gartenbau für die gesamte LUV umsetzbar sein. Dies dürfte auch zutreffen, wenn weiterhin ein Beitragsausgleichsverfahren für die Gartenbaubetriebe innerhalb ihrer Gefahrtarife umgesetzt wird, für die landwirtschaftlichen Unternehmen jedoch nicht. Für die Landwirtschaft ist ein Beitragsausgleichsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu empfehlen. Obgleich Anreizwirkungen durch ein Beitragsausgleichsverfahren grundsätzlich erwartbar sind, ist speziell in der Landwirtschaft aufgrund ihrer strukturellen Effekte entweder mit zu geringen Anreizwirkungen eines Beitragsnachlasses oder mit zu hohen Wirkungen eines Beitragszuschlags bei den von Unfällen betroffenen Betrieben zu rechnen. Die mit einem Beitragsausgleichsverfahren insgesamt erhoffte positive Anreizwirkung bei gleichzeitiger administrativer Effizienz ist speziell in der Landwirtschaft nicht zu erwarten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit den speziell in der Landwirtschaft überdurchschnittlich stark zu erwartenden Unfällen durch höhere Gewalt, die sich aufgrund der Witterungsbedingungen sowie aufgrund des Umgangs mit Tieren einstellen können. Auch eine überdurchschnittliche Präventionsarbeit kann diese Unfälle nicht immer verhindern. Eine „Bestrafung“ der Betroffenen durch signifikant erhöhte Beiträge könnte unangemessen sein. Sollten jedoch insbesondere die Unfälle aufgrund höherer Gewalt aus dem Beitragsausgleichsverfahren ausgegliedert werden, könnte das verbleibende finanzielle Ausgleichsvolumen wiederum zu derart kleinen Volumen führen, dass die stochastischen Einflüsse unangemessen hohe Ausschläge bzw. Beitragsdifferenzen zwischen den von Unfällen stark betroffenen Unternehmen und den von Unfällen nicht oder wenig betroffenen Unternehmen induzieren könnten.

Diese Empfehlungen können insoweit als Weiterentwicklung des Gutachtens aus dem Jahr 2007 verstanden werden, die auch darauf zurückzuführen sind, dass seitdem in mittlerweile allen regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherungen der Arbeitsbedarf als Bemessungsgrundlage vollständig oder zumindest partiell eingeführt wurde und somit weitergehende Aussagen zur Harmonisierung von Beitragsmaßstäben getroffen werden können. Dadurch wurde auch ein zumindest partieller interregionaler Vergleich der Beitragsmaßstäbe möglich, der in dieser Form zum Zeitpunkt 2007 nicht durchgeführt werden konnte. Speziell für die Landwirtschaft im engeren Sinn wird anhand des mittlerweile effizienter durchführbaren interregionalen Vergleichs deutlich, dass die interregionalen Unterschiede nicht so groß sind, wie sie zunächst im Jahr 2007 aufgrund pedologischer, topografischer, klimatologischer und struktureller Gründe angenommen werden mussten. D.h., mit der Einführung von einheitlich degressiv verlaufenden Abschätztarifen für das gesamte Bundesgebiet ist es verstärkt möglich, eine angemessene Abbildung einzelbetrieblicher Arbeitszeiten für das gesamte Bundesgebiet zu ermöglichen, ohne erhebliche Friktionen bzw. Fehleinschätzungen hinnehmen zu müssen. Dies zeigen die mittlerweile etablierten Abschätztarife unter dem gegenwärtigen Dach der einzelnen Regionalträger. Insbesondere bei der Tierhaltung sind die interregionalen BER-Unterschiede vergleichsweise gering, auch wenn eine diesbezüglich abschließende Beurteilung erst möglich ist, wenn die Erfassungsparameter bundesweit vereinheitlicht sind.

Allerdings sind einzelne Produktionsverfahren oder Gruppen von Produktionsverfahren in der Bodenbewirtschaftung bzw. bei den allgemeinen Arbeiten erkennbar, bei denen die bislang festgestellten interregionalen Differenzen zu überdurchschnittlichen Unterschieden führen könnten. Die regionalen Betroffenheiten sind dabei sehr unterschiedlich. Diese Unterschiede könnten zunächst suggerieren, dass unter dem Dach eines Bundesträgers eine Übergangslösung mit unterschiedlichen Abschätztarifen für einzelne Regionen (z. B. West- und Ostdeutschland oder Nordwest-, Ost- und Süddeutschland<sup>47</sup>) sinnvoll sein könnte. Allerdings stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob unter dem Dach eines Bundesträgers die Beitragsunterschiede zwischen einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen (z. B. Marktfrucht, Futterbau, Veredlung, Verbundbetriebe in der Landwirtschaft) oder die Beitragsunterschiede zwischen kleinen und großen Betrieben eine größere Bedeutung beizumessen ist.

### **Gestaltungsmöglichkeiten für bundesweit einheitliche Beiträge mit geringerem Verwertungspotenzial**

Zunächst ist zu bedenken, dass die versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer in der Regel mit einer Vielfalt an Produktionsverfahren in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung verankert sind und gegenläufige Effekte der Beitragsveränderungen in einzelnen Produktionsverfahren zu einer Nivellierung veränderter Beitragsbelastungen führen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Abschätztarife der Arbeitszeiten nur eine Seite der Medaille der regionalen und individuellen Beitragsbelastung sind. Die andere Seite der Medaille wird durch die Unfalllasten für einzelne Produktionsverfahren bzw. Risikogruppen geprägt. Die Höhe der möglicherweise regional unterschiedlich vorliegenden Unfalllasten je Berechnungseinheit sind jedoch bis zum heutigen Tag noch mit Unschärfen in der Zuweisung für einzelne Produktionsverfahren bzw. Kataster versehen, die allerdings in den nächsten Jahren an Relevanz verlieren werden. Zu begründen sind diese Unschärfen mit den erst jüngst für einzelne Träger eingeführten Arbeitsbedarfswerten sowie der damit zusammenhängenden Kataster. Darüber hinaus sind für die Vergangenheit noch trägerspezifische Vorgehensweisen bei der Schlüsselung einzelner Unfalllasten auf die maßgeblichen Kataster erkennbar, so dass die Unfalllast pro BER bei dem einen Träger nicht mit der Unfalllast pro BER bei einem anderen Träger verglichen werden kann. Es ist somit einerseits nicht belegbar, ob in einzelnen Regionen höhere Unfalllasten z. B. durch topografische Konstellationen entstehen, andererseits ist es jedoch auch nicht auszuschließen, dass aufgrund topografischer oder auch struktureller Bedingungen in einzelnen Regionen höhere Unfalllasten je Berechnungseinheit vorliegen können. Dies wird erst eine zukünftig vereinheitlichte Datenerfassung und Datenschlüsselung aufzeigen können.

---

<sup>47</sup> Ein Dreiregionenmodell könnte sich u. a. auch aufgrund der in Süddeutschland für die Beitragsbemessung noch maßgeblichen Flächenwerte anbieten, die bislang noch einen weichen Übergang der Beitragsbelastung für die Versicherten aus der Umstellung zum Arbeitsbedarf auch für die kommenden Jahre gewährleisten. In einem Übergangszeitraum könnte dieser Einfluss für süddeutsche Versicherte gewährleistet werden.

Grundsätzlich kann vor diesem Hintergrund auch eine zeitnahe Umsetzung eines bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabs ohne Regionalisierung in Erwägung gezogen werden, ohne das Äquivalenz- und Leistungsfähigkeitsprinzip aber auch das subjektive Gerechtigkeitsempfinden der Versicherten in Frage zu stellen. Denn es verbleiben für die Entscheidungsträger erhebliche Beeinflussungsmöglichkeiten, einen regional und individuell vergleichsweise stabilen Beitrag zu gewährleisten, mit mehrheitlich sanften Übergängen für die einzelnen Versicherten bzw. Gruppen von Versicherten.

### **Risikogruppen als Beitragsgestaltungsinstrument**

Eine dieser Beeinflussungsmöglichkeiten ist die Flexibilität bei der Bildung von Risikogruppen bzw. Risikoeinheiten. Sie dienen als Ansatz, systematisch eine Vielzahl von Produktionsverfahren zu wenigen Gruppen zusammenzufassen und für diese Gruppen eine Risiko adjustierte Anpassung der Beitragszahlungen vorzunehmen. D.h., die in den Risikogruppen jeweils anfallenden Leistungen sollen vollständig oder zum größten Teil durch die Beitragszahlungen gedeckt werden. Die mit der Einführung von Risikogruppen verbundene Möglichkeit der Korrektur der Beiträge, bei wesentlicher Abweichung von Beitragsaufkommen und Leistungsaufwand, soll eine noch angemessenere Beitragsverteilung ermöglichen. Innerhalb des Bundesgebiets hat sich dabei eine Struktur herausgebildet, die die Boden bewirtschaftende Landwirtschaft (Ackerland, Grünland, sonstige Flächen), die Tierhaltung, Sonder- bzw. Spezialkulturen (ggf. zzgl. Weinbau), Forsten oder auch die sonstigen Unternehmen erfasst. Wenngleich die zuvor aufgeführte Einordnung nicht zwangsläufig systematischen Kriterien vergleichbarer Unfallrisiken innerhalb einer Gruppe und möglichst differenzierten Unfallrisiken zwischen den Gruppen entsprechen, haben die Abgrenzungen der Risikogruppen nach Tierhaltung und Flächenbewirtschaftung im Allgemeinen sowie der Kulturartendifferenzierung und sektoraler Differenzierungen im Speziellen dennoch einen ganz erheblichen Vorteil: Diese vorgeschlagene Differenzierung wird von den Versicherten verstanden und akzeptiert, weil die unter den Risikogruppen subsumierten Produktionsverfahren jeweils Ähnlichkeiten in der Art und Ausführung der Arbeiten aufweisen. Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, dass die Art der Zusammensetzung von Risikogruppen aus einzelnen Produktionsverfahren bzw. Katastern ein Kompromiss äußerer Rahmenbedingungen darstellt. Unter dem Dach eines Bundesträgers kann diese Differenzierung noch stärker als bislang auf die versicherungstechnische Sachgerechtigkeit aber auch Akzeptanz bei den Versicherten ausgerichtet werden. Dazu zählt auch die Option, verstärkt einzelne Katasterarten als eigenständige Risikogruppe bzw. Risikoeinheit einzustufen, weil davon auszugehen ist, auf Bundesebene jeweils ein ausreichendes Beitrags- bzw. Leistungsniveaus innerhalb eines Produktionsverfahrens aufzuweisen und damit einen stabilen Beitragsverlauf im Zeitablauf gewährleisten zu können. Diese Vorgehensweise bietet den erheblichen Vorteil einer als noch sachgerechter empfundenen Beitragsgestaltung, weil z. B. ein Schweinemäster davon ausgehen kann, vollständig oder weitgehend vollständig die Unfallrisiken anderer Schweinemäster in Deutschland zu tragen, mit weitgehend vergleichbaren Unfallrisiken, und nicht, wie es bislang überwiegend der Fall ist,

auch die Unfallrisiken der Rinderhaltung oder der Geflügelhaltung zu übernehmen, da alle zusammen bislang in der Risikogruppe der Tierhaltung zusammengefasst sind. Damit für die Gruppe der Schweinemäster ein noch stabileres Beitragsaufkommen im Zeitablauf gewährleistet werden kann, ist darüber nachzudenken, einzelne Kataster tierspezifisch zusammenzufassen. An diesem konkreten Beispiel der Schweinehaltung könnte es sich anbieten, die Zuchtsauenhaltung, Jungsauenaufzucht, Ferkelaufzucht und Schweinemast zu einer Risikogruppe zusammenzufassen, was jedoch nicht zwingend sein muss. Für andere Produktionsverfahren sind derartige „Unterrisikogruppen“ ebenfalls denkbar. Die bei der EDV Erfassung von Produktionsverfahren sowie der Schlüsselung einzelner Leistungen z. T. noch erkennbaren Unschärfen könnten damit noch besser bewältigt werden. Darüber hinaus würden die in der Vergangenheit z. T. festgestellten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den bisherigen regionalen Trägern der LUV sowie der GBG an Bedeutung verlieren, weil z. B. einzelne Sonderkulturen eine eigenständige Risikoeinheit bilden könnten, in denen jeweils die eigenen Unfallrisiken und nicht mehr die anderer Sonderkulturen bzw. gänzlich anderer Tätigkeitsfelder getragen werden müssten. Die Begehrlichkeiten der Versicherten, entweder in die eine oder andere Versichertengemeinschaft zu „schlüpfen“, würden möglicherweise an Motivation einbüßen und Rechtsstreitigkeiten reduzieren.

### **Schwellenwerte als Beitragsgestaltungsinstrument**

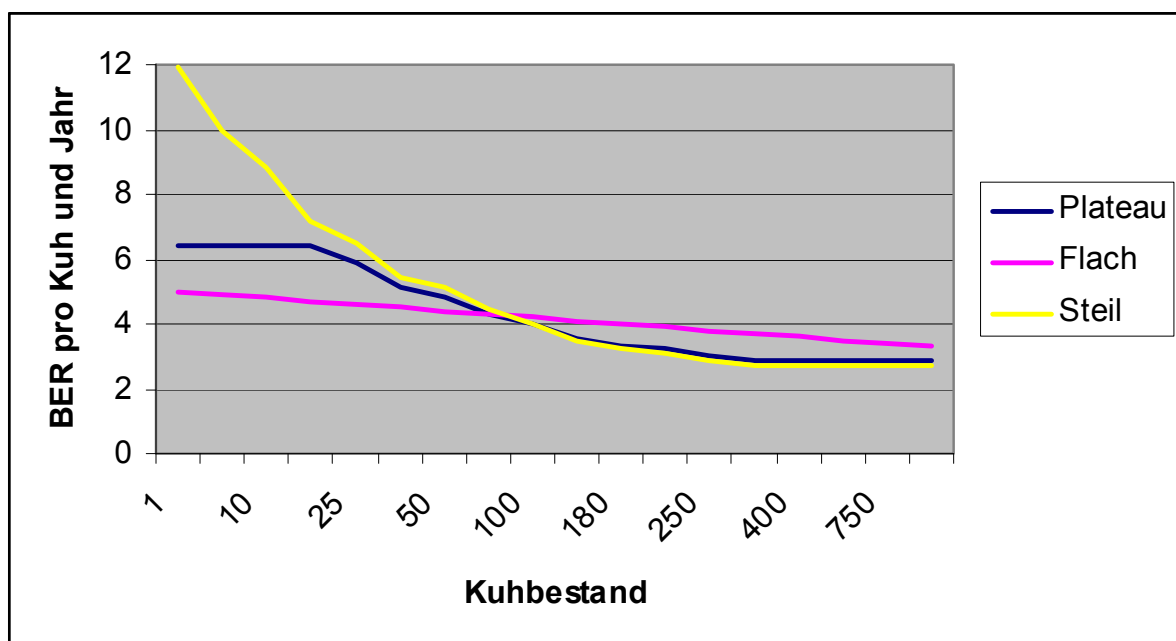
Im Rahmen der Risikoeinheiten bzw. Risikogruppen gibt es auch noch weitere Stellschrauben, Beitragsbelastungen einerseits angemessen aber dennoch für einen Übergangszeitraum für den Großteil der Versicherten mit vergleichsweise geringen Beitragsverschiebungen zu generieren. Sofern die Beitrags- bzw. Leistungsvolumina eines Produktionsverfahrens (Katasters) ausreichend groß sind, kann die Versichertengemeinschaft beschließen, dass bereits innerhalb der Produktionsverfahren die Beitragsleistungen zu einer vollen bzw. weitgehend vollen äquivalenten Deckung der zuordenbaren Leistungen führen sollen. In diesem Fall würde ein Produktionsverfahren bereits eine weitgehende eigenständige Versichertengemeinschaft darstellen. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, nur eine partielle Deckung zu erwirken und erst im Rahmen einer übergeordneten Risikogruppe (wie sie z. B. derzeit praktiziert werden) eine vollständige Deckung von Beiträgen und Leistungen zu generieren. So ist z. B. neben einem voll äquivalenten Beitrags-Leistungsverhältnis von 1:1 innerhalb eines Produktionsverfahrens (Katasters) auch ein Verhältnis zwischen 0,9 bis 1,1 oder von 0,7 bis 1,3 denkbar. Eine vollständige Deckungsgleichheit von Beiträgen und Leistungen würde erst auf der Ebene einer übergeordneten Risikogruppe erzielt werden. Der einzelbetriebliche (regionale) Beitrag würde sich je nach Ausgestaltung der Deckungsfaktoren verändern. Eine nicht vollständige Deckung innerhalb der Produktionsverfahren ist auch zu empfehlen, sofern noch Unschärfen bei der Schlüsselung von Leistungen auf einzelne Produktionsverfahren in Erwägung gezogen werden müssen.

## Der Verlauf von Abschätzfunktionen als Beitragsgestaltungsinstrument

Die Schätzung der Arbeitsbedarfswerte erfolgt insbesondere auf der Basis von Potenzialfunktionen, deren minimaler bzw. maximaler Einsatzbereich in Abhängigkeit des maßgeblichen Hektar- oder Tierumfangs zu definieren ist. So kann z.B. im Rahmen der Milchproduktion der degressive Funktionsverlauf erst bei einer höheren Bestandszahl einsetzen und somit den kleinen Beständen einen vergleichsweise geringen, linear verlaufenden BER-Wert zuweisen, der jedoch nicht der Realität entspricht. Aufgrund der dadurch weniger ermittelten BER für die gesamte Versichertengruppe, übernehmen die mittelgroßen sowie die großen Bestände einen zusätzlichen Teil der Unfalllast und solidarisieren sich aus dieser Perspektive mit den Kleinbetrieben. In diesem Fall handelt es sich um einen Funktionsverlauf mit einer anfänglichen (linear verlaufenden) Plateaustelle (Plateaufunktion). Bei realitätsgetreuer Abbildung des Arbeitsbedarfs („steil“) würden die Kleinunternehmen ansonsten einen höheren Beitrag leisten (vgl. Abbildung 1).

Weiterhin kann die Versichertengemeinschaft (Vertreterversammlung) beschließen, nicht einen die Realität stark abbildenden (steilen) Funktionsverlauf zu wählen, sondern eine Funktion mit „flachen Verlauf“ zu wählen. D.h., Kleinbestände werden bewusst zu niedrig bewertet und große Bestände werden bewusst zu hoch bewertet. Dennoch wird den grundsätzlichen Größenvorteilen immer noch Rechnung getragen.

Abbildung 1: Exemplarischer Verlauf von drei Funktionsverläufen zur Abbildung der BER je Milch produzierender Kuh und Jahr mit unterschiedlicher Solidaritätswirkung innerhalb der Versichertengemeinschaft



Quelle: Eigene Darstellung

## Der Grundbeitrag als Beitragsgestaltungsinstrument

Wenngleich der Spitzenverband mit der entsprechenden Richtlinie die Vorgabe macht, mit einem in Rechnung zu stellenden Grundbeitrag die Verwaltungs- und Präventionskosten ab-

zudecken, bleibt mit der Ausgestaltung bzw. mit dem Niveau des Grundbeitrags ein wichtiger Parameter der regionalen und betriebsindividuellen Beitragsgestaltung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit einem fließenden Grundbeitrag mit Mindestbeitrag in Abhängigkeit der betriebsindividuellen BER. Durch die Festlegung des Mindestbeitrags und des maximalen Grundbeitrags sowie der dazwischen liegenden Spannweite ergibt sich ein signifikanter Spielraum für die individuelle und auch regionale Beitragsbelastung in Abhängigkeit der Betriebsgröße aber auch in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zu einzelnen Risikogruppen. Dabei gilt: Je stärker (steiler) die Degression ausgeprägt ist, desto geringer sollten die Mindest- und Grundbeiträge für Kleinunternehmen sein, um eine individuelle Überstrapazierung durch die entstehende Beitragslast zu vermeiden. Ein fixer Mindest- bzw. Grundbeitrag für alle Versicherte unter dem Dach eines Bundesträgers wäre dabei zu wenig flexibel, auf das Anforderungsprofil der Versicherten angemessen einzugehen. Dies gilt insbesondere für eine Übergangsphase von bislang 9 Trägern auf einen Bundesträger. Ein fließender Grundbeitrag mit Mindestbeitrag ist zu empfehlen.

### **Die Bedeutung eines zeitlichen Vorlaufs für die zukünftige Beitragsgestaltung**

Mit diesen Ausführungen wird auch deutlich, warum eine regionale oder individuelle Prognose einer Beitragsbelastungsverschiebung bei einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die LUV unter dem Dach eines Bundesträgers aus gegenwärtiger Perspektive nicht möglich ist, zumal derzeit auch noch das Problem einer nicht gewährleisteten Erfassungsgleichbehandlung zwischen einzelnen regionalen Trägern berücksichtigt werden muss, die im Rahmen eines bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabs gewährleistet sein sollte.

Die zukünftigen Beitragsbelastungsverschiebungen hängen sehr stark davon ab, wie die zuvor genannten Parameter letztlich „eingestellt“ bzw. realisiert werden. D.h., welches Maß der Solidarität von der Versichertengemeinschaft (der Vertreterversammlung) als opportun erachtet wird. Dies bedarf eines Zielkatalogs der Entscheidungsträger. Das wesentliche Ziel könnte z. B. lauten, das Niveau der regionalen und individuellen Beitragsverwerfungen unter den maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen des SGB VII (Beachtung der versicherungsimmanenten Äquivalenz- und Leistungsfähigkeitsprinzipien) so gering wie möglich einzustellen. Mit der Austarierung der zuvor genannten Parameter ist dies zumindest z. T. möglich. Dies bedarf jedoch umfassender Simulationsrechnungen, die erst bei der Vorgabe deutlicher Ziele durch die Entscheidungsträger angemessen durchgeführt werden können. In Anbetracht der Vorgabe, den Bundesträger bereits zeitnah einführen zu wollen, sollten diese Ziele möglichst zügig formuliert werden. Allerdings sind auch aus technischer Sicht einige zeitaufwendig durchzuführende Analysen und Maßnahmen umzusetzen. Dazu zählen neben den bundesweit einheitlich anzuwendenden Arbeitsbedarfswerten auch einheitliche Vorgehensweisen bei der Erfassung und Schlüsselung von Unfalllasten. Darüber hinaus wäre eine jeweils einheitliche Erfassung der für die Beitragsbemessung erforderlichen Basisdaten wünschenswert. Die bundesweit ermöglichte Nutzung der flächenbezogenen InVeKoS-Daten, die bereits in § 1 der Richtlinie des SpV über ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung der für die beitrags-



belastbaren Flächenwerte maßgebenden Daten sowie die Führung der Flächen- und Arbeitswertkataster gemäß § 143e Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b SGB VII ihren Niederschlag gefunden hat, ist bereits ein guter Ausgangspunkt. Diese Linie sollte im Zusammenhang mit der Erfassung der Tiere über InVeKoS und HIT bzw. der Tierseuchenkasse weitergeführt werden, sofern allgemein rechtliche oder datenschutzrechtliche Aspekte dieser Vorgehensweise nicht entgegenstehen. Damit könnte eine überregionale Beitragsgleichbehandlung noch besser gewährleistet werden.

Wenngleich die Einführung eines Bundesträgers zeitnah möglich ist und weitgehend unabhängig von den zuvor genannten Maßnahmen zu betrachten ist, muss vor dem Hintergrund der zuvor genannten Argumente berücksichtigt werden, dass die Einführung eines gemeinsamen Beitragsmaßstabs in der LUV frühestens für die Umlage 2013 sinnvoll erscheint bzw. möglich sein wird.

### **Optionen der Beitragsgestaltung für einen Übergangszeitraum**

Auch wenn die zuvor genannten Parameter das Potenzial aufweisen, starke Beitragsverwerfungen für eine Vielzahl an Versicherten vermeiden zu können, wird es für einige Betriebe und Regionen unvermeidbar starke Beitragsveränderungen geben. Sofern diese Situation von den Entscheidungsträgern nicht intendiert ist, verbleibt die Möglichkeit von Härtefallregelungen mit Mindest- bzw. Schwellenwerten (so wie es einzelne Regionalträger in der Vergangenheit bereits praktiziert haben) oder es besteht die Möglichkeit der grundsätzlichen Einführung von temporären Anpassungsfaktoren für alle Versicherte (ohne Mindest- oder Schwellenwerte), die fortlaufend bis zu einem fixierten Zeitpunkt abgebaut werden. Dieser fixierte Zeitpunkt sollte nicht über den gemäß § 182 VI S. 3 SGB VII formulierten Aktualisierungszeitraum von sechs Jahren hinausgehen, damit Friktionen im Prozess der Beitragsanpassung bzw. -harmonisierung durch eine erneute Aktualisierung des Beitragsmaßstabs vermieden werden. Mit dieser Vorgehensweise könnte auch gewährleistet werden, sofortige starke Beitragsverschiebungen zwischen den einzelnen Regionen (Regionalträgern) zu vermeiden. Somit würden Versicherte, die durch einen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab Beitragserhöhungen zu erwarten hätten, durch den Anpassungsfaktor nur eine geringere Beitragserhöhung erfahren, während Versicherte mit Beitragsreduktionen durch den Anpassungsfaktor eine geringere Beitragsreduktion zu erwarten hätten. Im Verlauf der Jahre werden die Anpassungsfaktoren zunehmend reduziert, so dass im Zieljahr die „normale“ Beitragslast aufgrund des bundesweit maßgeblichen Beitragsmaßstabs getragen wird.<sup>48</sup> Allerdings müssen auch für diese Vorgehensweise die Entscheidungsträger zunächst über die zuvor genannten Parameter der Beitragsgestaltung (Bildung von Risikoeinheiten bzw. Risikogruppen, Schwellenwertni-

---

<sup>48</sup> In diesem Zusammenhang wäre jedoch zu klären, für welchen (historischen) Beitrag der Anpassungsfaktor anzuwenden wäre bzw. ob und inwieweit die in Zukunft eintretenden einzelbetrieblichen Veränderungs-, Wachstums- oder Reduktionsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Produktion der Versicherten für einen Anpassungsfaktor berücksichtigt werden sollen.

veaus als Ausgleichsmechanismus, Funktionsverläufe und Grundbeitragsgestaltung) entscheiden, bevor die Anpassungsfaktoren und daraus resultierende Belastungswirkungen etabliert werden können. Bis zur Einführung eines bundesweit maßgeblichen einheitlichen Beitragsmaßstabs (ggf. mit Anpassungsfaktoren), könnte in Erwägung gezogen werden, anfänglich noch die bislang unter dem Dach der regionalen Träger bestehenden Beitragsmaßstäbe anzuwenden.

## **4.2 Harmonisierung des Beitragsmaßstabs für die landwirtschaftliche Krankenversicherung**

Im Vergleich zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung existiert in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und in diesem Zusammenhang auch in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung eine größere Vielfalt an Beitragsmaßstäben. Neben den allgemeinen Unterschieden zwischen den regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie der Krankenkasse für den Gartenbau sind auch erhebliche Unterschiede zwischen den regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Krankenkassen festzustellen. Diese beruhen einerseits auf der Verwendung von Flächen bzw. Flächenwert basierten oder Arbeitszeit basierten Bemessungsgrundlagen und andererseits auf der unterschiedlichen Nutzung Flächen bzw. Flächenwert basierter Beitragsmaßstäbe. Die Harmonisierung dieses Beitragsmaßstabs könnte somit vor dem Hintergrund des Äquivalenz- und Leistungsfähigkeitsprinzips eine mindestens ebenso große Bedeutung einnehmen wie bei der Unfallversicherung. Somit stellt sich die Frage, welche Beitragsmaßstäbe im Allgemeinen, im Kontext des rechtlichen Möglichen gemäß KVLG (SGB), angewendet werden können sowie welcher Beitragsmaßstab im Speziellen für die Harmonisierung eines bundesweit einheitlich eingesetzten Beitragsmaßstabs in Erwägung zu ziehen ist. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Verbeitragung nach Einkommensteuerbescheid nicht angezeigt erscheint. Darüber hinaus ist, und hier ist eine Analogie zur Unfallversicherung zu erkennen, auch zukünftig eine Differenzierung des Beitragsmaßstabs für die Krankenversicherung zwischen der Landwirtschaft einerseits sowie den Gartenbaubetrieben andererseits sinnvoll. Während aus rechtlicher und sachlicher Sicht Flächen oder Arbeitszeit basierte Maßstäbe für die Landwirtschaft möglich bzw. angemessen sind, kann für die Krankenkasse des Gartenbaus auf ein seit Jahrzehnten bewährtes System für das gesamte Bundesgebiet zurückgegriffen werden, bei der weder die Fläche bzw. Flächenwerte noch der direkte Eingang von Arbeitszeitabschätzungen einen angemessenen Bestandteil des Beitragsbemessungssystem sein sollte.

Somit ist für die Landwirtschaft zu analysieren, welcher Beitragsmaßstab sowohl den rechtlichen Anforderungen als auch den Anforderungen der bundesweit Versicherten ausreichend Rechnung trägt. Dabei soll der Beitragsmaßstab aus rechtlicher Perspektive im Kontext des Leistungsfähigkeitsprinzips, das für die Krankenversicherung eine größere Rolle spielt als bei der Unfallversicherung, bestmöglich das Einkommenspotenzial der versicherten Betriebe wi-

derspiegeln. Vor diesem Hintergrund wurde mit Hilfe des repräsentativen bundesdeutschen landwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes, anhand von mehr als 4.400 identischen Betrieben, die über einen jüngst vergangenen Zeitraum von 10 Wirtschaftsjahren auswertbar waren, die relevanten Beitragsmaßstäbe bezüglich ihrer individuellen Vorzüglichkeit analysiert. Neben den aktuell regional verwendeten Beitragsmaßstäben, die jeweils für die regional dazugehörigen Testbetriebe angewendet wurden, erfolgte auch eine Analyse der Beitragsbemessungsgrundlagen „einzelbetriebliche Fläche in ha LF“, „Summe der betriebsindividuellen EMZ“<sup>49</sup> sowie der jeweils unter dem Dach der Regionalträger maßgeblichen „Abschätztarife für die Arbeitszeiten“.

Eine für das gesamte Bundesgebiet sowie für alle betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen zusammengefasste Analyse führt zu dem Ergebnis, dass alle vier Vorgehensweisen bzw. Beitragsmaßstäbe zu einer annähernd vergleichbaren Abbildungsfähigkeit der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft führen. Dies suggeriert zunächst, dass auch die bislang regional angewendeten Beitragsmaßstäbe hinreichend sind. Allerdings führen sie nicht zu verbesserten Ergebnissen. Im Gegenteil, im Trend könnten sie sogar zumindest aus der Perspektive einzelner Regionen als minimal weniger vorzüglich eingestuft werden. Die vielfach vorgenommenen Modifizierungsmaßnahmen der Flächen bzw. Flächenwerte sind vor dem Hintergrund des Leistungsfähigkeitsprinzips – bezogen auf den Analysezeitraum 1999-2009 – nicht fundiert. Möglicherweise lassen sich diese Kappungs- bzw. Modifizierungsmaßnahmen mit dem Solidaritätsprinzip oder aus der Perspektive der Akzeptanz begründen. Somit stellen die bislang vorgenommenen Modifizierungen der Flächenwerte zumindest nicht die Sinnhaftigkeit für frühere Zeiträume in Frage.

Für einen bundesweit harmonisierten Beitragsmaßstab bleiben somit die Anknüpfungspunkte Fläche, Flächenwerte in Form der EMZ oder der Arbeitsbedarf. Die Flächenwerte in Form der EMZ könnten eine Leistungsfähigkeits- bzw. Solidaritätskomponente signalisieren, die jedoch nicht bzw. kaum nachweisbar ist. Sie könnte jedoch einem „gefühlten“ Leistungsfähigkeitsprinzip bei den Versicherten entsprechen und damit die Akzeptanz bei der Gesamtheit der Betroffenen erhöhen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die aus der Bodenschätzung abgeleiteten EMZ bislang einer ständigen Aktualisierung durch die Finanzverwaltung unterzogen werden, die zukünftig ggf. nicht mehr gewährleistet sein könnte. Darüber hinaus ist die EMZ verwaltungstechnisch zumindest gegenwärtig etwas schwieriger handhabbar als der Beitragsmaßstab Fläche, der insgesamt ein nachhaltigerer Beitragsmaßstab sein könnte. Allerdings steht er möglicherweise bei den zunehmend außerlandwirtschaftlichen oder nicht bodengebundenen Aktivitäten der Versicherten in einem zu geringem Zusammenhang zum außerlandwirtschaftlichen Einkommen. Dies konnte mit dem Datensatz leider nicht geprüft werden, da Einkünfte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft (gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte) nicht erfassbar waren. Somit besteht aus dieser Perspektive Unsicherheit. Al-

---

<sup>49</sup> Als Kennzahl, die eine Kombination von Fläche und Flächenwert darstellt, jedoch ohne Kappungen.

lerdings ist die Abbildung außerlandwirtschaftlicher Gewinne im Kontext des § 39 I Nr. 1 KVLG bislang auch nicht intendiert.

Als Alternative zu Flächen basierten Beitragsmaßstäben könnten die Abschätztarife zur Arbeitszeit für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Erwägung gezogen werden. Vielfach wird der Umfang der eingesetzten Arbeitszeit ebenfalls als ein Indikator für die Leistungsfähigkeit empfunden, mit der Prämisse: Wer viel arbeitet, verdient auch viel. Aber auch dies konnte nicht durch die Analysen bestätigt werden und entspricht somit zunächst nur einer „gefühlten“ Angemessenheit. Für einzelne betriebswirtschaftliche Ausrichtungen, wie z. B. den Bereich der Sonderkulturen, könnte diese Art der Beitragsbemessung besonders konfliktbeladen sein, sofern keine adäquaten Anpassungsmaßnahmen integriert werden.

Somit kann keine der drei alternativen Beitragsmaßstäbe als herausragend vorzüglich interpretiert werden. Dieses Ergebnis könnte zunächst als unzufriedenstellend empfunden werden. Allerdings verbirgt sich dahinter auch eine Chance, die an dieser Stelle gleichzeitig als Empfehlung zu interpretieren ist. Alle drei Optionen der Beitragsbemessung haben sich als geeignet im Sinne der gegenwärtigen Rahmenbedingungen erwiesen. Sofern sich keine dieser Beitragsmaßstäbe singulär als der Vorzüglichste im Kontext des Leistungsfähigkeits- und Äquivalenzprinzips herausstellt, könnte der Beitragsmaßstab gewählt werden, der die höchste Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz aufweist. Diese ergibt sich voraussichtlich auch im Zusammenhang mit den individuellen und regional aggregierten Beitragsveränderungssprüngen. Somit könnte der Beitragsmaßstab vorzüglich sein, der die diesbezüglich geringsten Veränderungen induziert und gleichzeitig als nachhaltig anwendbar empfunden wird. Dabei erscheinen aus gegenwärtiger Sicht die Flächen basierten Beitragsmaßstäbe als weniger beitragsverändernd als ein auf Arbeitswerte basierender Beitragsmaßstab, weil die bisherigen Beitragsmaßstäbe ebenfalls flächenbasiert sind.

### **4.3 Schlussbemerkungen**

Die im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Beitragsmaßstäbe für die Kranken- und Unfallversicherung in der Landwirtschaft sehr wahrscheinlich stattfindende Diskussion um Beitragsgerechtigkeit, sollte nicht verwechselt werden mit dem Anspruch, auch zukünftig die gleichen Beiträge zu zahlen, wie die in der Vergangenheit ermittelten Beiträge. Zuvor gezahlte Beiträge sind im Lichte der veränderten Versichertengemeinschaft aber auch zukünftig veränderter Leistungsniveaus neu zu bewerten und können nicht den Anspruch erheben, die in der Vergangenheit gezahlten Beiträge seien auch für die Zukunft angemessen. Jede Neugruppierung von Versicherungsgemeinschaften führt zwangsläufig zu Umverteilungseffekten. Diese würden auf absehbarer Zeit von vornherein eintreten, wenn einzelne regionale Träger aus strukturellen Gründen gezwungen wären, mit anderen Trägern zu fusionieren, um Demographiefestigkeit zu gewährleisten. Diese Notwendigkeit ist lediglich eine Frage der Zeit. Insofern darf ein zeitnah etablierter Bundesträger verstärkt als Chance und weniger als ein Risi-

ko verstanden werden. Es besteht die historisch günstige Gelegenheit, nach Abschluss ggf. zwischenzeitlich durchgeführter Anpassungs- und Umsetzungsmaßnahmen, ein hohes Maß an Akzeptanz, sowohl bei den Versicherten als auch beim Bund zu induzieren. Diese Akzeptanz wäre auch motiviert durch zunehmende Wettbewerbsgleichheit, einer Erfassungsgleichbehandlung, einem angemessenen Solidaritätsprinzip sowie einem hohen Maß an lang andauernder Beitragsstabilität unter dem Dach einer nachhaltig eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die gleichzeitig vom Bund finanziell flankiert wird.

### **Literaturverweise**

Albrecht, P.: Gesetze der großen Zahlen und Ausgleich im Kollektiv. Bemerkungen zu Grundlagen der Versicherungsproduktion. In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft, S 501-538, 1982.

Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. und R. Weiber: Multivariate Analysemethoden, 11. Aufl., Berlin 2006.

Bahrs, E.: Bewertung von Beitragsmaßstäben für die LUV sowie Beurteilung bundeseinheitlicher Arbeitsbedarfswerte für die LUV. Gutachten im Auftrag des Bundesverbands der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, 2007.

Bahrs, E. und I. Rust: Notwendigkeit und Konsequenzen einer aktualisierten Bodenschätzung in der Landwirtschaft aus betriebswirtschaftlicher Sicht. In: Perspektiven in der Landnutzung – Regionen, Landschaften, Betriebe – Entscheidungsträger und Instrumente. Band 39 der 43. GeWiSoLa-Tagung in Hohenheim, S. 461-470, Münster, 2004.

Bigge, G.: Kommentar zu § 162 SGB VII. In Wannagat: Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuches, SGB VII. Gesetzliche Unfallversicherung, Loseblattsammlung, 20. Lieferung, Köln 2009.

Bitz, M. und G. Stark: Finanzdienstleistungen. 8. Aufl., München 2008.

BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Agrarbericht, verschiedene Jahrgänge.

Böttger, D.; Sehnert, G. und G. Zindel: Erläuterungen des ALG. In: W. Hennig (Hrsg.): Handbuch zum Sozialrecht – Sozialrecht in der Praxis, Rheinbreitbach 2003.

Burchardt, K.: Kommentar zu § 161 SGB VII. In: Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky (Hrsg.): Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII, 88 Lfg, 1998.

Eckhoff, V.: Anreizsysteme bei der Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. In: Schriftenreihe Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa. Hrsg. Igl, G. und D. Felix. Berlin 2010.

Freischmidt, D.: Kommentar zu § 162 SGB VII. In: Hauck, K. und W. Noftz (Hrsg.): Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar, SGB VII. Gesetzliche Unfallversicherung, Loseblattsammlung 30. Lieferung 2006.

Freund, K. L. (2001): Zur Geschichte und zu ausgewählten Fragen der Bodenschätzung. 2. Aufl., Bonn.

- GBG (Gartenbau-Berufsgenossenschaft): Schriftliche Stellungnahme zur Anfrage der Ausgestaltung eines Beitragsausgleichsverfahrens in der GBG. Kassel, im März 2011.
- Gelbke, R.: Organisation und Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 3/2007, S. 159-202.
- Heldmann, D. : Solidarität und Äquivalenz im Finanzierungssystem der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Hamburg 2006.
- Kater, H. und K. Leube: Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung. München.
- Karten, Walter: Versicherungstechnisches Risiko – Begriff, Messung und Komponenten, Wirtschaftsstudium (WISU), S. 105-108 und 169-174, 1989.
- Köhne, M.: Gutachten über die Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Göttingen 1988.
- Köhne, M. und R. Wesche: Landwirtschaftliche Steuerlehre, 3. Aufl., Stuttgart 1995.
- Kötz, H. und H.-B. Schäfer: Schadensverhütung durch ökonomische Anreize – eine empirische Untersuchung, unveröffentlichtes Manuskript 1989.
- KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft): Daten zur Betriebsplanung, verschiedene Jahrgänge.
- Lauterbach, H.: Kommentar zum § 161 SGB VII. In: Lauterbach/Watermann, 2010.
- Leube, K.: Kommentar zu § 162 SGB VII. In: Kater, H. und K. Leube: Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, Kommentar München 1997.
- LSV Gartenbau: Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2010, Kassel 2011.
- Manthey, R.P.: Der neue BML-Jahresabschluss, Grundlagen, Hintergründe, Kurzdarstellungen. St. Augustin 1994.
- Mehl, P.: Die Reform der Krankenversicherung in den Niederlanden und ihre Übertragbarkeit auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Deutschland. In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 4/2006, S. 357-378.
- Noell, K.: Vorbelastungs- und Prämienverfahren in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. In: BG, 1957
- Offermann, F.; Gömann, H.; Kleinhanß, W.; Kreins, P.; Ledebur von, P.; Osterburg, B.; Pelikan, J.; Salamon, P. und J. Sanders: vTI Baseline 2009-2019: Agrarökonomische Projektionen für Deutschland. In: Sonderheft 333 des Landbauforschung, Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI), Braunschweig 2010.
- Platz, A.: Aufbringung der Mittel. In: Schulin, B. (Hrsg.): Handbuch des Sozialversicherungsrechts, 2. Band, Unfallversicherungsrecht, München 1996.
- Riedel, O.: Das Beitragsausgleichsverfahren – Grenzen und Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Abschlussbericht des Forschungsvorhabens Finanzielle Anreizsysteme in der gesetzlichen Unfallversicherung, Gießen (Abruf auf der Homepage [www.hvbg.de](http://www.hvbg.de) vom 10.5.2011).
- Schmidt, B.: Die landwirtschaftliche Krankenversicherung – zukunftsfestes Sondersystem oder Auslaufmodell? In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 2/2007, S. 103-111.
- Schmitt, J.: SGB VII, Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung. München
- Schulz, U.: Der Gehaltstarif der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Sankt Augustin 1999.

Schulz, U.: Kommentar zum § 161 SGB VII. In: Wannagat (Hrsg.): Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, SGB VII, UV, Köln.

Siebert, W.: Stand der Diskussion über das eigenständige LKV-System. In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft. 2/2005, S. 73-159.

TLL (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft): Anbautelegramm Durchwachsene Silphie, Jena 2008.

Wannagat, G.: Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, SGB VII, UV, Köln.

Wirth, C.: 50 Jahre Alterssicherung der Landwirte. In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (SDL). Nr. 2, 2007, S. 96-102.